



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2016 bis 30.06.2016**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **93** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **86** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **2** Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **86** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **4** Petitionen (**4,7%**) im Sinne und **28** (**32,6%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **52** Petitionen (**60,5%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **2** Petitionen (**2,2%**) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Ulrich König**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	3
Weiterleitung an sonstige Institutionen	4
Unzulässige Petitionen / sonstiges	20

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	8	0	0	1	7	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	4	0	0	1	3	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	4	0	0	1	2	1	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	16	0	1	3	12	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	5	0	1	3	1	0	0
Finanzministerium (FM)	8	0	0	4	3	1	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	12	0	1	5	6	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	29	0	1	10	18	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>86</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>28</b>	<b>52</b>	<b>2</b>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1    **L2122-18/1294**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Medienwesen; Rundfunkbeitrag**

Der Petent fordert eine Privatisierung des Rundfunks aus kartellrechtlichen Gründen, da der gesetzliche Rundfunk den Status von Angebotsmonopolisten innehat. Das Land Schleswig-Holstein verarme zusehends. Es entgingen dem Land steuerbare Umsätze über Mehreinnahmen aus Fernseh- und Rundfunkwerbung, da diese Unternehmen nicht bilanzpflichtig seien. Das Bilanzrecht decke hingegen stille Reserven auf und verdeutliche, inwieweit Aufwendungen und Erträge aus Kosten und Leistungen erwachsen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Landesrundfunkanstalten sowie das ZDF und auch das Deutschlandradio keine Behörden sind, die einer Landesregierung unterstehen. Das bedeutet, dass der NDR keine Behörde der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein ist. Grund hierfür ist die verfassungsrechtlich geforderte Staatsferne des Rundfunks.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat auf diese Weise zur inhaltlichen Vielfalt beigetragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Dieses kann privater Rundfunk nicht alleine leisten.

Die Verfassung verpflichtet deshalb auch den Gesetzgeber, die Rundfunkanstalten mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten. Dieses erfolgt nicht über Steuermittel. Einsparungen bei Rundfunkanstalten fließen somit auch nicht in die Haushaltskasse des Landes Schleswig-Holstein, sondern wirken sich auf die Höhe des Rundfunkbeitrages aus. Dasselbe gilt für den Umfang von Werbung, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlt wird. Einnahmen aus Werbung kommen nicht der Landesregierung zugute, sondern beeinflussen die Höhe des Rundfunkbeitrages. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass der Rundfunkbeitrag entsprechend steigen würde, sofern es keine Werbung im öffentlichen Rundfunk gebe.

Die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen haben die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrages bestätigt. Hierzu zählen insbesondere zwei höchstrichterliche Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe von Rheinland-Pfalz und Bayern sowie das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom März 2016.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Staatskanzlei an und schließt die Beratung der Petition damit ab.
2	<b>L2122-18/1589</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windeignungsflächen</b>	<p>Die Petentin wendet sich mit ihrer öffentlichen Petition gegen die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Kreis Dithmarschen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2739 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern getragen wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die große Resonanz an der öffentlichen Petition zeigt, dass die Themen Windenergie und Windeignungsflächen die Bürgerinnen und Bürger im Land bewegen. Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, die Hauptpetentin der öffentlichen Petition anzuhören, um ihr Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen persönlich vor dem Ausschuss vorzutragen. Um einen Austausch der Argumente zu ermöglichen, hat eine Vertretung der Staatskanzlei an der Anhörung teilgenommen. Der Ausschuss zeigt sich vom Engagement der Petentin beeindruckt, den charakteristischen Landschaftsraum der Hohen Geest zu schützen und aus diesem Grund die Ausweisung von Windeignungsflächen zu reduzieren.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 20. Januar 2015 die 2012 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III (alte Planungsraumzuschnitte) zur Ausweisung von Windeneignungsgebieten für unwirksam erklärt hat. Die Staatskanzlei hat den Ausschuss unterrichtet, dass die bisherigen Bestimmungen zur Windenergieplanung im Landesentwicklungsplan 2010 sowie in allen Teilfortschreibungen der Regionalplänen von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht mehr angewendet werden. Der Ministerpräsident hat dies in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde am 23. Juni 2015 per Erlass bekanntgegeben. Gleichzeitig hat die Landesplanungsbehörde zum Thema Windenergie die Verfahren zur sachlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan 2010 und zu Teilaufstellungen neuer Regionalpläne eingeleitet.</p> <p>Aufgrund des § 18 a Landesplanungsgesetz, welcher vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit dem am 22. Mai 2015 verabschiedeten Gesetz eingeführt wurde, hat die Landesplanungsbehörde unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Von dieser generellen Unzulässigkeit sind gemäß § 18 a Absatz 2 Landesplanungsgesetz Ausnahmen möglich. Sofern nicht zu befürchten ist, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen wesentlich schwerer oder gar unmöglich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird, die neu aufzustellenden Ziele der Raumordnung zu verwirklichen, kann die Landesplanungsbehörde entweder allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete oder im Genehmigungsverfahren für Einzelfälle Ausnahmen zulassen.

Das Thema Windenergie wird zurzeit kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Anträge der Fraktion der CDU (Windkraft mit den Menschen ausbauen, Drucksache 18/4271(neu)), der Fraktion der FDP (Dynamische Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, Drucksache 18/4249(neu)) und ein Änderungsantrag der Piraten-Fraktion (Energiewende mit dem Bürgerwillen in Einklang bringen, Drucksache 18/4297) sind am 8. Juni 2016 an den Wirtschaftsausschuss, den Umwelt- und Agrarausschuss sowie den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur weiteren Beratung überwiesen worden. Die Beratung der Ausschüsse dauert noch an. Die vorgenannten Drucksachen sind in dem Landtagsinformationssystem Schleswig-Holstein unter dem folgenden Link: <http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/start.html> zu finden.

Darüber hinaus wird die vom Bundeskabinett am 8. Juni 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben. Der Gesetzentwurf wird im parlamentarischen Verfahren dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet.

Den durch dieses gesetzgeberische Vorhaben auf Bundes- wie auf Landesebene zu führenden parlamentarischen Debatten vermag der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einem Votum vorzugreifen. Er leitet aus diesem Grund die Petition mit den maßgeblichen Unterlagen den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte um Berücksichtigung bei politischen Initiativen zu.

3 **L2122-18/1612**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Medienwesen; Rundfunkbeitrag**

Der Petent trägt vor, er habe seit Jahren auf einem Campingplatz einen Stellplatz gemietet und einen nicht angemeldeten Wohnwagen abgestellt, da eine Meldepflicht beim Amt Gellingertinger Bucht nicht bestehe. Bei der GEZ habe er einen Fernseher angemeldet. Seit dem 01. Januar 2013 vertrete die GEZ die Auffassung, dass der Wohnwagen meldepflichtig und somit auch eine Wohnung sei. Der Petent wendet sich gegen diese zusätzliche Beitragspflicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei, die eine Stellungnahme des NDR beigezogen hat, beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Nach § 3 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist eine Wohnung, unabhängig von der Anzahl der darin enthaltenen Räume, jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen und Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich durch eine andere Wohnung, betreten werden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kann. Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 Bundeskleingartengesetz. In Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages dehnt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Beitragspflicht auf nicht ortsfeste Raumeinheiten aus, soweit es sich bei ihnen um Wohnungen im Sinne des Melderechts handelt (zum Beispiel Wohnwagen und Wohnschiffe, wenn sie wie in diesem Fall nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden). Der Beitragsservice des NDR führt aus, dass in § 3 Schleswig-Holsteinisches Meldegesetz ebenfalls bestätigt wird, dass Wohnwagen und Wohnschiffe als Wohnungen anzusehen sind, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Demnach unterliegt der in den Monaten März bis Oktober eines jeden Jahres fest auf dem Campingplatz abgestellte Wohnwagen des Petenten der Meldepflicht, auch wenn ihm mit einer Auskunft aus dem Melderegister vom 30. September 2014 zunächst bestätigt wurde, dass er oder seine Ehefrau nicht in der Gemeinde gemeldet sind.

Ausgeschlossen ist nur eine Rundfunkbeitragspflicht für sogenannte Lauben und Datschen, in denen typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist. Dieses ergibt sich aus dem in Bezug genommenen § 3 Absatz 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz, demzufolge entsprechende Lauben nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Der Beitragsservice des NDR führt aus, dass ungeachtet dessen Inhaber von Dauercampingwohnwagen eine Freistellung für sechs Monate im Jahr erhalten, wenn sie nachweisen, dass auf ihrem Stellplatz die Dauerwohnnutzung ausgeschlossen ist. Ist die Versorgung auf dem Campingplatz insgesamt stillgelegt, erhalten Besitzer von Campingwagen eine saisonale Freistellung von der Beitragspflicht für den Zeitraum, in dem die Versorgung auf dem Campingplatz insgesamt stillgelegt ist. Hierüber ist zum Nachweis eine Bescheinigung der Campingplatzverwaltung vorzulegen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Beitragsservice des NDR schon im Jahr 2013 veranlasst hat, dass dem Petenten jährlich wiederkehrend eine Freistellung von der Beitragspflicht für diese Zeiträume gewährt wird, nachdem der Petent anhand einer Bescheinigung des Amtes Geltlinger Bucht vom 10. September 2013 nachgewiesen hat, dass laut Zeltplatzverordnung die Nutzung des Campingplatzes in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März eines Jahres nicht zulässig ist.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Gesetzeslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Petenten darüber hinaus weiterzuhelfen.

- 4 **L2123-18/1652**  
**Kiel**  
**Medienwesen; Rundfunkbeitrag**

Der Petent wendet sich in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren und -beiträgen. Seit Juni 2011 habe er keine Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten. Darüber hinaus sei er als Empfänger von Sozialleistungen von der Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragspflicht befreit gewesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von diesem vorgebrachten Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks beraten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Zuständig für Fragen der Rundfunkbeitrags-erhebung sei in autonomer Weise und nach Maßgabe des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages der Norddeutsche Rundfunk. Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sei lediglich eine Rechtsaufsicht durch die Länder vorgesehen. Diese müssten dementsprechend darauf achten, dass der Norddeutsche Rundfunk nicht gegen die Rechtsordnung verstößt. Vor diesem Hintergrund sei der Norddeutsche Rundfunk bezüglich des Anliegens des Petenten um Stellungnahme gebeten worden. Im Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Staatskanzlei im vorliegenden Fall keinen Verstoß gegen die Rechtsordnung durch den Norddeutschen Rundfunk fest.

Der Norddeutsche Rundfunk weist darauf hin, dass bis zum 31. Dezember 2012 der Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren gewesen sei. Nach dieser Vorschrift sei jeder Rundfunkteilnehmer verpflichtet gewesen, für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Der Petent habe in 2008 ein Fernsehgerät und in 2010 ein neuartiges Rundfunkgerät angemeldet. Mit Schreiben vom 16. Juli 2011 habe er angezeigt, dass er sein defektes Fernsehgerät entsorgt habe. Daraufhin sei das Fernsehgerät mit Ablauf des Monats Juli 2011 abgemeldet worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen sei. Nach § 4 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag ende die Rundfunkgebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Rundfunkgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten und die Abmeldung der Gebühreneinzugszentrale oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt werde. Die der Petition beiliegenden Schreiben des Petenten vom 9. Juni 2011 und 12. August 2011 seien bei der Gebühreneinzugszentrale nicht eingegangen. Nach der Abmeldung des Fernsehgeräts sei der Petent nach den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin Rundfunkteilnehmer und für das neuartige Rundfunkgerät zur Zahlung der Rundfunkgebühren verpflichtet gewesen.

Der Norddeutsche Rundfunk stellt zu Recht fest, dass die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag nur auf Antrag gewährt werde. Ohne diesen fehle es an einer zwingenden Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung. Allein die Tatsache, dass eine Person die Befreiungsvoraussetzungen erfülle, bewirke keine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Die Befreiung beginne mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt werde und bei der Landesrundfunkanstalt beziehungsweise der Gebühreneinzugszentrale eingegangen sei. Eine rückwirkende Befreiung von der Rund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

funkgebührenpflicht sei nicht zulässig.

Der Norddeutsche Rundfunk legt dar, dass dem Petenten auf Antrag für mehrere Zeiträume Gebührenbefreiungen gewährt worden seien. Für die dazwischenliegenden Zeiträume sei er zunächst für das angemeldete Fernsehgerät und nach Ablauf der Gebührenbefreiung zum 31. Juli 2012 für das neuartige Rundfunkgerät gebührenpflichtig gewesen.

Nach Änderung der Rundfunkfinanzierung ab 1. Januar 2013 ersetze der Rundfunkbeitrag die zuvor bestehende gerätebezogene Rundfunkgebühr. Seit diesem Zeitpunkt werde das Teilnehmerkonto des Petenten als Beitragskonto mit einer angemeldeten Wohnung weitergeführt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei er zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags für seine Wohnung verpflichtet. Auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt, dass eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt werde. Dem Petenten seien auf Antrag Befreiungen für weitere Zeiträume gewährt worden, zuletzt bis zum Juli 2014. Einen weiteren Antrag auf Befreiung habe der Petent seitdem nicht gestellt.

Die vom Petenten gegen Gebühren- beziehungsweise Beitragsbescheide eingelegten Widersprüche seien zurückgewiesen worden. In diesen Fällen habe der Petent von der Möglichkeit der Klage keinen Gebrauch gemacht. Der Petent sei den mehrfachen Aufforderungen zum Ausgleich des Rückstandes auf seinem Beitragskonto nicht nachgekommen. Daher sei ein Verwaltungszwangsverfahren bei der für ihn zuständigen Behörde eingeleitet worden. Infolge habe der Petent bei der Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen die Forderungen des Norddeutschen Rundfunks erhoben. Deshalb sei das Vollstreckungsersuchen zunächst zurückgezogen worden. Der Petent habe erneut Erläuterungen zur Rechtmäßigkeit der erhobenen Forderungen erhalten. Gleichzeitig sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, den Rückstand in monatlichen Raten zu begleichen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass das Beitragskonto des Petenten zwischenzeitlich auf einen Rückstand in Höhe von 444,11 Euro angestiegen ist. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die erhobenen Forderungen unrechtmäßig erhoben worden sind. Er legt dem Petenten nahe, von dem Angebot des Norddeutschen Rundfunks Gebrauch zu machen, den Rückstand in monatlichen Raten zu begleichen, um weitere Mahnmaßnahmen bis zur Vollstreckung abzuwenden.

5 **L2119-18/1703**  
**Lübeck**  
**Medienwesen; Rundfunkbeitrag**

Die ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichtete Petition wurde von diesem zuständigkeitshalber dem Schleswig-Holsteinischen Petitionsausschuss zugeleitet. Die Petentin wendet sich in ihrer Petition mit der Bitte an den Deutschen Bundestag, dass Personen die bewusst auf technische Geräte verzichten oder keinen Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben, von den Rundfunkgebühren befreit werden sollten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf Grundlage der von ihr



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragenen Argumente und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und abschließend beraten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Da sich die Petentin in ihrer Petition mit Fragen zur Rundfunkbeitragshebung an den Petitionsausschuss gewandt habe, sei eine entsprechende Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks erbeten worden. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne sei durch das Land Schleswig-Holstein nur eine Rechtsaufsicht vorgesehen. Die Staatskanzlei habe deshalb geprüft, ob der Norddeutsche Rundfunk gegen die Rechtsordnung verstoße.

Zu den einzelnen Fragen der Petentin merkt der Norddeutsche Rundfunk an, dass eine Person, die durch Meldebescheinigung nachweisen könne, dass sie eine Wohnung bewohnt habe, für die bereits eine andere Person Beiträge entrichtet habe, oder diese Wohnung nicht mehr innegehabt habe, eine rückwirkende Abmeldung der Wohnung vom Beitrag möglich sei. Die Vorlage einer Bescheinigung des Vermieters reiche jedoch hierfür nicht aus. Außerdem sei es so, dass unverheiratete Paare nicht doppelt zahlen müssen. Es gelte der Grundsatz „eine Wohnung - ein Rundfunkbeitrag“. Darüber hinaus sei es Wille des Gesetzgebers, dass ausnahmslos für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten sei. Als Inhaber gelte, wer nach Melderecht und/oder als Mieter genannt sei. Ausnahmen seien lediglich nach Bundeskleingartengesetz für Lauben und Datschen vorgesehen. Diese seien nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet. Ob die von der Petentin angesprochene Person beitragspflichtig sei, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Es sei nicht ersichtlich, ob die Person melderechtlich in der Unterkunft gemeldet ist und ob die Unterkunft unter die Ausnahme einer Laube falle beziehungsweise ob tatsächlich keine Anschlüsse für Strom und Wasser vorhanden seien. Abschließend wird festgehalten, dass die Landesrundfunkanstalten weder auf Ersparnisse der Bürger zurückgreifen würden, noch Einkommensberechnungen oder Vermögensprüfungen durchführen.

Die Staatskanzlei kommt zu dem Schluss, dass der Norddeutsche Rundfunk nicht gegen die geltende Rechtsordnung verstoße. Der Ausschuss schließt sich diese Auffassung an und weist die Petentin darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben hat. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

6 **L2122-18/1720**  
**Neumünster**  
**Medienwesen; Rundfunkbeitrag**

Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss abgegeben worden. Die Petentin wendet sich gegen die gesetzliche Pflicht zum Rundfunkbeitrag. Jedem solle es möglich sein, seinen Fernseher „abzumelden“, um sich auf diese Weise von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu- bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der, der marktwirtschaftlichen Anreizen folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinträchtigt zu erfüllen.

Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

7 **L2122-18/1766**  
**Ostholstein**

Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss ab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Medienwesen; Rundfunkbeitrag**

gegeben worden. Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, er habe sich bewusst entschieden, auf Empfangsgeräte von Radio- und Fernsehsendungen zu verzichten. Aufgrund der neuen Gebührenverordnung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sei er trotzdem zu Zahlungen verpflichtet, obwohl er keine Leistungen in Anspruch nehme. Diese Regelung empfinde er als einen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte als Bürger dieses Landes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu-bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen.

Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VG B 35/12) bestätigt. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass in einigen Fällen auch die Möglichkeit besteht, sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Für Befreiungen sind die Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts zuständig. Im Fall des Petenten wäre der NDR zuständig. Die Befreiungsmöglichkeiten sind jedoch eng begrenzt und umfassen nur soziale und gesundheitliche Härtefälle. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Details hierzu der Internetseite [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) entnommen werden können.

8 **L2119-18/1778**  
**Nordfriesland**  
**Medienwesen; Gebühreneinzug**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Rundfunkgebühr einkommensabhängig gestaffelt und als „Rundfunksteuer“ vom Finanzamt eingezogen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme der Staatskanzlei abschließend beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Die Staatskanzlei geht in ihrer Stellungnahme ausführlich darauf ein, warum Bund und Länder bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von einer einkommensabhängigen Staffelung durch eine Steuer absehen und das Modell letztlich aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen worden sei. Die Regelung des Rundfunks und dessen Finanzierung sei Ländersache. Die Steuergesetzgebung obliege allerdings dem Bund. Die Einnahmen würden deshalb dem Bund zufließen, sodass die Letztentscheidung über die Höhe des Bundeshaushaltes beim Bundestag läge. Die notwendige Staatsfreiheit sei dadurch nicht sicher gewährleistet, da der Bundestag bei seiner Entscheidung über den Bundeshaushalt alle Finanzierungsbedarfe abwäge. Weiter legt die Staatskanzlei dar, warum eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit des öffentlich rechtlichen Rundfunks bestünde und wodurch sich die Pflicht zum Rundfunkbeitrag ergebe.

Der Ausschuss stellt dazu fest, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben hat. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbieter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationaltat als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Moglichkeiten der Programmgestaltung eroffnet.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten fur einen unabhangigen offentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und offentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfullen zu konnen. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhangig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der offentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmaigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfullen. Daruber hinaus muss sich der offentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der geratebezogenen Rundfunkgebuhr nicht mehr zeitgema war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie fur den offentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerprasidenten aller Bundeslander mit dem sogenannten 15. Rundfunkanderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues gerateunabhangiges Finanzierungsmodell fur den offentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass fur jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljahrig Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgerate bereitgehalten werden, wie viele Gerate es gibt, ob es sich um herkommliche oder neuartige Gerate handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der magebliche Anknupfungspunkt fur die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmaigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshofe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestatigt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in einigen Fallen auch die Moglichkeit besteht, sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Fur Befreiungen sind die Rundfunkanstalten des offentlichen Rechts zustandig. Im Fall des Petenten ware der NDR zustandig. Die Befreiungsmoglichkeiten sind jedoch eng begrenzt und umfassen nur soziale und gesundheitliche Hartefalle. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Details hierzu der Internetseite

[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) entnommen werden konnen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2123-18/1180**  
**Bayern**  
**Strafvollzug:**  
**Deradikalisierungsprogramme**

Der Petent hat sich mit seinem Anliegen, eine dauerhafte Finanzierung für das Ausstiegsprojekt des Vereins Violence Prävention Network für rechte Gewalttäter in deutschen Gefängnissen zu erreichen, ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Nach dessen Ansicht liegt eine Fortsetzung der von dem genannten Verein angebotenen Deradikalisierungsprogramme sowohl im Interesse der Länder als auch des Bundes. Daher wurde die Petition der Bundesregierung als Material überwiesen und den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte, des ihm vorliegenden Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Thema „Radikalisierung während und nach der Strafhaft“ ist zu entnehmen, dass der Verfassungsschutzbehörde in den beobachteten Extremismusbereichen in Schleswig-Holstein keine Erkenntnisse über die Radikalisierung von Personen während beziehungsweise nach der Strafhaft vorlägen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten würden auf den Gebieten des Islamismus und Rechtsextremismus sensibilisiert und anlassbezogen über aktuelle Entwicklungen im jeweiligen Bereich aufgeklärt.

Hinsichtlich eines möglichen Einsatzes des Deradikalisierungsprogramms des Violence Prevention Network wird ausgeführt, dass mit den im schleswig-holsteinischen Justizvollzug vorhandenen unterschiedlichen und differenzierten Behandlungsmaßnahmen ausreichend viele Reaktionsmöglichkeiten vorhanden seien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in den Vollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein seit Jahren vielfältige Maßnahmen ergriffen würden, um dem Phänomen des Rechtsextremismus zu begegnen. Seit 2001 finde im Rahmen einer Arbeitsgruppe regelmäßig ein Austausch zu Themen über rechtsextreme Gefangene im Justizvollzug zwischen Vertretern des Justizministeriums und der nachgeordneten Justizvollzugsanstalten sowie des Innenministeriums statt. Neben einer Intensivierung der Zusammenarbeit erfolgten ein Erfahrungsaustausch unter den Anstalten und eine Erörterung bundesweiter Entwicklungen.

Insbesondere Bedienstete des Vollzuges würden alle ein bis zwei Jahre in Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik informiert und sensibilisiert. Sie sollten hierdurch in die Lage versetzt werden, rechtsextreme Erscheinungsformen, Verhaltensweisen, Symbole, Kennzeichen, Zeitschriften, Musik und Bücher in den Justizvollzugsanstalten zu erkennen. Möglichen Vernetzungstendenzen unter den Gefangenen werde zusätzlich durch vollzugliche Maßnahmen entgegengewirkt. So würden Gefangene mit rechtsextremistischen Einstellungen von Beginn der Haftzeit an intensiv beobachtet. Sie wür-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den eindringlich auf negative vollzugliche Konsequenzen hingewiesen, wenn sie versuchen sollten, andere Gefangene ideologisch zu beeinflussen.

Auch würden diese Gefangenen nicht auf Arbeitsplätzen eingesetzt, auf denen sie eine große Bewegungsfreiheit besitzen würden. Durch Verlegungen innerhalb der Justizvollzugsanstalt würden Kontakte zwischen rechtsextremistischen Gefangenen unterbunden. Haftraumkontrollen würden bei diesen Personen verstärkt. Es würden auf dem Index stehende Medien nicht ausgehändigt und im Einzelfall Briefkontrollen durchgeführt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass insbesondere im Rahmen des Geschichtsunterrichts in Schulen die Möglichkeit genutzt werde, über das Dritte Reich aufzuklären. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich eigene Gesprächskreise für Gefangene mit rechtsradikalem Gedankengut nicht bewährt hätten, sondern die Gesinnung der Teilnehmer durch die Gruppenbildung eher gefestigt werde. Einstellungsänderungen seien dann zu beobachten, wenn rechtsradikale Gefangene mit ausländischen Gefangenen zusammen zur Arbeit eingesetzt würden. Die an sich zu erwartenden Anfeindungen seitens der deutschen Gefangenen blieben in aller Regel aus. Im täglichen Miteinander würden Vorurteile abgebaut und Einstellungsüberprüfungen angeregt.

Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit, der Entwicklung und Festigung von extremistischen Strukturen innerhalb der Vollzugsanstalten entgegenzuwirken. Er hält es für wichtig, dass alle beteiligten Behörden ihre Anstrengungen zur Vermeidung, Erkennung und Bekämpfung extremistischer Strömungen fortführen. Darüber hinaus muss aber auch sichergestellt sein, dass rechtsextremistisch eingestellte Strafgefangene auf ihrem langen und schweren Weg einer Abkehr von ideologisch geprägtem Hass und Gewalt Unterstützung erfahren. Es sollte ihnen ermöglicht werden, beispielsweise das Angebot einer Erstberatung zum Ausstieg aus der rechtsextremen Szene beim Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein oder ähnliche Hilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen, die auch nach der Entlassung den Prozess der Distanzierung weiter begleiten können.

- 2 **L2123-18/1291**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**  
**Freizeitgestaltung, Bücherei**

Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert die Nichtbeachtung des Artikels 13 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch das Fehlen niederdeutscher Literatur in der Anstaltsbibliothek.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sachlage beraten.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Land Schleswig-Holstein seiner Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache auf vielfältige Art und Weise nachkommt. Er verweist beispielhaft auf den Beirat Niederdeutsch, der gegründet wurde, um die Beziehung Plattdeutsch-Politik zu institutionalisieren und sich gemeinsam für Erhalt und Pflege des Niederdeutschen zu engagieren.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ren, und der ein- bis zweimal jährlich unter Vorsitz des oder der jeweiligen Landtagspräsidenten beziehungsweise Landtagspräsidentin tagt. Mit der Errichtung von Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Schleswig und Holstein wurden bedeutende und wirksame Maßnahmen ergriffen, um den lebendigen Reichtum der niederdeutschen Sprache und Kultur an kommende Generationen weiterreichen zu können.

Darüber hinaus gibt es den Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung. Das hier enthaltene sprachpolitische Konzept wirkt in alle Bereiche des Regierungshandelns hinein. Bereits im Jahr 1988 wurde das Ehrenamt „Beauftragter für Grenzland- und Minderheitenfragen“ eingeführt, das heute die Bezeichnung „Beauftragte/r des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch“ trägt. Weiterhin ist das Niederdeutsche auf der Basis des Erlasses "Niederdeutsch in der Schule" von 1992 in den Grundlagenteilen der Lehrpläne verankert worden. Anregungen für Schule und Unterricht gibt der Leitfaden „Niederdeutsch in den Lehrplänen“.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es dem Petenten freisteht, seinen Wunsch nach Anschaffung niederdeutscher Literatur gegenüber der Strafanstalt zu äußern. Er geht davon aus, dass diesem bei entsprechendem Bedarf bei den Strafgefangenen im Rahmen des Finanzierbaren entsprochen werden kann. Darüber hinaus besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich spezielle Literatur zu bestellen.

- 3 **L2123-18/1750**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**  
**Haftbedingungen im Arrest**

Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, dass es ihm im Rahmen einer Arrestverbüßung nicht möglich gewesen sei, zu duschen, sich umzuziehen oder heißes Wasser zu bekommen. Er habe nur kaltes Leitungswasser zu sich nehmen dürfen. Der hygienische Zustand der Toilette sei nicht hinnehmbar. Darüber hinaus moniert er, dass die zuständige Abteilungsleiterin von diesen Zuständen keine Kenntnis nehme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer umfangreichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Arrest in der beschwerten Justizvollzugsanstalt derzeit nicht im ursprünglich für diesen Zweck vorgesehenen Haftraum durchgeführt werden könne. Die aktuell genutzten Beobachtungshafträume seien aber ebenfalls für die Arrestdurchführung geeignet. § 104 Strafvollzugsgesetz regelt, dass ein Arrestraum den Anforderungen entsprechen müsse, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Die für den normalen Haftraum geltenden Befugnisse des Gefangenen beispielsweise bezüglich der Ausstattung, der Kleidung oder des Fernsehens ruhen.

Der Haftraum sei vor Bezug durch den Petenten - wie von ihm selbst dargestellt - gereinigt worden. Möglicherweise sei bei ihm aufgrund von unvermeidbaren Abnutzungs- und Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2123-18/1854 Lübeck Strafvollzug; ärztliche Behandlung, Dienstaufsichtsbeschwerde, medizinische Versorgung</b>	<p>brauchsspuren der Eindruck entstanden, dass der Raum nicht ausreichend sauber sei. Während des Arrests habe er sich zu keiner Zeit über Verschmutzungen beschwert.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Gelegenheit gehabt habe, persönliche Hygieneartikel in die Arrestzelle mitzunehmen. Ihm sei auch gestattet worden, eigene Bettwäsche, Essbesteck, eine saubere Menüschale und eine Zeitschrift oder ein Heft sowie Tabak mit in den Arrestraum zu nehmen. Der Petent habe keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Bedienstete um Seife zu bitten oder andere Bedürfnisse zu äußern. Für die Ablehnung eines Antrags auf Duschen hätten sich ebenfalls keine Anhaltspunkte ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Petent zu keinem Zeitpunkt während des Arrestes beschwert hat. Stattdessen hat er einem Bediensteten gegenüber mehrmals bestätigt, dass es ihm an nichts mangle. Der Ausschuss bedauert, dass es durch die nicht zu bestätigenden Vorwürfe zu einem hohen Arbeitsaufwand aufseiten der Bediensteten gekommen ist.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Petition haben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben. Insbesondere weist der Petitionsausschuss die mit den Vorwürfen gegenüber der Abteilungsleitung getätigten Vergleiche als nicht haltbar und unangemessen zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich für den Ausschuss hieraus nicht ergeben.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. In seiner Petition erhebt er Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen namentlich benannten Vollzugsbeamten. Er führt aus, zur Zeit einer Freistunde Symptome eines Schlaganfalls wahrgenommen zu haben. Er habe etwa 50mal den Notklingelknopf betätigt, sei aber immer weggedrückt und ermahnt worden, diesen Knopf nicht zu missbrauchen. Erst am Ende der Freistunde sei das Lazarett informiert worden. Es liege ein Fall von unterlassener Hilfeleistung vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft. Im Ergebnis seiner Beratung kann er die Vorwürfe nicht bestätigen.</p> <p>Nach Darstellung des Justizministeriums stellt sich der Sachverhalt anders dar als vom Petenten behauptet. Dieser sei am besagten Tag befragt worden, ob er die ihm gemäß medizinischer Vorgabe zustehenden beiden Freistunden wahrnehmen wolle. Er habe angegeben, auf beide Freistunden verzichten zu wollen. Während der zweiten Freistunde habe er über die Haftraumkommunikationsanlage den Wunsch geäußert, nun doch an der Freistunde teilnehmen zu wollen. Dies sei ihm verwehrt worden.</p> <p>Das Justizministerium weist darauf hin, dass dem Petenten das Procedere hinreichend bekannt sei. Er sei erst zwei Tage vorher bereits vom zuständigen Abteilungsleiter darauf hingewiesen worden, nicht pauschal den Verzicht auf beide</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Freistunden zu erklären, sondern sich die Wahrnehmung der zweiten Freistunde offen zu lassen.

Am fraglichen Tag sei dem Petenten erneut der Sachverhalt über die Haftraumkommunikationsanlage erläutert worden. Der Aufforderung, die Betätigung der Rufanlage zu unterlassen, sei der Petent nicht nachgekommen. Er habe begonnen, über das zum Freistundenhof gelegene Haftraumfenster über Beschwerden zu klagen. Der die Freistunde beaufsichtigende Bedienstete sei darauf aufmerksam geworden und habe den Sachverhalt mittels Funkgerät den im Hafthaus befindlichen Bediensteten gemeldet. Der Petent sei im Haftraum aufgesucht und der medizinische Dienst zwischenzeitlich verständigt worden.

Der Petitionsausschuss zeigt sich befremdet, dass der Petent auf die Nachfrage, welches medizinische Problem vorliege, ungehalten reagiert und die anwesenden Bediensteten mit üblen Schimpfwörtern bedacht hat. Er ist darüber informiert, dass diesbezüglich von der Vollzugsanstalt Strafanzeige gegen den Petenten erstattet worden ist.

Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent nach kurzer Begutachtung vor Ort zuerst in die medizinische Abteilung und anschließend zur medizinischen Abklärung des Verdachts auf einen Schlaganfall mit einem Rettungswagen in ein Krankenhaus verbracht worden sei. Der Petent sei drei Tage später entlassen worden. Der Verdacht auf einen Schlaganfall habe nach vorliegenden Erkenntnissen durch die durchgeführten Untersuchungen nicht bestätigt werden können. Medizinische Folgen des Vorfalls seien nicht bekannt.

Im Rahmen seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für unterlassene Hilfeleistung feststellen können. Er hat den Eindruck gewonnen, dass alle involvierten Bediensteten trotz der Beleidigungen durch den Petenten umgehend für medizinische Hilfe gesorgt haben. Das Justizministerium betont, dass bei dem Petenten keine Regelakzeptanz zu erkennen sei und dass er in respektloser und verachtender Weise mit den Vollzugsbediensteten umgehe. Ein solches Verhalten hält der Petitionsausschuss für inakzeptabel.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Schule und Berufsbildung

- 1 **L2121-18/1355**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Schulwesen;**  
**Personalangelegenheit pp.**

Der Petent wendet sich für seinen Bruder an den Petitionsausschuss. Der Bruder sei ausgebildeter Gymnasiallehrer und ohne eigenes Verschulden im Rahmen seiner Probezeit aus dem Schuldienst ausgeschieden. Nunmehr werde ihm eine Rückkehr in den Schuldienst durch das Bildungsministerium verweigert. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Wiedereinstellung seines Bruders einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie eingereichter Unterlagen und Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und mehrfach beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für den Petitionsbegünstigten einsetzen.

Das Bildungsministerium erläutert, dass der Petitionsbegünstigte nach den für den Schuldienst in Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen nicht über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung zum Erteilen eigenverantwortlichen Unterrichts verfüge. Aus diesem Grund seien seine Bewerbungen nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte nach erfolgreichem Bestehen der 2. Staatsprüfung 2002 zunächst an einem Gymnasium in den Schuldienst als Beamter auf Probe eingestellt wurde. Da nach der dienstlichen Beurteilung des damaligen Schulleiters Eignung, Befähigung und Leistung des Petitionsbegünstigten Mängel aufwiesen und nur zum Teil den Anforderungen entsprachen, wurde seine Probezeit verlängert. Die Beurteilung wurde vom Petitionsbegünstigten nicht angegriffen und ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Auf eigenen Antrag wurde der Petitionsbegünstigte dann vor Ablauf der Verlängerung der Probezeit 2006 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen.

Aufgrund von Vertretungsbedarf wurde er in der Folgezeit in einem befristeten Anstellungsverhältnis von zehn Monaten an einer Grund- und Hauptschule beschäftigt. Während dieser Anstellung hat er seine Wiedereinstellung in das Beamtenverhältnis erfolglos beantragt. Anschließend war er als Lehrkraft an Privatschulen tätig.

Zu diesen Tätigkeiten hat das Bildungsministerium mehrmals festgestellt, dass diese leider nicht geeignet seien, die fehlende Eignung für den Schuldienst an Gymnasien nachzuweisen. Auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in mehreren Beschlüssen dargelegt, dass diese Tätigkeiten insgesamt nicht dazu führten, die Prognoseentscheidung des Bildungsministeriums verwaltungsgerichtlich zu beanstanden. Aufgabe des Bildungsministeriums ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Lehrkräfte an schleswig-holsteinischen Schulen über eine ausreichende pädagogische und fachliche Eignung verfügen. Nach Darlegung des Bildungsministeriums ist diese beim Petitionsbegünstigten nicht gegeben. Der Ausschuss hat durch das Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte erhalten, die dieser Einschätzung entgegenstehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-18/1425</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen; Personalangelegenheit, Verbeamtung</b>	<p>Der Petent begehrt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Lehrer an einer schleswig-holsteinischen Schule.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium trägt vor, dass der Petent sein Fachhochschulstudium als Diplomingenieur in Kiel 1998 abgeschlossen habe. Danach habe er 15 Jahre als Geschäftsführer eines Unternehmens in Kiel gearbeitet. Währenddessen habe er ein Studium für das Lehramt Berufliche Schulen mit dem Studiengang Elektrotechnik/Physik in Kiel begonnen und dieses 2013 mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Von August 2013 bis Januar 2015 habe er sein Referendariat für die Laufbahn der Beruflichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein absolviert und mit der zweiten Staatsprüfung erfolgreich beendet. Ab dem 1. Februar 2015 habe er einen unbefristeten Arbeitsvertrag an einer Schule erhalten und sei nicht verbeamtet worden, da er die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren gemäß § 14 Absatz 1 Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des 11. März 2014 überschritten habe.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 48 Absatz 2 und 3 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nr. 1 Lehrerlaufbahnverordnung durch Zustimmung des Finanz- und Innenministeriums seien nicht erfüllt gewesen. Insbesondere sei Vorbedingung für die Zustimmung des Finanzministeriums, dass ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern bestehe oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte. Zudem würden durch § 9 Gleichstellungsgesetz die vom Petenten angeführten Aspekte der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren bei der Berechnung der Höchstaltersgrenze bereits berücksichtigt, sodass in diesen Fällen die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre hinaufgesetzt würde. Bedingung hierfür sei jedoch ein kausaler Zusammenhang zwischen Erziehungszeit und der Verzögerung bei der Einstellung. Aufgrund des beruflichen Werdeganges des Petenten könne dieser Zusammenhang hier ausgeschlossen werden. Das Argument der Verzögerung durch die Ableistung des Grundwehrdienstes sei ebenfalls nicht tragfähig, da der Petent erst Jahrzehnte später entschieden habe, eine Laufbahn als Berufsschullehrer einzuschlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seinen Einsatz für die Schülerinnen und Schüler Schleswig-Holsteins und seine Bereitschaft, sein Wissen und Können für diese einzusetzen. Gleichwohl vermag der Ausschuss in der Nichtübernahme des Petenten in das Beamtenverhältnis keinen Rechtsfehler und keine soziale Ungerechtigkeit zu erkennen. Durch die Übernahme in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ist er zwar anders, aber nicht schlechter gestellt als die Beamtin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Darüber hinaus bestehen auch keine Bedenken gegen die grundsätzliche Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung von 45 Jahren. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgert aus Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz hinsichtlich der Grundsätze des Berufsbeamtentums das Lebenszeit- und Alimentationsprinzip. Danach soll eine integrale, ausschließlich an Recht und Gesetz orientierte Amtsführung sichergestellt werden, indem Beamtinnen und Beamten durch lebenslange amtsangemessene Alimentation in Form der Besoldung, Versorgung, Beihilfe und Hinterbliebenenversorgung rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit garantiert wird. Die Beamtinnen und Beamten haben Persönlichkeit und Arbeitskraft dem Dienstherrn grundsätzlich während des gesamten Berufslebens zur Verfügung zu stellen und verdienen so diese lebenslange Alimentation. Entsprechend sind die Dienstbezüge im Hinblick auf die künftigen Versorgungsansprüche niedriger festgesetzt. Der Dienstherr behält einen fiktiven Anteil ein, um die Versorgung zu finanzieren. Dabei ist es Sache des Dienstherrn beziehungsweise des Haushaltsgesetzgebers festzulegen, welche Lebensdienstzeit er für angemessen hält, um die Altersversorgung zu verdienen und der lebenslangen amtsangemessenen Versorgung eine amtsangemessene Lebensdienstzeit gegenüberzustellen. Diese Zeit wird durch die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand einerseits und andererseits durch das Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit definiert. Üblicherweise gelten ungefähr 20 Jahre Dienstzeit als unverbindliche Orientierungshilfe für die Festlegung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung. Diese haben der Schleswig-Holsteinische Landtag durch Festlegung der grundsätzlichen Höchstaltersgrenze auf 45 Jahre in § 48 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung und die Landesregierung entsprechend in § 14 Absatz 1 Lehrerberufverordnung durchgeführt. Davon abweichende Altersgrenzen ergeben sich aus den Besonderheiten der zu berücksichtigenden Berufsgruppen und ihrem typischen Berufsverlauf sowie als Folge staatsorganisatorischer Umstrukturierungen.</p> <p>Darüber hinaus sind auch keine Gründe ersichtlich, aus denen sich ein Eingreifen der genannten Ausnahmeregelungen für den Petenten ergeben sollte. Die von ihm vorgetragene Lebensumstände und der von ihm gewählte berufliche Werdegang basieren auf seinen Lebensentscheidungen, sodass ihm zugemutet werden kann, die daraus entstehenden Folgen, insbesondere Kosten und Lasten, zu tragen.</p>
3	<p><b>L2119-18/1524</b> <b>Hamburg</b> <b>Schulwesen; Ersatzschulen</b></p>	<p>Die Petentin begehrt die Durchsetzung des Sonderungsverbot nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz an den privaten Schulen in Schleswig-Holstein durch die Schulaufsichtsbehörden des Landes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin die Petition zurückgenommen hat.</p>
4	<p><b>L2119-18/1582</b></p>	<p>Der Petent begehrt, dass das Land Schleswig-Holstein solche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Niedersachsen Bildungswesen; Berufsausbildungsbeihilfe</b>	Auszubildende finanziell unterstützen möge, deren Berufsschulstandort vom Ort des Ausbildungsbetriebes so weit entfernt sei, dass sie sich für die Dauer des Berufsschulblockunterrichts eine zusätzliche Unterkunft finanzieren müssten.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag nur teilweise ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass eine auswärtige Unterbringung von Auszubildenden bei Blockunterricht dann notwendig werden könne, wenn der Ausbildungsberuf innerhalb des Landes an einer Landesberufsschule beschult werde und damit das ganze Land Schleswig-Holstein als Einzugsbereich habe oder der Berufsschulstandort außerhalb des Landes liege, weil es sich um einen Ausbildungsberuf mit geringer Zahl Auszubildender handele (sogenannter Splitterberuf). Im Falle einer Landesberufsschule sei nach § 112 Schulgesetz vom Kreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte befinde, ein Schulkostenbeitrag an den Träger der Landesberufsschule zu zahlen. Dieser Schulkostenbeitrag berücksichtige, wenn die Landesberufsschule mit einem Schülerwohnheim verbunden sei, auch die Kosten für die Unterbringung der Auszubildenden. Die zu berücksichtigenden Kosten seien vom Bildungsministerium einheitlich für 2015 auf 575 Euro festgesetzt worden, sodass bei einem achtwöchigen Blockunterricht im Jahr ein Betrag von circa 10 Euro täglich als indirekter Zuschuss an die Auszubildenden hinsichtlich ihrer Unterkunft im Wohnheim gezahlt werde. Besuchten Auszubildende aus anderen Bundesländern eine Landesberufsschule in Schleswig-Holstein und wohnten diese dann im angegliederten Wohnheim, würden sie allerdings einen höheren Betrag für ihre Unterbringung zahlen, als schleswig-holsteinische Auszubildende.</p> <p>Darüber hinaus habe die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 26. Januar 1984 eine sogenannte Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender geschaffen. Die aktuellste Fassung sei vom 1. Oktober 2010 und als deren Anlage werde jährlich die „Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche“ veröffentlicht. Diese Vereinbarung sehe unter den Ziffern III. und IV. beim Besuch länderübergreifender Fachklassen eine Möglichkeit der Bezuschussung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie der Kosten für Beförderungs- und Lernmittel nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen vor. Eine vollständige Übernahme der zusätzlichen Kosten durch die auswärtige Unterbringung sei nicht vorgesehen.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein habe aber keine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Bezuschussung nach der Verein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

barung geschaffen.

Des Weiteren sei im Auftrage des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein 2010 eine Prüfung durchgeführt worden, ob und in welchem Maße eine Landeslösung zur finanziellen Unterstützung jener Auszubildenden mit auswärtigem Berufsschulblockunterricht möglich sei. Die hierfür geschaffene interministerielle Arbeitsgruppe habe einen Vorschlag erarbeitet, der aber aufgrund der hohen Kosten und fehlender Finanzierungsmöglichkeiten als nicht umsetzbar angesehen wurde.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein großes Engagement zugunsten jener Auszubildenden, die aufgrund ihrer finanziellen Situation durch die zusätzlichen Kosten eines auswärtigen Berufsschulblockunterrichts stark belastet werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die von dem Petenten geschilderte Problematik Gegenstand der Beratungen um die Novellierung des § 65 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III - Arbeitsförderung) im Jahre 2011 war. Die Bundesländer haben im Bundesrat damals eine Berücksichtigung der Kosten für die Teilnahme am Blockunterricht im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe befürwortet, konnten sich hiermit allerdings nicht durchsetzen. Aus Sicht des Bundes würden die Bundesländer durch die regelmäßig örtlich zentralisierte Durchführung des Blockunterrichtes die Verantwortung für die Kostenproblematik der Auszubildenden tragen und sollten damit die Kostenlast durch eigene Zuschüsse ausgleichen. Aus Sicht der Länder hingegen ist eine örtliche Zentralisierung und Verblockung des Berufsschulunterrichts häufig nötig, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Beschulungsinteresse der Auszubildenden und den dadurch entstehenden Kosten für die Schulträger durch Aufbau und Unterhalt entsprechender Bildungseinrichtungen. Des Weiteren wird dem Problem der Auszubildenden zumindest teilweise dadurch Rechnung getragen, dass manche Landesberufsschulen über eigene Wohnheim verfügen, in denen die Auszubildenden während des Blockunterrichts eine verbilligte Unterkunft finden können, die indirekt bereits gefördert wird.

Gleichwohl erkennt der Ausschuss das Problem der Härtefälle, die trotz Ausschöpfung aller möglichen, auch eigenverantwortlichen Mittel durch die Kostenlast des auswärtigen Berufsschulblockunterrichts vor die Wahl gestellt werden, die Ausbildung zu beenden oder fortzuführen.

Aus diesem Grunde bittet der Ausschuss das Bildungsministerium, sobald dieses eine neuerliche Novellierung des Schulgesetzes beabsichtigt, zu prüfen, ob der § 112 Schulgesetz dahin gehend ergänzt werden könnte, dass Auszubildenden, die aufgrund des auswärtigen Berufsschulblockunterrichts eine unangemessene Kostenlast durch Unterkunft und Verpflegung tragen müssen und nicht in einem angegliederten Wohnheim untergebracht werden können, eine begrenzte finanzielle Bezuschussung für die Zeit des Blockunterrichts erhalten.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- 1 **L2121-18/1318**  
**Pinneberg**  
**Staatsangehörigkeit;**  
**Einbürgerung**

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für die Einbürgerung einer Mutter von fünf Kindern einzusetzen. Aufgrund ihres Analphabetismus sei es ihr trotz Teilnahme an zahlreichen Sprachkursen nicht möglich, das für die Einbürgerung erforderliche Sprachzertifikat zu erwerben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mehrfach intensiv geprüft und beraten.

Das Innenministerium erläutert, dass gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz ein Einbürgerungsanspruch besteht, wenn der Einbürgerungsbewerber unter anderem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Diese liegen vor, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1-GER) in schriftlicher und mündlicher Sprache erfüllt sind. Dies ist bei der Petitionsbegünstigten bisher nur im Teilbereich Sprechen gegeben.

Von dem Erfordernis des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber diese unter anderem wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht erfüllen kann. In den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren zum Staatsangehörigkeitsgesetz wird hierzu ausgeführt, dass die Krankheit dauerhaft bestehen muss und zudem nicht jede Krankheit zum Ausschluss des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse führt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Analphabetismus auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine solche Behinderung oder Krankheit darstellt. Daher ist ein allein darauf beruhendes Absehen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht möglich.

Das Innenministerium führt aus, dass im Fall der Petitionsbegünstigten eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz ebenfalls nicht in Betracht komme. Das Ministerium weist darauf hin, dass Ausnahmen vom Erfordernis des Nachweises ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache im Ermessen stünden, wenn dem Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie Rechnung zu tragen ist. Allerdings stelle diese Ermessenseinbürgerung höhere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes als die Anspruchseinbürgerung.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehöre die selbstständige Unterhaltsfähigkeit zu den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssten, damit das den Einbürgerungsbehörden eingeräumte Ermessen überhaupt eröffnet sei. Die Petitionsbegünstigte müsse demnach allgemein und ohne Einschränkung in der Lage sein, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Das sei vorliegend nicht der Fall.

Der Petitionsausschuss würdigt die Bemühungen der Petentin zum Erlernen der deutschen Sprache. Er zeigt Verständnis für die schwierigen persönlichen Lebensumstände der Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2122-18/1466</b> <b>Ostholstein</b> <b>Ordnungsangelegenheiten;</b> <b>Behindertenparkplätze</b>	<p>begünstigten und geht davon aus, dass sie mit ihrer Erziehung einen nicht unwesentlichen Anteil daran hat, dass drei ihrer Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen konnten. Das Innenministerium hat gleichwohl verdeutlicht, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Petitionsbegünstigten nicht gegeben sind. Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung und Beratung zu keiner abweichenden Auffassung. Es ist ihm somit nicht möglich, sich im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse für die Petitionsbegünstigte einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hält es für wahrscheinlich, dass die Petitionsbegünstigte angesichts der bereits erreichten Sprachleistungen in der Lage sein wird, sich die sprachlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung anzueignen. Er geht davon aus, dass mit zunehmender Selbstständigkeit der Kinder die Möglichkeit für sie besteht, in größerem zeitlichem Umfang dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und die geforderte Unterhaltsfähigkeit zu erreichen.</p> <p>Der Petent fordert in seiner Petition, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass die Polizei im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Behindertenplätzen auf Privatgrundstücken, z. B. Supermarktplätzen, die Verstöße ahnden sowie unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge abschleppen lassen kann. Er bittet, sein Anliegen auch an den Bundesgesetzgeber heranzutragen. Ergänzend trägt der Petent vor, dass vom 29. Februar bis 4. März des Jahres ein absolutes Halteverbot für den Einmündungsbereich in seiner Straße angeordnet worden sei. Als Rollstuhlfahrer sei er von dieser Maßnahme betroffen gewesen, da in der Zeit keine Ausweichparkflächen angeboten worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eingehend beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein Einschreiten von Verkehrsüberwachungskräften schon jetzt auch auf Privatgrundstücken nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausschlaggebend ist dabei, ob auf dem jeweiligen Parkplatz die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich gelten und zum anderen, ob gegen Verkehrszeichen verstoßen wird, die durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet sind. Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die grundsätzliche Geltung der Straßenverkehrsordnung auch auf Supermarktplätzen in der Regel angenommen werden kann. Die Straßenverkehrsordnung gilt nicht nur auf öffentlich gewidmeten Plätzen und Straßen, sondern auch auf Verkehrsflächen in Privateigentum, die durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder stillschweigend zur allgemeinen Verkehrsbenutzung freigegeben werden. Hierbei gilt, solange eine Verkehrsfläche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht durch den Berechtigten eindeutig und unzweifelhaft der öffentlichen Nutzung entzogen worden ist, die Straßenverkehrsordnung uneingeschränkt auch ohne ausdrücklichen Hinweis.

Eine weitere Voraussetzung für ein Einschreiten der Polizei bei Parkverstößen ist jedoch, dass ein Verstoß gegen Regelungen vorliegt, die durch von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnete Verkehrszeichen, zum Beispiel Zeichen 314 „Parken“ mit Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersinnbild“ zur Ausweisung eines Schwerbehindertenparkplatzes, getroffen wurden. Verstöße gegen diese behördlich angeordneten Verkehrszeichen stellen eine Verkehrsordnungswidrigkeit dar, die auch auf privaten Parkplätzen durch die Polizei verfolgt werden kann. Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass es allerdings keinen Anspruch auf Einschreiten der Polizei gibt.

Behindertenparkplätze vor Supermärkten müssen allerdings nicht zwingend behördlich angeordnet sein. Zwar dürfen ausschließlich die Verkehrsbehörden die in der Straßenverkehrsordnung verankerten amtlichen Verkehrszeichen anordnen, daneben kann aber auch der jeweilige Eigentümer selbst Regelungen darüber treffen, ob und wie jemand auf seinem Grundstück parken darf oder nicht. Dieses kann durch Schilder deutlich gemacht werden, welche jedoch nicht mit in der Straßenverkehrsordnung verankerten Verkehrszeichen zu verwechseln sein dürfen. In diesen Fällen kann zwar der Grundstückseigentümer bei Verstößen selbst verlangen, dass ein falsch abgestelltes Fahrzeug entfernt wird beziehungsweise kann dies durch ein Abschleppunternehmen vornehmen lassen. Eine Verkehrsordnungswidrigkeit liegt hierbei jedoch nicht vor, sodass keine behördlichen Maßnahmen ergriffen und kein Bußgeldverfahren eröffnet werden kann.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums kommt es in der Praxis mitunter vor, dass die von Privaten aufgestellten Schilder den Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung gleichen und somit einer Unterscheidung nicht ohne weiteres möglich ist.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass das Land für die Schaffung weitergehender Rechtsgrundlagen nicht zuständig ist. Neben der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Straßenverkehrsrecht ist das grundsätzlich normierte Recht auf Eigentum betroffen. Der Petitionsausschuss leitet daher die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter, um dem Anliegen des Petenten Rechnung zu tragen.

Soweit der Petent ergänzend vorgetragen hat, dass er Anfang des Jahres seinen personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatz aufgrund eines Halteverbotes nicht nutzen konnte, hat das Wirtschaftsministerium die Verkehrsbehörde der Stadt Bad Schwartau um Stellungnahme gebeten. Bei der Maßnahme ist ausdrücklich angeordnet worden, dass der personenbezogene Schwerbehindertenparkplatz des Petenten nicht in das Halteverbot einbezogen wird. Dies ist nach Auskunft der Verkehrsbehörde auch ausgeführt worden.

Der Hintergrund der Anordnung ist die Anlieferung von 48 Wohncontainern für Asylunterkünfte gewesen. Die Schilder sind bereits vor dem Tag der Transportdurchführung aufge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>stellt worden, um sicherzustellen, dass der Einmündungsbe- reich von parkenden Fahrzeugen frei bleibt. Dies hat sicher- gestellt, dass den Zugmaschinen die Fahrt um die Kurve problemlos möglich gewesen ist. Nach Beendigung der Transporte sind die Verkehrszeichen unverzüglich entfernt worden. Die zusätzlichen Hinweisschilder („von / bis“ mit Begründung „Schwertransporte“) sind irrtümlich mit falschen Monatsdaten versehen worden. Dieser Fehler ist am gleichen Tag bemerkt und anschließend umgehend korrigiert worden. Die Anwohner haben sich nach Auskunft der Verkehrsbehör- de an die Regelung gehalten und die Anlieferung ist ohne Verzögerungen erfolgt.</p> <p>Die Ausführungen der Verkehrsbehörde der Stadt Bad Schwartau erscheinen aus Sicht des Wirtschaftsministeriums nachvollziehbar und plausibel. Insbesondere Hinweise darauf, dass der Petent in seinen Rechten beeinträchtigt sowie dafür, dass die Nutzung seines Schwerbehindertenparkplatzes einge- schränkt wurde, sind nicht erkennbar. Ob und inwieweit die Zusatzbeschilderung zur Festlegung des Anordnungszeitrau- mes mehrfach geändert wurde, kann nicht mehr nachvollzo- gen werden. Dies erscheint jedoch in der Sache unerheblich, da nicht erkennbar ist, dass es hierdurch zu Rechtsverletzun- gen gekommen sein könnte. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Wirtschaftsministeriums an und sieht kein Fehlverhalten der Verkehrsbehörde der Stadt Bad Schwartau.</p>
3	<p><b>L2122-18/1514</b> <b>Hamburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Schließung Polizeistationen</b></p>	<p>Der Petent hat eine öffentliche Petition „Schließung von Polizeistationen“ initiiert, die von 475 Unterstützern mitge- zeichnet worden ist. Der Petent spricht sich dafür aus, dass Polizeistationen in Gemeinden mit einer größeren Einwoh- nerzahl als 10.000 nicht geschlossen werden, dass sich die Polizei aus ländlichen Bereichen nicht zurückzieht und dass sie sachgerecht mit Personal ausgestattet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta- ges hat die Petition auf der Grundlage der Gegenvorstellung des Petenten und einer ergänzend beigezogenen Stellung- nahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegen- heiten nochmals beraten.</p> <p>Nach Würdigung der ergänzend vorgetragenen Argumente des Petenten hält der Petitionsausschuss an seinem Votum vom 8. Dezember 2015 fest. Das Ministerium hat den Petiti- onsausschuss unterrichtet, dass der Innenminister dem Vorsit- zenden des Hauptpersonalrates der Polizei mitgeteilt habe, dass er an der beabsichtigten Organisationsmaßnahme zur Zusammenlegung der Polizeistationen Uetersen und Tornesch festhalte. Aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Ef- fekte, der Belastungsaspekte, auch im Hinblick auf die Nachtdienstbelastung, der geringen Entfernung beider Dienst- stellen sowie der erzielbaren Synergien bei vorhandener Per- sonalverträglichkeit bewerte er die Fusion als sinnvoll. Auf ein Einigungsstellenverfahren sei einvernehmlich verzichtet worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an. Zu den vom Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/1608</b> <b>Plön</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Abwassergebühren</b>	<p>ten vorgetragenen Fragen hat das Ministerium detailliert Stellung genommen. Die Stellungnahme des Innenministeriums wird daher dem Petenten zur Kenntnisnahme überlassen.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass die Kellersohle ihres Hauses nach Niederschlägen feucht wird. Dafür ursächlich sei, dass der Nachbar seine Regenentwässerung nicht an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen habe, sondern das Regenwasser auf seinem Grundstück versickern lasse. Dieses verstoße nach Auffassung der Petentin gegen die Abwassersatzung der Stadt Plön.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Nach eingehender Prüfung vermag er kein Votum im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bereits aufgrund einer Beschwerde der Petenten vom 30. April 2014 geprüft hat, ob das Handeln der Landrätin des Kreises Plön als Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich zu beanstanden ist. Die Entscheidung der Landrätin, nicht kommunalaufsichtlich einzuschreiten, war nach Auffassung des Ministeriums rechtlich nicht zu beanstanden. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume war in diese Bewertung eingebunden worden. Die bemängelte Versicherungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Sohle des Versicherungsschachtes liegt höhenmäßig unter der Kellersohle des Hauses der Petenten. Die Ursache für die feuchte Kellersohle des Hauses der Petenten ist daher auf dem Grundstück selbst zu suchen. Das Ergebnis wurde dem Bevollmächtigten der Petenten am 16. Juli 2014 mitgeteilt.</p> <p>Mit der nunmehr dem Petitionsausschuss vorgetragenen Petition sind keine neuen Tatsachen vorgetragen worden, die zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln des Kreises Plön rechtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Nach Mitteilung des Innenministeriums liegt das überarbeitete Abwasserbeseitigungskonzept der Stadtwerke Plön derzeit in der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön zur Genehmigung vor.</p>
5	<b>L2122-18/1615</b> <b>Plön</b> <b>Öffentliche Sicherheit;</b> <b>Feuerwehr, Datenschutz</b>	<p>Der Petent beklagt, dass bei einem Einsatz der Feuerwehr Fotos von einer Brandwohnung angefertigt und im Internet veröffentlicht worden seien. Den Einsatzkräften sei es per dienstlicher Anweisung durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten verboten, Bilder von Einsatzstellen anzufertigen, die den privaten Wohnraum verletzen. Der Petent fordert, aus Gründen des Datenschutzes keine Einsatzinformation im Internet zu veröffentlichen. Nach Veröffentlichung der Information im Internet seien auf der Internet-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Plattform Facebook Spekulationen über den Bewohner der Wohnung entstanden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die beanstandeten Fotos von der Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr Plön nach Eingang der Petition gelöscht und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erneut über Artikel 13 Grundgesetz und § 9 Absatz 9 Brandschutzgesetz besonders zur Verschwiegenheitspflicht belehrt wurden. Dem Anliegen der Petition ist damit Rechnung getragen worden.

In der Petition hat das Innenministerium zur Sachverhaltsaufklärung Stellungnahmen des Kreises Plön als Untere Feueraufsichtsbehörde und der Stadt Plön als Träger der Feuerwehr beigezogen. Das Innenministerium legt dar, dass während des betreffenden Feuerwehreinsatzes vier Fotos vom Einsatzgeschehen aufgenommen wurden. Auf den Fotos waren keine persönlichen Gegenstände wie Fotos oder Dokumente sichtlich identifizierbar. Auch abgebildete Personen (Einsatzkräfte) waren nicht zu erkennen. Nach Abschluss des Einsatzes wurden diese Fotos zusammen mit nicht kritischen Einsatzinformationen zu Ort, Alarmierung der Feuerwehr, Dauer, Einsatzfahrzeugen und alarmierte Einheiten auf der Internetseite der Feuerwehr Plön veröffentlicht. Die Informationen konnten zwar öffentlich eingesehen werden, waren aber nicht mit einer Kommentarfunktion versehen. Dieses Vorgehen war laut Aussage der Freiwilligen Feuerwehr Plön gängige Praxis. Die Feuerwehr Plön war der Ansicht, dass weder eine Identifizierung der Wohnung noch der Bewohner durch die Fotos möglich wurde. Als Ortsangabe stand lediglich die Straße ohne Angaben zu Haus oder Appartementnummer auf der Internetpräsenz. Eine Zuordnung zu den vielzähligen Wohneinheiten wurde als nicht möglich angesehen. Deshalb ist weder ein Verstoß gegen den Datenschutz oder die Verschwiegenheitspflicht noch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten angenommen worden.

Die Recherche der IT-Abteilung der Stadtverwaltung Plön konnte keine Einträge auf Facebook beziehungsweise in der Gruppe „Plön-Book“ ausfindig machen. Entweder finden sich die Einträge in einer geschlossenen Benutzergruppe oder sie wurden vom jeweiligen Verfasser gelöscht. Dem Wehrvorstand ist nicht bekannt, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Plön Spekulationen über den/die Bewohner der betroffenen Wohnung über soziale Netzwerke veröffentlicht hat.

Der Ausschuss begrüßt, dass diese Petition jedoch zum Anlass genommen wurde, in Zukunft noch sensibler mit dem Thema Datenschutz umzugehen.

6 **L2122-18/1656**  
**Berlin**  
**Bauwesen; Ferienhausgebiet**

Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, er habe in Friedrichskoog seit 1977 ein kleines Grundstück mit einem Ferienhaus erworben. Das Gebiet sei ein reines Ferienhausgebiet gewesen. In den letzten Jahren sei die Gemeinde dazu übergegangen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen, Hauptwohnsitze und Gewerbeansiedlung in dem Ferienhausgebiet zuzulassen. Durch Gewerbetreibende und mit ihrer Hauptwohnung Ansässige entstünden Störungen durch Lärm insbesondere zur Nachtruhe. Der Petent äußert zudem Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Zweitwohnungssteuern im Gemeindegebiet Friedrichskoog.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent bereits im Vorwege an das Innenministerium gewandt hat, um sich über die Situation im Ferienhausgebiet in Friedrichskoog zu beschweren, und dass das Innenministerium hierzu Stellung genommen hat. Der Petitionsausschuss vermag die vertretene Auffassung des Innenministeriums nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss auf das Schreiben des Innenministeriums vom 25. September 2015, das dem Petenten vorliegt.

Soweit der Petent Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Zweitwohnungssteuern im Gemeindegebiet Friedrichskoog vorträgt, hat der Petitionsausschuss den Sachverhalt geprüft. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist § 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer. Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2 Grundgesetz ausgestaltet. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat den Begriff der Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2 Grundgesetz dahingehend entwickelt, dass örtliche Aufwandsteuern nur den besonderen, über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen. Bei der Beurteilung ist maßgebend, dass die Wohnung zu Zwecken der Erholung oder zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs genutzt werden kann. Danach sind vom Zweitwohnungssteueratbestand nicht Wohnungen erfasst, die der reinen Kapitalanlage dienen. Ein Indiz für die Verwendung der Zweitwohnung als Kapitalanlage ist das Vorliegen eines Dauermietvertrages. Die Dauervermietung einer Zweitwohnung schließt regelmäßig die Vorhaltung für persönliche Nutzungszwecke und damit die Zweitwohnungssteuerpflicht des Eigentümers aus.

Darüber hinaus vermag der Petitionsausschuss keine weitergehenden Empfehlungen auszusprechen.

7 **L2122-18/1663**  
**Kiel**  
**Polizei;**  
**Dienstaufsichtsbeschwerde**

Der Petent wendet sich mit einem umfangreichen Schriftverkehr an den Petitionsausschuss und trägt zum Sachverhalt vor, dass die Polizeidirektion Kiel in einem von ihm beobachteten Sachverhalt zu Unrecht nicht eingegriffen hat. Eine Mutter habe sich circa zehn Minuten nicht um ihr vom Fahrrad gestürztes Kind gekümmert, das offensichtlich an Schmerzen gelitten habe. Dieses Verhalten stelle für ihn eine Kindeswohlgefährdung dar, die von der Polizei hätte aufgenommen und geahndet werden müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2122-18/1666</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Pfändungsandrohung</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Petitionsausschuss vermag die Auffassung des Innenministeriums nicht zu beanstanden, dass die vom Petenten geschilderte Situation die Polizei nicht befugte, in die Ausübung der elterlichen Erziehung einzugreifen oder das Jugendamt einzuschalten.</p> <p>Der Petent äußert Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns eines Amtes. Das Amt versuche zu Unrecht, eine offene Geldforderung auf Ersuchen der Rundfunkanstalt NDR zu vollstrecken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petition erledigt hat. Die Durchführung von Einziehungersuchen im Wege der Amtshilfe ist eine Aufgabe, welche das zuständige Amt im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Kreis Dithmarschen als zuständiger unterer Kommunalaufsicht, die in dieser Angelegenheit vom Innenministerium um Stellungnahme gebeten wurde. Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich für das Innenministerium keine Hinweise darauf, dass das zuständige Amt bei der Durchführung des Einziehungersuchens gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Im Übrigen hat die zuständige Stelle für die Einziehung der Rundfunkgebühren ihr Ersuchen bereits zurückgezogen, somit ist das Vollstreckungsverfahren durch das Amt erledigt.</p>
9	<b>L2122-18/1681</b> <b>Kiel</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Die Petentin trägt zum Sachverhalt vor, sie habe von der Landeshauptstadt Kiel bis zum 28. Februar 2015 über mehrere Jahre Wohngeld erhalten. Die Landeshauptstadt Kiel sei ihrer Beschwerde gegen eine Mitarbeiterin in der Wohngeldabteilung nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Ferner seien von der Petentin Unterlagen angefordert worden, die für die Bearbeitung ihrer Wohngeldangelegenheit nicht erforderlich gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, das die Landeshauptstadt Kiel beteiligt hat, beraten. Er vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen. Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet,</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dass sich die Petentin bereits im Oktober 2013 über eine Mitarbeiterin der Wohngeldabteilung der Landeshauptstadt Kiel beschwert habe. Die Petentin habe daraufhin mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 eine Antwort von der Landeshauptstadt Kiel erhalten. Da die Zuständigkeiten in der Wohngeldabteilung zwischenzeitlich neu aufgeteilt worden seien, sei für die Bearbeitung der Wohngeldangelegenheit der Petentin nunmehr eine andere Sachbearbeiterin zuständig gewesen. Die mit Schreiben vom 8. Juli 2015 erneut gerichtete Beschwerde der Petentin an die Landeshauptstadt Kiel, mit der sie das Verhalten der früheren Sachbearbeiterin beanstandet habe, sei mit Schreiben vom 5. August 2015 der Landeshauptstadt Kiel beantwortet worden. Danach seien für die Landeshauptstadt Kiel als Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeiterin ersichtlich gewesen. Die Vorwürfe gegen die Mitarbeiterin in Bezug auf eine sexualisierte Körpersprache und Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation seien strikt zurückgewiesen worden. Die Petentin sei aufgefordert worden, diese unbelegten Vorwürfe zu unterlassen. Nach Mitteilung der Landeshauptstadt Kiel habe die Petentin in der Zeit des Wohngeldbezugs über geringes beziehungsweise kurzzeitiges Einkommen verfügt, sodass immer wieder anhand entsprechender Unterlagen ermittelt worden sei, ob und wie sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen konnte. Der Ausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die vorhandene Sicherung des Lebensunterhaltes Voraussetzung für den Erhalt von Wohngeld ist. Ansonsten müssten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden. Nach Auffassung des Innenministeriums sind die Ausführungen der Landeshauptstadt Kiel nachvollziehbar und in der Handlungsweise der Landeshauptstadt Kiel keine Rechtsverstöße im Rahmen des Dienstrechts beziehungsweise anderweitiger Rechtsvorschriften erkennbar. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p>
10	<p><b>L2122-18/1719</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Grundstücksentwässerung</b></p>	<p>Die Petentin beklagt, dass ihr Reihenhause Nachbar ihr Haus vom Fallrohr für Regenwasser abgetrennt habe. Als Eigentümer eines Mittelhauses habe sie daher nicht die Möglichkeit, das Regenwasser dem Schacht zuzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag der Petentin nicht weiterzuhelfen.</p> <p>Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich nach Aussage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg um eine reine Zivilrechtsangelegenheit. Die Zuständigkeiten der Obersten und Unteren Bauaufsicht sind in diesem Fall nicht gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat daher gemäß Artikel 25 Landesverfassung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Gemäß Artikel 25 Landesverfassung bestellt der Landtag unter anderem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2121-18/1735</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Flüchtlinge; Wohnraum</b>	<p>einen Ausschuss (Petitionsausschuss) zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen. Zivilrechtsangelegenheiten fallen nicht darunter.</p> <p>Die Petentin moniert, dass sie von ihrer Wohnortgemeinde keine abschließende Entscheidung über die Anmietung oder den Ankauf ihres Hauses zur Flüchtlingsunterbringung erhalte. Es sei bereits im Herbst 2015 über den Inhalt von Mietverträgen verhandelt worden. Später habe ein Gutachter das Haus besichtigt, da auch ein Ankauf seitens der Gemeinde angedacht gewesen sei. Es sei bisher weder zu einer Anmietung noch zu einem Ankauf gekommen. Im Vertrauen auf eine baldige Entscheidung habe die Petentin eingehende Buchungsanfragen für die Ferienwohnung zurückgewiesen. Sie fühle sich von der Gemeinde hingehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Organisation der kommunalen Flüchtlingsunterbringung eine kommunale Angelegenheit sei. Fragen der Zweckmäßigkeit des Handelns des zuständigen Amtes seien einer Bewertung durch die Kommunalaufsicht entzogen. Soweit es um Fragen der Ansprüche aus einer eventuellen Anmietung oder einem beabsichtigten Verkauf gehe, könne nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.</p> <p>Da die Entscheidung des Amtes über die Anmietung oder den Verkauf des Hauses der Petentin in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, ist auch der Petitionsausschuss in dieser Frage auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im vorliegenden Fall hat der Petitionsausschuss keinen Rechtsverstoß seitens des Amtes festgestellt.</p>
12	<b>L2121-18/1741</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Flüchtlinge;</b> <b>Haftpflicht, Straßenverkehr</b>	<p>Der Petent trägt vor, dass ein Asylsuchender mit seinem Fahrrad gegen das parkende Auto des Petenten gefahren ist und dabei einen nicht unerheblichen Schaden verursacht habe. Da der Asylsuchende über keine Versicherung verfügte, verlangt der Petent die Regulierung des Schadens durch die öffentliche Hand. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb ein Asylsuchender ohne Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung ein Fahrrad führen dürfe. Selbst seine Kinder müssten in der vierten Klasse eine Fahrradprüfung ablegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat aus einem anderen Petitionsverfahren Kenntnis davon, dass es sich bei der Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und dem Asylsuchenden um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Die Voraussetzungen für einen möglichen Schadensersatz ergeben sich daher aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten hinsichtlich des entstandenen Schadens. Für ihn ist jedoch vor allem die Einschätzung des Innenministeriums wesentlich, dass es sich im vorliegenden Fall um keine rein flüchtlingspezifische Problematik handelt. Das Fahrrad hätte auch von einer anderen Person gefahren werden können, die für den entstandenen Schaden finanziell nicht aufkommen kann und auch nicht haftpflichtversichert ist. Bei der privaten Haftpflichtversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung, sondern um eine freiwillige Versicherung. Jedem Flüchtling, aber auch jedem Deutschen steht es daher frei, eine derartige Versicherung abzuschließen. Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weder der Regelsatzkatalog für Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) noch das Asylbewerberleistungsgesetz Aufwendungen für den Abschluss entsprechender Versicherungen vorsehen.</p> <p>Nach dem Ergebnis des parlamentarischen Prüfverfahrens besteht in dem vorliegenden Fall für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für den Petenten in dieser rein zivilrechtlichen Auseinandersetzung einzusetzen. Das Innenministerium teilt weiterhin mit, dass für Asylsuchende keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht zur Straßenverkehrsordnung bestehe. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass für Asylsuchende und Flüchtlinge neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch das Erlernen anderer integrationsrelevanter Umstände, wie dem Umgang mit einem Fahrrad und Verhaltensregeln im Straßenverkehr, wichtig ist. Der Ausschuss begrüßt, dass von Privatinitiativen, unter anderem in Elmsborn in Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht, Fahrradkurse und Informationen über die Straßenverkehrsordnung für Flüchtlinge und Asylsuchende angeboten werden. Der Ausschuss weist jedoch auch darauf hin, dass durch das Land verpflichtend angebotener und auch finanzierter Unterricht nicht realisierbar ist. Gleichwohl bittet der Ausschuss das Innenministerium, bei der Fortschreibung von Integrationskonzepten und Vorgaben das Anliegen des Petenten, Unterricht zur Straßenverkehrsordnung für Flüchtlinge und Asylsuchende anzubieten, hinreichend zu berücksichtigen.</p>
13	<p><b>L2122-18/1745</b> <b>Flensburg</b> <b>Polizei; Ordnungsangelegenheit</b></p>	<p>Der Petent beklagt, dass andere Verkehrsteilnehmer/innen einen Motorradstellplatz zuparken. Er habe sich bereits ohne Erfolg bei der Polizei Flensburg über die zuständige Leitstelle beklagt. Ferner habe er eine Anzeige gegen vier Fahrzeugführer bei der Polizei Flensburg gestellt. Er bittet, dass sich der Petitionsausschuss für klare Zuständigkeitsregeln einsetzt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht förderlich zu sein.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent am 2. Januar 2016 in einem Anruf bei der Regionalstelle Harsilee das sofortige Abschleppen der Pkw und die Feststellung der Personalien der verantwortlichen Kraftfahrzeugführer gefordert hat. Nachdem der Einsatzsachbearbeiter dem Petenten mitgeteilt hatte, dass seinem Ansinnen nicht nachgekommen werden kann, hat der Petent das Gespräch beendet, ohne dem Einsatzsachbearbeiter Gelegenheit zur Erläuterung seiner Entscheidung zu geben. Eine rechtliche Grundlage für das sofortige Abschleppen ist auch nach Auffassung des Innenministeriums nicht gegeben. Weiterhin ist es nur mit unverhältnismäßig großem Zeitaufwand möglich, die Personalien von Fahrzeugführern, die ihr Fahrzeug bereits abgestellt und verlassen haben, festzustellen. Aus der Auswertung des Gesprächs mit dem Einsatzsachbearbeiter, das vorschriftsmäßig aufgezeichnet wurde, hat sich zudem ergeben, dass sich der Petent in einem unverhältnismäßigen Ton an die Einsatzstelle gewandt hat.

Den vom Petenten vorgetragenen Vorschlag, die Zufahrt für Pkw auf dem Motorradstellplatz künftig durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden, hat die Stadt Flensburg im Rahmen einer Verkehrsschau geprüft. Aufgrund der vorhandenen dortigen Beschilderung ist dieser Vorschlag abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss vermag die Verärgerung des Petenten über das Fehlverhalten anderer Fahrzeugführer nachzuvollziehen. Für den Ausschuss ergeben sich jedoch keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass dem Petenten Hilfe verweigert wurde. Da der Petent das entsprechende Telefongespräch aus eigenem Entschluss und zudem unfreundlich beendet hat, hält der Ausschuss sein Verlangen nach einer Entschuldigung für nicht angebracht.

14 **L2122-18/1749**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Bauwesen; Baugenehmigung**

Der Petent begehrt, dass das Baurecht auf Landes- und/oder Bundesebene dahingehend geändert wird, dass sowohl eine private Brennholzlagerung sowie der Aufbau von Solar- und Windenergieanlagen für die Eigennutzung verfahrensfrei gestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss hat bei seiner Beratung auch die Petition des Petenten, die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleitet worden ist, berücksichtigt.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass bezüglich der Brennholzlagerung bauliche Anlagen im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c Landesbauordnung unter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

anderem Lagerplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> seien. Diese seien, außer in Wohngebieten und im Außenbereich, verfahrensfrei gestellt. Dementsprechend seien Brennholzlager in Wohngebieten und im Außenbereich von der Verfahrenserleichterung nicht erfasst. Das Baugesetzbuch schreibe als Bundesgesetz den besonderen Schutz des Außenbereiches vor, sodass dem folgend für derartige bauliche Anlagen im Außenbereich eine Baugenehmigung erforderlich sei. Ein besonderer Schutz insbesondere im Hinblick auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot gelte gemäß Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung auch für Wohngebiete.

Sofern das Holz in einer baulichen Anlage gelagert werde, könne eine Brennholzlagerung auf einem Wohngrundstück in einem Baugebiet gemäß § 14 Baunutzungsverordnung eine zulässige Nebenanlage sein, wenn das gelagerte Holz ausschließlich zur Beheizung des auf dem Grundstück stehenden Wohngebäudes verwendet werde. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass von Gebäuden vergleichbare Wirkungen auf die Abstandsflächenfunktion von sonstigen Anlagen regelmäßig dann ausgingen, wenn sie länger als fünf Meter und höher als zwei Meter seien. Diese materielle Anforderung sei unabhängig von der Frage der Verfahrensfreiheit zu beachten. Das Innenministerium weist darauf hin, dass eine Änderung der Landesbauordnung dazu nicht vorgesehen sei. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich bei konkreten Fragen zu einer Holzlagerung in Form einer baulichen Anlage an die zuständige untere Bauaufsicht zu wenden.

Soweit sich der Petent in seiner Petition auf Solaranlagen bezieht, weist das Innenministerium darauf hin, dass gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Landesbauordnung Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei seien, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt würden.

Der in parlamentarischen Gremien eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung (Drucksache 18/2778) sehe unter anderem vor, dass unter bestimmten Umständen Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m, verfahrensfrei gestellt werden sollen.

Die geltende Landesbauordnung sehe darüber hinaus nach Auffassung des Innenministeriums keine Verfahrensfreistellung von Windenergieanlagen vor. Der Gesetzentwurf zur Landesbauordnung sehe jedoch unter bestimmten Umständen vor, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verfahrensfrei zu stellen seien. Dies betreffe Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass sich der Gesetzentwurf der Änderung der Landesbauordnung im parlamentarischen Verfahren befindet, das auch vom Petitionsausschuss abzuwarten bleibt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2122-18/1767</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Abrissverfügung</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Abrissverfügung seines Hauses. Das Haus stehe seit über achtzig Jahren im Außenbereich und werde seit Generationen als Wohn- und Lebensraum genutzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten und einen Eilbeschluss gefasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Angelegenheit bereits im Jahr 2012 Gegenstand einer fachaufsichtlichen Prüfung im Ministerium gewesen sei. Das Verwaltungshandeln des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde habe keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben. Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 habe das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die Klage gegen die Beseitigungsanordnung abgewiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens seien auch Möglichkeiten einer gütlichen Einigung erörtert worden. Bereits im vorangegangenen Widerspruchsverfahren habe der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit einer Duldung des Wohnhauses für einen Zeitraum von drei Jahren genannt, soweit die übrigen Gebäude auf dem Grundstück beseitigt würden. In der mündlichen Verhandlung habe der Rechtsanwalt des Petenten jedoch erklärt, dass alles andere als eine unbefristete Duldung nicht in Frage komme.</p> <p>Mit Beschluss vom 23. Februar 2011 habe das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Beschwerde gegen das Urteil vom 28. Oktober 2010 abgelehnt und auch die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes zurückgewiesen. Damit sei die Beseitigungsverfügung bestandskräftig geworden. Mit einem 2012 vom Petenten betriebenen Klageverfahren gegen die Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung der Beseitigungsverfügung sei er vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht gescheitert.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass es in der Folgezeit gleichwohl eine Vereinbarung der unteren Bauaufsicht des Kreises Nordfriesland mit dem Petenten gegeben habe. In der Duldung des Wohnhauses und der Dop-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

pelgarage bis zum 30. September 2015 sieht der Ausschuss ein Entgegenkommen des Kreises, dem Petenten aufgrund der besonderen Umstände eine zeitlich begrenzte Nutzung des Wohnhauses zu ermöglichen. Zur Absicherung sei auf Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung über die Androhung der Ersatzvornahme verzichtet worden sowie ein Betrag von 10.000,- € als voraussichtliche Kosten für die Durchführung der Ersatzvornahme an den Kreis Nordfriesland gezahlt worden.

Noch während des Duldungszeitraumes habe der Petent einen erneuten Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt. Der Antrag sei vom Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21. Oktober 2015 abgelehnt und der hiergegen eingelegte Widerspruch mit Bescheid vom 14. Januar 2016 zurückgewiesen worden. Über die daraufhin eingelegte Klage habe das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht bisher nicht entschieden.

Da der Landrat des Kreises Nordfriesland sich nicht bereiterklärt habe, den Ausgang des vorgenannten Klageverfahrens abzuwarten und die Duldungsfrist vor dem Ablauf gestanden habe, habe der Petent einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gestellt, welcher mit Beschluss vom 15. Januar 2016 abgelehnt worden sei. Mit Beschluss vom 23. März 2016 habe auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht die Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Das Gericht habe festgestellt, dass auch der nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist vorgelegte Schriftsatz vom 25. Februar 2016 keine Gründe enthalte, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigten.

Das Innenministerium gelangt zu dem abschließenden Ergebnis, dass in sämtlichen Urteilen und Beschlüssen festgestellt wurde, dass das Verwaltungshandeln des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden sei. In Anbetracht der langen Verfahrensdauer und der ergangenen Urteile und Beschlüsse bestehe seitens des Ministeriums kein Anlass, die Entscheidung zur Ersatzvornahme zu beanstanden beziehungsweise auf eine Verschiebung des Termins hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Innenministerium an. Der Petitionsausschuss hat bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten keine Handhabe, außerhalb der Rechtslage individuelle Lösungen anstelle des geltenden Rechts zu setzen. Unter dem Gesichtspunkt des systemgerechten Vorgehens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland ist das Vorgehen nicht zu beanstanden. Dennoch hält es der Petitionsausschuss im Ansinnen aller ihm vorliegenden Informationen für geboten, dass der Kreis Nordfriesland den größtmöglichen Ermessensspielraum in Anwendung bringt. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn das Innenministerium und die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland eine lebenslange Nutzung durch die jetzigen Eigentümer prüfen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihn über den Fortgang

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Angelegenheit zu unterrichten.

16 **L2121-18/1794**  
**Lübeck**  
**Flüchtlinge;**  
**Verfassungsbeschwerde**

Der Petent fordert, dass das Land Schleswig-Holstein sich Ziele einer vor dem Bundesverfassungsgericht erhobenen Beschwerde, die sich gegen die aktuelle Flüchtlingspolitik der Bundesregierung richtet, zu Eigen macht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung mit Beschluss vom 10. Februar 2016 abgelehnt hat. Der Petitionsausschuss lehnt es ab, sich die Ziele der abgelehnten Verfassungsbeschwerde zu eigen zu machen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L2122-18/1622**  
**Flensburg**  
**Landwirtschaft;**  
**Pestizide**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Vergiften von Feldern durch das übermäßige Aufbringen von Giftstoffen verboten wird. Diese Giftstoffe seien schon in Nahrungsmitteln nachweisbar. Landwirte sollten stattdessen artenreiche Wiesensaat auf den Weideflächen ausbringen. Dieses erhöhe die Artenvielfalt auf den Nutzflächen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Das Ministerium betont in seiner Stellungnahme, dass Pflanzenschutz notwendig ist, unabhängig davon, ob dieser chemisch, mechanisch oder biologisch erfolgt, weil durch eine Vielfalt von Schadorganismen (Viren, Bakterien, Pilze, Nematoden, Insekten, Wirbeltiere, Vögel, Beikräuter) erhebliche Schäden an den Nutzpflanzen und dadurch hohe Ertragseinbußen in Quantität und Qualität verursacht werden können. Eine Vermeidung beziehungsweise Verringerung dieser Verluste ist durch Schutzmaßnahmen sowohl im einzelbetrieblichen ökonomischen Interesse der Landwirte als auch im gesellschaftlichen Interesse notwendig.

Das Pflanzenschutzgesetz ist die gesetzliche Grundlage des Pflanzenschutzes in Deutschland. Die Pflanzenschutzmittel werden von den zuständigen Behörden erst nach einem intensiven Prüfverfahren und gegebenenfalls schließlich mit den entsprechenden Regeln für die Anwendung zugelassen. Insofern ist ein „übermäßiges Aufbringen von Giftstoffen“ gesetzlich verboten. Bei der Planung und Durchführung eines Pflanzenschutzes kann der Landwirt oder Gartenbauer in vielfältiger Form Unterstützung erhalten. Das Pflanzenschutzgesetz weist dazu den Bundesländern und deren amtlichen Pflanzenschutzdienst (in Schleswig-Holstein übernimmt die Landwirtschaftskammer diese Aufgabe als Weisung) unter anderem folgende Aufgaben zu: die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen, die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warnendienstes auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche.

Neben dem amtlichen Pflanzenschutzdienst können auch private Beratungsträger sowie die Berater der Pflanzenschutzindustrie in Anspruch genommen werden. Das Ministerium hebt hervor, dass trotz der geschilderten Rahmenbedingungen die Landesregierung den Umfang der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft insgesamt weiter für zu hoch hält. Vor diesem Hintergrund hat der Umweltminister den Vorschlag zur Diskussion gestellt, die Pflanzenschutzmittel durch eine Besteuerung zu verteuern.

In Bezug auf die Weideflächen beziehungsweise das Grünland ist deren hohe Bedeutung für die Artenvielfalt und Biodiversität unbestritten. Daher gibt es zum Beispiel gesetzliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2122-18/1650</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Naturschutz; Betretungsrecht</b>	<p>Regeln, die die Umwandlung von Grünland in Ackerland verbieten beziehungsweise im Einzelfall von Genehmigungen abhängig machen (Dauergrünlanderhaltungsgesetz). In Schleswig-Holstein liegt der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche inzwischen seit Jahren konstant bei circa einem Drittel.</p> <p>Ferner fördert das Land durch Maßnahmen im Rahmen des „Zukunftsprogramms Ländlicher Raum“ die Wertigkeit von Grünlandflächen für die Biodiversität.</p> <p>Darüber hinaus vermag der Petitionsausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petent wendet sich in der öffentlichen Petition gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesnaturschutzgesetz, soweit ein allgemeines Betretungsrecht der freien Landschaft abseits der Wege geplant ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 1632 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Nach Auffassung des Petitionsausschusses verdeutlicht die große Anzahl der Mitzeichnungen zum vorliegenden Petitionsverfahren das Interesse der Bürgerinnen und Bürgern an dieser Thematik des Naturschutzes.</p> <p>Das Anliegen der Petition ist von den Fraktionen kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert worden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 27. April 2016 ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften verabschiedet. Die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes beinhaltet keine Änderung der bisherigen Regelung zum Betretungsrecht.</p>
3	<b>L2122-18/1660</b> <b>Flensburg</b> <b>Naturschutz; Renaturierung</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, brachliegende Kiesabbaugebiete mit Badeseen für den Freizeitwassersport und als Angelreviere zu renaturieren und auf diese Weise für den Tourismus nutzbar zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei Kiesabbauvorhaben um Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 13 in Verbindung mit § 14 Bundesnaturschutzgesetz handelt, deren erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden sollen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.</p> <p>Bodenabbauvorhaben, die nicht in ein Gewässer eingreifen oder im Zuge des Abbaus ein solches nicht herstellen, unterliegen der Genehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden. Das Verfahren hierzu ist im § 11 Absätze 2 bis 6</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/1690</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Energiewirtschaft; Smart Meter</b>	<p>Landesnaturenschutzgesetz geregelt. Zudem bedürfen Bodenabbauvorhaben, die in ein Gewässer eingreifen beziehungsweise im Zuge dessen ein Gewässer herstellen, einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz. In beiden Vorhabenfällen sind die oben genannten Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen zu erfüllen und in den jeweiligen Zulassungen und Genehmigungen abschließend zu regeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass, sofern aus landwirtschaftlichen Gründen eine Rekultivierung geboten ist, diese Maßnahme in Abwägung der oben genannten naturschutzfachlichen Aspekte durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu entscheiden ist. Das Umweltministerium stellt in seiner Stellungnahme dar, dass Folgenutzungen im Sinne der Freizeitgestaltung als Badeseesee oder Angelgewässer grundsätzlich auch möglich sind, sofern dies mit den Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes und den Interessen des Grundstückseigentümers vereinbar ist. Freizeitbezogene Folgenutzungen unterliegen jedoch je nach Art und Weise auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und müssen im Gesamtkontext des Vorhabens bewertet werden. Die Gemeinden können in diesem Zusammenhang im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Steuerungsfunktion übernehmen.</p> <p>Gegenstand der Petition ist die Forderung des Petenten, darauf hinzuwirken, dass sich der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Digitalisierung der Energiewende ausspricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium trägt vor, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Digitalisierung der Energiewende wichtige Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende schaffen soll. Der Bundesregierung wurde durch den Koalitionsvertrag das Ziel vorgegeben, verlässliche Rahmenbedingungen für den sicheren Einsatz von intelligenten Messsystemen für Verbraucher, Erzeuger und Speicher auf den Weg zu bringen. Der Gegenstand des aktuellen Gesetzentwurfs sind die Festlegung hoher technischer Standards zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit, bereichsspezifische Datenschutzregeln für die Marktkommunikation sowie Regelungen im Zusammenhang mit dem Einbau von intelligenten Zählern zur Ermöglichung von intelligentem Last- und Erzeugungsmanagement.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die dritten Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas (2009/72/EU und 2009/73/EU) den Mitgliedsstaaten vorgeben, bis 2020 80 % der Verbraucher mit intelligenten Messsystemen auszurüsten. Über eine Kosten-Nutzen-Analyse ist eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen und ein optimierter Roll-Out-Vorschlag vorgelegt worden. Dieser wurde ausführlich mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Unternehmen und Verbänden diskutiert. Die unterschiedlichen Positionen und Argumente wurden gegenübergestellt und sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Eine zusammenfassende Darstellung zu den Regelungen und den Begründungen sind im Internet auf den Energieseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie eingestellt ([www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/intelligente-messsysteme.did=726780.html](http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/intelligente-messsysteme.did=726780.html)).

Bei der Ausgestaltung der intelligenten Messsysteme ist der Schutz der persönlichen Daten des Verbrauchers zu gewährleisten. Diese Forderung ist politisch strittig. Der Gesetzentwurf sieht keinen optionalen Verzicht des Letztverbrauchers auf die Einbindung in das Kommunikationsnetz vor. Die Landesregierung Schleswig-Holstein sieht aber in den Zweifeln der Verbraucher an der Datensicherheit ein Akzeptanzproblem und hat sich daher für eine optionale Trennung des Zählsystems vom Kommunikationssystem im Bundesrat eingesetzt. Damit soll nicht der Roll Out gänzlich in Frage gestellt werden. Die Verbraucher sollen aber darüber entscheiden können, ob sie die Vorteile aus der Datensammlung und -kommunikation nutzen möchten.

Gegen die Forderung des Petenten nach einer gänzlichen Ablehnung des Gesetzentwurfes stehen nach Auffassung des Ministeriums die Interessen der Verbraucher an einer effizienten Energiewende gegenüber. Der Kunde, der aus privaten Gründen auf den Vorteil des intelligenten Messsystems verzichtet, sollte sich daher nicht aus seiner Verantwortung an der Kostenbeteiligung herausnehmen dürfen. Daher wird an einer grundsätzlichen Einbauverpflichtung, verbunden mit der Option einer „Ausschaltung“ der Kommunikationsanbindung, festgehalten.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an.

- 5 **L2122-18/1758**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Umweltschutz; Chloridbelastung**  
**durch Streusalz**

Die Petentin fordert in ihrer öffentlichen Petition den Schutz der Umwelt vor zunehmender Chloridbelastung durch Streusalz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 39 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Das Umweltministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Winterdienst neben der Schneeräumung häufig auch der Einsatz von Streustoffen zur Verkehrssicherung erforderlich sei. Neben Salzen (überwiegend Natriumchlorid, aber auch Calcium- und Magnesiumchlorid in Mischungen als Feuchtsalze) kämen Split, Sand und Granulat zum Einsatz. In speziellen Bereichen, wie zum Beispiel in Flughäfen, würden auch Harnstoff und Acetate verwendet. Die Menge des in Deutschland jährlich auf Verkehrswege ausgebrachten Streusalzes hänge stark von der Witterung ab. Nach Angaben des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Umweltbundesamtes würden in den letzten Jahren im Mittel jährlich etwa 1,5 Millionen Tonnen Streusalz eingesetzt. In harten Wintern könne die Menge auf über vier Millionen Tonnen ansteigen. Der Einsatz von Salzen als Winterstreu- mittel sei länderübergreifend nicht geregelt. Die Streupflicht sei in den Straßengesetzen der Länder festgelegt und in den Kommunen durch Satzungen geregelt. In der Regel sei in den Gemeindegesetzungen vorgegeben, dass grundsätzlich nur ab- stumpfende Streumittel wie beispielsweise Sand eingesetzt werden dürften. Eine Ausnahme sei bei Eisregen vorgesehen und wenn sich auf besonders relevanten Stellen wie bei- spielsweise Treppen, Rampen sowie Brückenauf- und -abgängen Glatteis gebildet habe. Auf Bundes- und Landes- straßen würden nach Auskunft des Landesbetriebes Straßen- bau und Verkehr nahezu ausschließlich Salzmischungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzt. Das Bo- denschutz- wie auch Wasserrecht enthalte keine Bestimmun- gen, die direkt auf die Verwendung von Streusalzen als Win- terstreuemittel abstellten.

Nach Auffassung des Umweltministeriums könne auf die Frage nach der Umweltverträglichkeit von Streusalzen und abstumpfenden Mitteln nicht eindeutig geantwortet werden. Beim Einsatz von Streusalzen könnten durch Verdriftungen, Verwehungen sowie Spritz- und Oberflächenwasser von den Fahrbahnen sowie durch Streusalzanwendungen auf Gehwe- gen erhebliche Salzfrachten auf den Boden im Straßenseiten- raum gelangen.

Das Umweltministerium führt ergänzend aus, dass Straßen- randböden generell ungünstige Substrate für Bäume seien. Diese seien in diesem Bereich in ihrer Vitalität beeinträchtigt und in ihrer physiologischen Leistungsfähigkeit einge- schränkt. Die zusätzliche Belastung durch winterliche Salzzu- fuhr führe zur Beeinträchtigung des Pflanzenwachstums. Die Bildung von Mykorrhizen bei alkalisierten Böden nehme ab und ein gesteigerter Salzgehalt könne neben Nährstoffmangel zu Wasserentzug im Wurzelbereich und zu Wurzelschädi- gungen führen.

In dem Positionspapier der Deutschen Gartenamtsleiterkonfe- renz zur Auswirkung des Streusalzes auf Straßenbäume wer- de darauf hingewiesen, dass darüber hinaus Schädigungen an Bäumen durch direkten Kontakt der Pflanzenoberfläche mit den im Spritzwasser enthaltenen Chloriden sowie durch Auf- nahme von salzhaltigem Bodenwasser auftreten könnten. Dabei könnten braune abgestorbene Blattränder - sogenannte Blattrandnekrosen - die äußerlich sichtbaren Folgen dieser Schädigung sein. Wegen der massiven Schäden am Baumbe- stand in den 70er und 80er Jahren seien daher die Verfahren des Streusalzeinsatzes umgestellt und Salz zum Teil durch Splitt ersetzt worden. Dieses Vorgehen habe sich positiv auf die Gesundheit der Bäume ausgewirkt. Wenn sich die Streu- salzproblematik in Bezug auf den Baumschutz heutzutage nicht mehr als ein drängendes Problem darstelle, liege dies zum einen am vernünftigeren Umgang mit dem phytotoxi- schen Stoff und zum anderen an den aufwändigen Sanie- rungsmaßnahmen an den Bäumen und dem Baumumfeld. Das Umweltministerium hebt dabei insbesondere hervor, dass die Anwendung von Streusalz durch kommunale Satzungen gene-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rell begrenzt und geregelt worden sei. Eine generelle Entwarnung könne allerdings nicht gegeben werden. Bäume unterlägen heute insbesondere im Innenbereich der Städte und Gemeinden noch stärkeren vielfachen Belastungen, wie etwa durch Trockenheitsstress, Straßen- und Tiefbauarbeiten sowie Baumkrankheiten. Neben den ökologischen Konsequenzen auf Straßenrandböden und -bewuchs sowie auf das Grundwasser seien die ökonomischen Folgeschäden wie Korrosionsschäden an Betonbauteilen, Stahlträgern und Kfz-Karosserien zu beachten. Langfristig könnten dadurch hohe Kosten entstehen. Ein Verzicht auf Streusalz oder dessen Einsatzbegrenzung auf ein Minimum schone somit Böden, Pflanzen und das Grundwasser und könne darüber hinaus Korrosionsschäden begrenzen.

Das Ministerium führt weiterhin aus, dass Studien des Umweltbundesamtes und des Öko-Instituts zu einer differenzierteren Bewertung beim Vergleich von Streusalzen mit abstumpfenden Streumitteln kämen. Demnach sei der Einsatz von abstumpfenden Streumitteln auf Straßen insgesamt ökologisch nicht besser zu beurteilen als der von Streusalzen. Auch die Nachteile von Sand und Splitt seien vielfältig. Der Vergleich erfolge über eine Ökobilanz, bei der insbesondere die hohen zusätzlichen Transport- und Lagerungskosten sowie die Entsorgungs- beziehungsweise Recyclingkosten der abstumpfenden Streumittel berücksichtigt würden. Sand und Splitt könnten Lackschäden an Fahrzeugen durch mechanische Einwirkung und eine frühzeitige Abnutzung von Straßenmarkierungen hervorrufen. Daneben könne die Laufleistung von Reifen reduziert sein. Grundsätzlich könnten Sand und Splitt zu Verstopfungen in den Entwässerungskanälen führen, bei richtigem Betrieb der Kanalisation bezüglich der Reinigung und Unterhaltung werde dies jedoch selten vorkommen. Insbesondere seien in Bezug auf den Baumschutz abstumpfende Mittel eindeutig dem Salz vorzuziehen.

Das Umweltministerium gelangt zu dem Ergebnis, dass eine eindeutige ökologische Bewertung des Einsatzes von Streusalzen oder abstumpfenden Mitteln als Winterstreumittel nicht möglich sei. Der Einsatz müsse die generellen Grundsätze und Sorgfaltspflichten aus Bodenschutz- und Wasserrecht angemessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht berücksichtigen. An der Sinnhaftigkeit des winterlichen Einsatzes von Streusalz bestehe kein Zweifel. Der Winterdienst senke die Unfallrate um 80 bis 85 Prozent des Wertes vor der Streuung. Aus Sicht des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes sei der Einsatz von Streusalzen so gering wie möglich zu halten. Eine Umweltsteuer auf Streusalz werde aus ökologischer Sicht nicht als sinnvoll und erforderlich erachtet.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass eine Kennzeichnungspflicht mit Warnhinweis auf die phytotoxische Wirksamkeit des Materials und die potenzielle Verlagerung in die Gewässer sowie auf gegebenenfalls bestehende Anwendungsregelungen in den Gemeindegremien begrüßenswert wäre. Aus diesem Grund leitet der Petitionsausschuss die Petition an die kommunalen Landesverbände mit der Bitte um Berücksichtigung weiter.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Finanzministerium

- 1 **L2121-18/1300**  
**Plön**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Versorgungsauskunft**

Der Petent ist Landesbeamter und beabsichtigt, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Er beanstandet, dass das Finanzverwaltungsamt sein Ersuchen auf Versorgungsauskunft nicht bearbeite. Eine Auskunft, die er über ein Computerprogramm aus Nordrhein-Westfalen erhalte, führe zu keiner sicheren Darlegung. Der Petent fordert daher, einen Anspruch auf Versorgungsauskunft gesetzlich festzulegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums mehrfach geprüft und beraten. Zu seiner Beratung hat er weitere Unterlagen aus dem parlamentarischen Raum beigezogen. Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss nicht für einen gesetzlichen Auskunftsanspruch aus.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die umfangreiche Verfahrensumstellung der Bezügezahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein auf ein neues IT-Verfahren zu erheblichen Mehrbelastungen im Finanzverwaltungsamt führte und auch gegenwärtig im Dienstleistungszentrum Personal führt. Daher konnten keine Auskünfte über Versorgungsanwartschaften, sogenannte fiktive Festsetzungen, für die Personaldienststellen erteilt werden.

Der Ausschuss hat sich bereits im Petitionsverfahren L2120-18/751 mit den Arbeitsbelastungen im Finanzverwaltungsamt im Zuge der IT-Umstellung beschäftigt und die daraus folgende Nichtbearbeitung von Auskunftersuchen sowie den Verweis auf das Computerprogramm aus Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Erlass stammte vom Dezember 2013. Im Beschluss vom 11. März 2014 hat der Ausschuss betont, dass ihm bewusst sei, dass diese Lösung nur vorübergehender Art sein sollte und dass er davon ausgehe, dass das Finanzverwaltungsamt zu einer zügigen Bearbeitung der Amtshilfeersuchen nach Umstellung des IT-Verfahrens zurückkehre. Der Ausschuss nimmt nunmehr zur Kenntnis, dass diese Umstellung nicht in der gewünschten Zeit erfolgt ist.

Im November 2014 teilte das Finanzministerium wiederum mit, dass die Erteilung von Versorgungsauskünften auch weiterhin nicht möglich sei und verwies auf das bereits bekannte Computerprogramm aus Nordrhein-Westfalen. Trotz der weiterhin bestehenden Mehrbelastungen erteile das Dienstleistungszentrum Personal seit dem 1. Januar 2016 für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte Auskünfte über Versorgungsanwartschaften für die Personaldienststellen. Voraussetzung sei, dass der frühestmögliche Beginn des Antragsruhestandes nicht länger als zwei Jahre in der Zukunft liegt. Zudem werde pro Person nur eine Anfrage mit zwei Ruhestandsvarianten bearbeitet.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Finanzministerium beabsichtigt, den Kreis der Beamtinnen und Beamten, denen eine förmliche Versorgungsauskunft

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erteilt werden kann, für einen noch zu definierenden Beschäftigungskreis im vierten Quartal 2016 zu erweitern. Bei der Bestimmung des erweiterten Beschäftigungskreises sollen soziale Gesichtspunkte in der Form berücksichtigt werden, dass in Härtefällen förmliche Versorgungsauskünfte erteilt würden. Für alle anderen Fälle stünde nach der derzeitigen IT-Programmplanung ab dem vierten Quartal 2016 ein landeseigener Online-Versorgungsrechner zur Verfügung.

Da der Petent zum 31. Juli 2016 nunmehr in den Ruhestand geht, kann er von dieser Entwicklung nicht mehr profitieren. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine verbindliche Versorgungsauskunft zum Stand der Antragstellung insbesondere für Beamte in geringeren Besoldungsgruppen in Einzelfällen existenznotwendig ist. Dies entspricht nach Ansicht des Ausschusses auch dem Ausfluss des Fürsorgegedankens.

Durch andere Petitionen hat der Petitionsausschuss Kenntnis davon erhalten, dass auch diese Auskunft, beispielsweise für einen ausreichenden Nachweis zum Erhalt eines privaten Darlehens, vorgelegt werden muss.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss das Finanzministerium, diese Fälle hinreichend bei der Bestimmung des zu erweiternden Beschäftigungskreises zu berücksichtigen. Der Ausschuss bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass nunmehr im vierten Quartal 2016 eine hinreichende Grundlage geschaffen wird, um in Härtefällen eine sichere Versorgungsauskunft zu ermöglichen und anderen Auskunftersuchenden eine tragfähige Auskunft über einen landeseigenen Rechner zu gewähren.

Der Petitionsausschuss bittet das Finanzministerium, ihn über den Fortgang der Entwicklungen zu unterrichten.

2 **L2122-18/1385**  
**Stormarn**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommenssteuer**

Der Petent begehrt die Anerkennung von Werbungskosten und Sonderausgaben im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung und beschwert sich zudem über deren lange Bearbeitungszeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Finanzministerium teilt mit, dass der Petent seine Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2013 beim Finanzamt Stormarn im Mai 2014 eingereicht habe. Die Bearbeitung sei dann an das Finanzamt Flensburg übergeben worden. Dieses habe im September 2014 die Bearbeitung begonnen und im Oktober 2014 den Steuerbescheid erlassen. Der Petent habe dann Einspruch gegen den Bescheid erhoben. Zur Begründung habe er angeführt, dass diverse Aufwendungen, zum Beispiel für ein häusliches Arbeitszimmer, Reinigungskosten für Berufskleidung, Umzugs- und Mietkosten, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Vorsorgeaufwendungen und Unterkunftskosten in seinen Standortkasernen, nicht ordnungsgemäß vom Finanzamt berücksichtigt worden seien. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens habe es eine Teilabhil-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fe zugunsten des Petenten hinsichtlich der Reinigungskosten gegeben. Im Übrigen könne man aber die vom Petenten angeführten Posten und Beträge nicht wie von ihm gewünscht steuerlich berücksichtigen beziehungsweise es seien die benötigten Nachweise vom Petenten trotz Nachfrage des Finanzamtes nicht erbracht worden. Aus diesem Grunde sei die korrigierte Steuerfestsetzung des Finanzamtes nicht zu beanstanden. Zudem habe die Bearbeitungszeit vom Erklärungseingang bis zum Bescheid rund viereinhalb Monate gedauert und sich damit im Rahmen der Regelbearbeitungsdauer gehalten. Der Vorwurf mangelnder Sachkompetenz an das Finanzamt Flensburg sei nicht nachvollziehbar, da zwischen der Sachbearbeitung und dem Petenten hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung seines Falles unterschiedliche Rechtsauffassungen bestünden und die Sicht des Finanzamtes ihm mehrfach umfassend dargelegt worden sei.

Hinsichtlich der vom Petenten begehrten steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung, unter anderem ein Computer, sei § 9 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 b Satz 1 Einkommenssteuergesetz maßgeblich. Ein Kostenaufwand für das häusliche Arbeitszimmer werde grundsätzlich nur anerkannt, wenn dem Petenten für seine Tätigkeit überhaupt kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Eine berufliche Veranlassung für das häusliche Arbeitszimmer sei hier aber nicht erkennbar. Denn der Petent habe angeführt und durch eine Bescheinigung aus Januar 2015 dargelegt, dass er als Soldat in einem sicherheitsempfindlichen Bereich tätig sei.

Es könne daher davon ausgegangen werden, dass er als Soldat die für seinen Beruf wesentlichen und prägenden Leistungen nicht in seinem häuslichen Arbeitszimmer, sondern an seinem Standort beziehungsweise Dienstort erbringe und es auch mit den Sicherheitsvorschriften der Bundeswehr nicht vereinbar sei, dienstliche Berichte an einem privaten Computer zu verfassen. So könne davon ausgegangen werden, dass ihm am Dienstort ein Büro für das Fertigen von Dienstberichten zur Verfügung stehe. Die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über die berufliche Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers sei vom Petenten unter Hinweis auf seine Verschwiegenheitspflicht verweigert worden. Dieser Nachweispflicht für die berufliche Notwendigkeit des Arbeitszimmers könne sich der Petent allerdings nicht entziehen. Gegenüber den Finanzbehörden gelte grundsätzlich gemäß § 105 Absatz 1 Abgabenordnung die Verschwiegenheitspflicht von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nicht. Darüber hinaus sei eine Bestätigung der Dienststelle ausreichend, dass trotz der Tätigkeit in einem sicherheitsrelevanten Bereich die Notwendigkeit des häuslichen Arbeitszimmers bestand und kein Büroraum zur Verfügung gestellt werden könne. Detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen und die Offenbarung von dienstlichen Einsätzen seien nicht notwendig.

Hinsichtlich der weiteren Posten, für die der Petent Werbungskosten oder Sonderaufwendungen geltend gemacht habe, sei eine Anerkennung durch das Finanzamt Flensburg im Rahmen des Möglichen nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes erfolgt, soweit der Petent die benötigten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2122-18/1481</b> <b>Stormarn</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Untätigkeit Finanzamt</b>	<p>Nachweise auch geliefert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzamt Flensburg begleitend zum Einspruchsverfahren bereits im Dezember 2014 den ursprünglichen Einkommenssteuerbescheid zugunsten des Petenten teilweise korrigiert hat. Im Übrigen hat es aber an seinen einkommenssteuerrechtlichen Bewertungen des Sachverhaltes festgehalten. Der Ausschuss vermag hierin keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Es wäre dem Petenten des Weiteren zuzumuten gewesen, auf die schriftliche Bitte des Finanzamtes im September 2014 bezüglich der Nachreichung weiterer Nachweise hin zu erfragen, wie er den Nachweis für das Arbeitszimmer erbringen sollte, da er als Geheimnisträger keine vollumfängliche Tätigkeitsbeschreibung liefern könne.</p> <p>Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass das Finanzamt Flensburg dem Petenten keinen Geheimnisverrat unterstellt hat und auch nicht unterstellen wollte, sondern bei der Prüfung einer möglichen Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers mangels weiterer Angaben des Petenten den typischen Fall des Geheimnisschutzes im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt hat.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit eines Finanzamtes hinsichtlich ihrer Einkommens- und Gewerbesteuerbescheide für den Besteuerungszeitraum von 1994 bis 2005.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium teilt mit, dass der Vorwurf der Untätigkeit des Finanzamtes Stormarn durch die Petentin hinsichtlich des Veranlagungszeitraumes 1994 bis 2005 unberechtigt sei und einvernehmliche Lösungen der verschiedenen Rechtsstreitigkeiten beziehungsweise ein zeitnaher Abschluss der verschiedenen Verfahren am Verhalten der Petentin gescheitert seien. Der Bundesfinanzhof habe der Petentin hinsichtlich der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung eines gewerblichen Grundstücksverkaufs aus dem Jahre 1995 im September 2008 recht gegeben und die Sache zur endgültigen Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht zurückverwiesen. Bevor das Finanzgericht entschieden hatte, habe das Finanzamt Stormarn auf Grundlage des Urteils des Bundesfinanzhofes die Einkommenssteuerbescheide sowie die damit einhergehenden Verlustvor- und -rückträge für den Zeitraum 1994 bis 2004 bereits im April 2009 geändert und die Petentin entsprechend beschieden. Infolgedessen sei gemeinsam das Verfahren vor dem Finanzgericht vor dessen endgültiger Entscheidung für erledigt erklärt und beendet worden. Im April 2009 sei auf Basis des Urteils des Bundesfinanzhofes auch die Gewerbesteuer für das Jahr 1995, nicht aber für die folgenden Jahre, abgeändert worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dann habe sich die Petentin erneut gegen die geänderten Einkommenssteuerbescheide von 1994 und 1996 bis 2004 erst mit einem Einspruch und dann mit einer Klage gewandt. Nachdem im Rahmen dieses gerichtlichen Verfahrens eine einvernehmliche Lösung erreicht worden sei, habe das Finanzamt Stormarn in Übereinstimmung mit der Vereinbarung die Bescheide für 1994 und 1996 bis 2004 abgeändert. Danach sei die Petentin allerdings erneut gegen diese geänderten Bescheide mit einem Einspruch vorgegangen. Die Veranlagung zur Einkommenssteuer 2005 sei, da die Petentin keine Steuererklärung abgegeben habe, 2007 zunächst durch Schätzungsbescheid erfolgt. Nachdem das Finanzamt nachträglich Kenntnis von einem gewerblichen Grundstücksverkauf der Petentin aus 2005 erhalten habe, sei 2009 der Einkommenssteuerbescheid entsprechend geändert und der zu zahlende Steuerbetrag erhöht worden. Hiergegen habe sich die Petentin dann mit einem Einspruch gewandt, ohne diesen zu begründen. Erst nach mehrmaliger Aufforderung habe die Petentin ihren Einspruch begründet. Von 2009 an bis 2015 habe die Petentin wiederholt in diesem Verfahren widersprüchliche Angaben gemacht und Anträge gestellt, die bis heute eine abschließende Sachverhaltsaufklärung und abschließende Beurteilung des Einspruchsverfahrens zur Einkommenssteuer 2005 verhindert hätten.

Zudem habe die Petentin 2013 ein Einspruchs- und Klageverfahren gegen die Festsetzungen der Umsatzsteuer für die Jahre 2001, 2005 und 2006 betrieben. Der Gegenstand dieses Klageverfahrens, das von der Petentin behauptete Bestehen von Mietverhältnissen, sei aber durch seine Auswirkungen auf die Berechnung der Einkommenssteuer 2005 wegen Verlusten aus Mietverhältnissen zudem vorgegriffen gewesen, sodass das Ergebnis dieses Gerichtsverfahrens erst habe abgewartet werden müssen, ehe das Einkommenssteuerverfahren für 2005 habe abgeschlossen werden können.

Im Jahre 2014 habe die Petentin dann eine als Untätigkeitsklage bezeichnete Klage beim Finanzgericht Kiel einreicht, die Untätigkeit des Finanzamtes hinsichtlich der Bescheide für den Zeitraum 1994 bis 2005 gerügt und den Erlass von Bescheiden für die Jahre 1994 bis 2005 entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofes von 2008 verlangt. Zudem würden noch diverse weitere Einspruchs- und Klageverfahren der Petentin laufen. Dem Finanzamt sei keine Untätigkeit vorzuwerfen, insbesondere habe man das Urteil des Bundesfinanzhofes bereits 2009 umgesetzt. Zudem würde man, sobald eines der anderen Verfahren abgeschlossen worden sei, etwaige nötige Änderungsbescheide zeitnah erlassen.

Der Petitionsausschuss vermag in dem Verhalten des Finanzamtes Stormarn gegenüber der Petentin keine rechtswidrige Verzögerung der strittigen Besteuerungs- und Einspruchsverfahren zu erkennen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass unterschiedliche rechtliche Bewertungen eines Sachverhaltes und anschließende mehrjährige Rechtsstreitigkeiten zermürend für die Beteiligten sein können. Gleichwohl ist dem Finanzamt kein Vorwurf zu machen, dass es seiner gesetzlichen Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes nachkommt und den Abschluss etwaiger vorgegriffener Gerichtsverfahren zur weiteren Bewertung damit zusammenhängender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/1563</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Besoldung; Versorgung, Wider- spruchsverfahren</b>	<p>Sachverhalte abwartet. Die Regelungen des Steuerrechts bedingen einen engen Zusammenhang von Sachverhalten über einen gegebenenfalls längeren Zeitraum hinweg, sodass strittige Fragen in einem Besteuerungsbereich unmittelbar Auswirkungen auf andere Besteuerungsbereiche haben können. Der Ausschuss gibt zudem zu bedenken, dass es die Aufgabe des Steuerpflichtigen ist, im Rahmen seiner Erklärungsspflicht zeitnah und umfassend zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen und damit ebenfalls maßgeblich den Abschluss des Besteuerungs- und Einspruchsverfahrens zu beeinflussen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl nach wie vor nicht abgeschlossener, strittiger Besteuerungs- und Einspruchsverfahren im Falle der Petentin erkennt der Ausschuss das Bedürfnis nach einer einvernehmlichen, außergerichtlichen Lösung dieser Situation. Er empfiehlt daher, dass sich die Petentin und Vertreter des Finanzamtes Stormarn und des Finanzministeriums in einem persönlichen Gespräch unter Beteiligung eines unabhängigen Mediators gemeinsam über die Besteuerungsgrundlagen und den zugrunde zu legenden Sachverhalt verständigen und die anhängigen Verfahren zum zeitnahen Abschluss bringen. Der Ausschuss empfiehlt zudem eine Tragung der Kosten des Mediators jeweils zur Hälfte durch die Petentin und durch das Finanzamt Stormarn, da ein baldiger Abschluss der Verfahren in beiderseitigem Interesse ist. Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Finanzministeriums der Petentin zur näheren Darstellung seiner Sicht auf den Sachverhalt zuzusenden.</p> <p>Der Petent begehrt Unterstützung bei der Aufhebung eines Widerspruchsbescheides und dem Ruhendstellen eines Widerspruchsverfahrens hinsichtlich einer beantragten, aber abgelehnten Verwendungszulage als Beamter des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht teilweise ein Votum im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage vom Petenten erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen. Gleichwohl ist der Petitionsausschuss verfassungsrechtlich nicht gehindert, seine Auffassung der Landesregierung, vertreten durch das Finanzministerium, als Beklagtem mitzuteilen und dieser gegenüber eine Empfehlung in der streitigen Sache</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auszusprechen.

Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass es in der Steuerverwaltung des Landes keine detaillierte Dienstpostenbewertung gebe. Die Aufgabe eines Sachgebietsleiters im Bereich der Finanzämter werde aber bisher als A 13-Funktion bewertet. Zugleich werde in der Steuerverwaltung die sogenannte Topfwirtschaft praktiziert. Diese beinhalte, dass mehr höherwertige Funktionsstellen beziehungsweise Dienstposten ausgebracht würden als entsprechend Planstellen im Landeshaushaltsplan zur Verfügung stehen. Daher würden regelmäßig Beamtinnen und Beamte, die die allgemeinen Beförderungsvoraussetzungen erfüllen, auf den höherwertigen Dienstposten befördert, ohne dass man ihnen eine bestimmte Planstelle beziehungsweise Besoldung samt des dazugehörigen höherwertigen Beamtenstatus zuerkennen würde. Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages des Petenten auf Gewährung der Zulage nach § 46 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 1. März 2012 in Schleswig-Holstein geltenden Überleitungsfassung führt das Finanzministerium aus, der Petent könne ab dem Zeitpunkt seiner Beförderung in die A 13-Besoldung ab dem 1. Juni 2011 keine Zulage mehr verlangen, da er ab diesem Zeitpunkt die Besoldung erhalte habe, die Sachgebietsleiter sowieso erhalten würden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Mai 2011 hingegen habe der Petent den Antrag zu spät gestellt. Er hätte ihn im jeweils laufenden Haushaltsjahr, also bereits 2011 stellen müssen, nicht erst 2014. Zwar gelte die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch analog für Besoldungsansprüche, aber § 46 Bundesbesoldungsgesetz mache die Zahlung der Zulage vom Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen abhängig.

Dies bedeute, dass die Zahlung der Zulage nur im laufenden Haushaltsjahr mit den jeweiligen Haushaltsmitteln erfolgen könne, da nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dem Annuitätsprinzip des Haushaltsrechts verfallen würden. Für zurückliegende Zeiträume sehe der jeweilige Haushaltsplan aber keine Mittel vor, und Mehrkosten dürften durch die Gewährung der Zulage nicht entstehen.

Des Weiteren habe das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang damit entschieden, dass die beamtenrechtliche Alimentation der Sache nach eine Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sei. Daraus habe es auch hergeleitet, dass Anträge auf eine amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjahres gerichtlich geltend gemacht werden müssten. Diese Herleitung ergebe sich auch in der Abwägung zwischen dem Alimentationsanspruch der Beamtinnen und Beamten und dem haushaltsrechtlichen Belangen.

Zur weiteren Begründung verweist das Finanzministerium auch auf die beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2014 (BVerwG 2 C 16.13; 2 C 21.13), die sich mit der Zahlung der Zulage nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz vor dem Hintergrund der sogenannten Topfwirtschaft auseinandersetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seinen langjährigen Dienst in der schleswig-holsteinischen Finanzverwaltung und seine Bereitschaft, eine Tätigkeit als Sachbereichsleiter auszuüben, ohne die dafür regelmäßig vorgesehene Besoldung zu erhalten. Der Ausschuss vermag allerdings in dem Erlass des Widerspruchsbescheides noch am Tage des Einganges der Widerspruchsbegründung des Petenten am 13. Juli 2015 keinen Rechtsfehler zu erkennen. Soweit für den Ausschuss erkennbar, ist die Entscheidung des Finanzministeriums tatsächlich erst nach dem Eingang der Begründung ergangen, wenngleich in sehr kurzem zeitlichem Abstand zu diesem. Auch der Verweis des Petenten auf den Klageweg durch schnelle Entscheidung und Nichtruhendstellung des Widerspruchsverfahrens stößt insoweit auf keine Bedenken, als dass Kosten für Klageverfahren vom Kläger gegebenenfalls über das Institut der Prozesskostenhilfe bestritten werden können.

Der Petitionsausschuss teilt darüber hinaus aber nicht die Interpretation des Finanzministeriums sowohl der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Topfwirtschaft von 2014 als auch des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Grundsätze zur Geltendmachung von Alimentationsansprüchen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86) folgert den Grundsatz, dass Alimentationsansprüche möglichst innerhalb des geltenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden sollen, aus dem wechselseitigen Treueverhältnis zwischen Dienstherr und alimentationsberechtigten Beamtinnen und Beamten. Die Beamten werden damit aus Rücksicht auf den Staatshaushalt darauf verwiesen, Ansprüche im jeweiligen Haushaltsjahr geltend zu machen, um unabsehbare Auswirkungen aus der Vergangenheit für den gegenwärtigen Haushalt zu vermeiden. Der Dienstherr kann sich aber wegen des auch für ihn geltenden Treuverhältnisses gegenüber den Beamtinnen und Beamten nicht auf diesen Grundsatz berufen, wenn er, wie in den Fällen der sogenannten Topfwirtschaft, bewusst ein System schafft, in welchem Planstellen nicht besetzt und entsprechende Bezüge eingespart werden sollen, aber dennoch Dienstposten ausgewiesen werden, um die Aufgaben der Planstelle faktisch erfüllen zu lassen. Der Sinn des § 46 Bundesbesoldungsgesetz bestand laut den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere darin, den Dienstherrn davon abzuhalten, freie Planstellen auf Dauer nicht entsprechend der Bewertung gemäß der Ämterordnung des Besoldungsrechts zu besetzen.

Aus diesem Grunde sah sich das Bundesverwaltungsgericht in den Urteilen von 2014 veranlasst klarzustellen, dass es für die Gewährung der Zulage nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz nicht auf die feste Zuordnung von Planstelle und Dienstposten ankommt und die Zulage in den Fällen der Topfwirtschaft zu zahlen sei, damit der Dienstherr nicht fiskalisch davon profitiert, bewusst die Anzahl der Dienstposten und Planstellen dauerhaft auseinanderfallen zu lassen.

Darüber hinaus entstehen durch die Gewährung der Zulage für einen zurückliegenden Zeitraum dann keine Mehrkosten im laufenden Haushalt, wenn in diesem die entsprechenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft wurden, zumal Haushaltstitel untereinander deckungsfähig sind und sich regelmäßig im Personalbereich Unterschreitungen des angesetzten Personalbudgets ergeben.

Der Petitionsausschuss bittet das Finanzministerium daher, seine Auffassung zu überdenken und, sofern die übrigen Zulagenvoraussetzungen vom Petenten für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Mai 2011 erfüllt wurden, im Sinne des Petenten im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu agieren und die Zulage für den benannten Zeitraum zu gewähren.

- 5 **L2122-18/1695**  
**Ostholstein**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Anrechnung "Senior-Expertin"**

Die Petentin begehrt die volle Auszahlung ihrer Versorgungsbezüge ohne Anrechnung ihres Einkommens aus einer Tätigkeit als Senior-Expertin für das Land Schleswig-Holstein. Zudem begehrt sie eine Änderung des schleswig-holsteinischen Beamtenversorgungsgesetzes dahingehend, dass pensionierte Landesbeamte ohne Obergrenze und Anrechnung auf Versorgungsbezüge Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit für das Land erzielen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise auszusprechen.

Das Finanzministerium legt dar, dass durch das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, § 64 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz geändert worden sei. Dadurch sei die von der Petentin kritisierte Anrechnung von Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst nach Eintritt von Landesbeamten in den Ruhestand auf deren Versorgungsbezüge abgeschafft worden. Infolgedessen sei ab diesem Zeitpunkt keine Anrechnung mehr erfolgt. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 habe hingegen noch die alte Rechtslage des Beamtenversorgungsgesetzes gegolten. Entsprechend sei eine Anrechnung ihres Einkommens aus ihrer Tätigkeit als Senior-Expertin auf ihre Versorgungsbezüge erfolgt, soweit die in § 64 Absatz 2 und Absatz 6 Beamtenversorgungsgesetz alter Fassung vorgesehene Obergrenze überschritten worden sei.

Nachdem die Petentin zum 31. Januar 2013 in den Ruhestand versetzt worden war, habe sie bereits ab dem 1. Februar 2013 eine Tätigkeit als Senior-Expertin an einer Gemeinschaftsschule aufgenommen. Ihr sei dann im März 2013 zusammen mit dem Bescheid über die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge auch ein Merkblatt mitgeschickt worden. Unter Ziffer 3 dieses Merkblattes sei ausgeführt, dass die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten verpflichtet seien, Ausübung und Beendigung einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst dem Finanzverwaltungsamt beziehungsweise nun dem Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schriftlich anzuzeigen. Eine solche Anzeige sei durch die Petentin aber zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Im Juli 2013 sei dem Versorgungssachbearbeiter erst durch die Mitteilung des Vergütungssachbearbeiters im Nachhinein die Tätigkeit als Senior-Expertin zur Kenntnis gelangt. Es sei dann noch im Juli ein Bescheid gegenüber der Petentin erlassen worden, der die Anrechnungsregelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz alter Fassung angewandt habe. Im Bescheid sei festgestellt worden, dass durch die Verteilung des für den Zeitraum der Tätigkeit von Februar bis Juli 2013 gezahlten Einkommens auf zwölf Kalendermonate entsprechend der Regelung des § 64 Absatz 5 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz alter Fassung, es zu diesem Zeitpunkt zu keiner Überschreitung der Obergrenze für den anrechnungsfreien Zuverdienst gekommen sei. Eine Einbehaltung beziehungsweise Kürzung der Versorgungsbezüge erfolge daher noch nicht.

Bei einer Verlängerung des Zeitvertrages als Senior-Expertin oder Erhöhung des Einkommens könne dies rückwirkend aber ein Überschreiten der Obergrenze zur Folge haben. Dies hätte wiederum Überzahlungen der Versorgungsbezüge zur Folge und es käme die Anrechnungsregelung dann doch zum Tragen. Die damalige Feststellung des Bescheides erfolge daher unter Vorbehalt und nach Ablauf des Kalenderjahres sei die Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend zu überprüfen. In der Folgezeit habe die Petentin dann erneut immer wieder Zeitverträge als Senior-Expertin abgeschlossen, wobei sie wechselnde Stundenverpflichtungen gehabt habe. Diese Verträge habe sie aber nie dem Finanzverwaltungsamt zur Kenntnis gegeben. Erst durch die Vermittlung der Versorgungsstelle sei die Information zur Versorgungsstelle gelangt. Für 2013, 2014 und Anfang 2015 habe die Petentin zunächst ein Einkommen erzielt, das unter der Obergrenze geblieben sei. Später habe die Petentin jedoch in 2015 Zeitverträge abgeschlossen, die durch die Höhe des Einkommens eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge zur Folge gehabt hätten. Entsprechende rückwirkende Neuberechnungen hätten infolgedessen ergeben, dass die Petentin Überzahlungen an Versorgungsbezügen in Höhe von rund 9.000 Euro erhalten habe. Entsprechend habe man mit Bescheid aus September 2015 diese Summe zurückgefordert, wobei aus Billigkeitsgründen eine monatliche Ratenzahlung zu je 500 Euro festgesetzt worden sei. Im Rahmen des von der Petentin daraufhin betriebenen Widerspruchsverfahrens sei dann aufgefallen, dass es in einem Monat zu einer Fehlberechnung gekommen sei. Zugunsten der Petentin sei daher der Rückforderungsbetrag auf 8.754,30 Euro herabgesetzt worden. Im Übrigen sei die Rückforderung aufgrund der alten Rechtslage für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 aber gesetzlich geboten.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihren Einsatz für das Land Schleswig-Holstein und ihre Bereitschaft, ihr Können als Lehrerin weiterhin zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler des Landes anzuwenden. Der Ausschuss stellt fest, dass die von der Petentin begehrte Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz am 1. Januar 2016 bereits erfolgt ist. Der Ausschuss vermag darüber hinaus allerdings



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2122-18/1756</b> <b>Stormarn</b> <b>Besoldung;</b> <b>Versorgung, Anrechnung</b>	<p>in der Anwendung der Regelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung durch das Finanzverwaltungsamt keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Die damalige Regelung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsgemäß. Sie dient dazu, eine zweifache Alimentierung der Beamtinnen und Beamten aus den öffentlichen Kassen zu vermeiden. Der Dienstherr soll sich von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten können, dass er die Versorgungsberechtigten auf andere Einkünfte aus öffentlichen Kassen verweist, sofern diese auch der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten zu dienen bestimmt sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich durch die Neuregelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 hingegen entschieden, diese Doppelalimentierung für die Zukunft zuzulassen, um Anreize für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte zu schaffen, ihr Wissen und Können in den gegenwärtigen Zeiten des Personalmangels dem Lande weiterhin zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Rückforderung eines Betrages von rund 8.800 Euro eine starke finanzielle Belastung für die Petentin darstellt. Sie hätte aber ab Erhalt des Merkblattes wissen müssen, dass ihre Tätigkeiten als Senior-Expertin der Versorgungsstelle zu melden waren und hätte so durch deren Reaktion bereits im März 2013 um die Rechtslage wissen können. Spätestens mit dem Bescheid des Finanzverwaltungsamtes aus dem Juli 2013 war der Petentin die Rechtslage bekannt. Es ist ihr daher möglich gewesen, die späteren Folgen zu vermeiden.</p> <p>Ihr ist gleichwohl darin zuzustimmen, dass das Merkblatt selbst nur die Pflicht zur Meldung einer Tätigkeit anspricht und nicht die damals geltende Regelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz erklärte. Der Petitionsausschuss hätte es für sinnvoll gehalten, dass bei Abschluss der Zeitverträge die Vertreter des Landes, sei es das jeweilige Schulamt oder das Ministerium für Schule und Berufsbildung, über die versorgungsrechtlichen Folgen aufklärt. Zumindest für den Februar 2013, bevor das Merkblatt übersandt worden war, ist der Petentin das Nichtwissen um die damalige Rechtslage zuzurechnen.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet daher aus Billigkeitsgründen einen Teilverzicht auf den Rückforderungsbetrag in Höhe einer Monatsrate mit 500 Euro zugunsten der Petentin durch das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petent begehrt als pensionierter Lehrer die volle Auszahlung seiner Versorgungsbezüge ohne Anrechnung seines Einkommens aus seiner Tätigkeit als Senior-Experte für das Land Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Finanzministerium legt dar, dass durch das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, § 64 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz geändert worden sei. Dadurch sei die von dem Petenten kritisierte Anrechnung von Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst nach Eintritt von Landesbeamten in den Ruhestand auf deren Versorgungsbezüge abgeschafft worden. Infolgedessen sei ab diesem Zeitpunkt keine Anrechnung mehr erfolgt. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2015 habe hingegen noch die alte Rechtslage des Beamtenversorgungsgesetzes gegolten. Entsprechend sei eine Anrechnung des Einkommens des Petenten aus seiner Tätigkeit als Senior-Experte auf seine Versorgungsbezüge erfolgt, soweit die in § 64 Absatz 2 und Absatz 6 Beamtenversorgungsgesetz alter Fassung vorgesehene Obergrenze überschritten worden sei.

Der Petent sei nach dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zum 1. Februar 2012 in den Ruhestand versetzt worden und seither Versorgungsempfänger. Zusammen mit dem Festsetzungsbescheid zu seinen Versorgungsbezügen sei ihm 2012 ein Merkblatt mitgeschickt worden, welches unter Ziffer 3 den Hinweis enthalte, dass er ein Einkommen aus einer Tätigkeit für den öffentlichen Dienst dem zuständigen Sachbearbeiter in der Versorgungsstelle schriftlich anzuzeigen habe. Der Hinweis der Ziffer 3 sei vor dem Hintergrund der Anrechnung gemäß § 64 Beamtenversorgungsgesetz im Merkblatt enthalten. Ab dem 1. September 2014 habe der Petent eine Tätigkeit als Senior-Experte für das Land Schleswig-Holstein an einer Schule aufgenommen. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2014 sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass eine Anrechnung nach dem damaligen § 64 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz noch nicht erfolge, da die anrechnungsfreie Höchstgrenze durch das Einkommen als Senior-Experte noch nicht überschritten worden sei. Gleiches sei nochmals mit Bescheid vom Februar 2015 für den Gesamtzeitraum 2014 erfolgt. Am 25. August 2015 sei dem Petenten vom Finanzverwaltungsamt dann allerdings durch Bescheid mitgeteilt worden, dass er die zulässige Obergrenze für einen Hinzuverdienst rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 überschritten habe. Ab dem 1. Oktober 2015 würde daher ein Betrag von monatlich 400 Euro durch Anrechnung einbehalten, um den Überzahlungsbetrag abzutragen. Hiergegen habe der Petent keine Einwände geltend gemacht. Im Dezember 2015 sei nochmals der Gesamtzeitraum 2015 berechnet und eine Überzahlung an Versorgungsbezügen in Höhe von 6.282,96 Euro festgestellt worden. Diesen Betrag, abzüglich bereits geleisteter Rückzahlungsraten, habe man durch Bescheid zurückgefordert.

Im Januar 2016 sei dem Petenten mit Bescheid mitgeteilt worden, dass aufgrund der Änderung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz keine Anrechnung des Verwendungseinkommens auf Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2016 mehr erfolge. Da die Gesetzesänderung aber keine rückwirkende Regelung enthalte, sei die Anrechnung für 2015 weiterhin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gültig. Hiergegen habe sich der Petent mit einem Widerspruch gewandt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sei der Gesamtbetrag zu viel gezahlter Versorgungsbezüge überprüft und zugunsten des Petenten auf 5.455,71 Euro herabgesetzt worden. Im Übrigen sei die Rückforderung aber rechtskonform.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seinen Einsatz für das Land Schleswig-Holstein und seine Bereitschaft, sein Können als Lehrer weiterhin zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler des Landes anzuwenden. Der Ausschuss stellt fest, dass die vom Petenten kritisierte Anrechnung von Verwendungseinkommen auf Versorgungsbezüge bei pensionierten Landesbeamten, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, durch Neuregelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2016 entfallen ist. Der Ausschuss vermag darüber hinaus allerdings in der Anwendung der Regelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung durch das Finanzverwaltungsamt beziehungsweise das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Die damalige Regelung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsgemäß. Sie dient dazu, eine zweifache Alimentierung der Beamtinnen und Beamten aus den öffentlichen Kassen zu vermeiden. Der Dienstherr soll sich von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten können, dass er die Versorgungsberechtigten auf andere Einkünfte aus öffentlichen Kassen verweist, sofern diese auch der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten zu dienen bestimmt sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich durch die Neuregelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 hingegen entschieden, diese Doppelalimentierung für die Zukunft zuzulassen, um Anreize für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte zu schaffen, ihr Wissen und Können in den gegenwärtigen Zeiten des Personalmangels dem Lande weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die gesetzliche Neuregelung enthält nach Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Vermeidung der Doppelalimentierung keine rückwirkende Regelung für Einkünfte aus Verwendungseinkommen vor dem 1. Januar 2016. Auch die Einbehaltung von Versorgungsbezügen des Petenten zum Abtragen des bis zum 31. Dezember 2015 entstandenen Überzahlungsbetrages nach dem 1. Januar 2016 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Den Umständen des Einzelfalles ist durch Einräumung einer Ratenzahlung in Form einer monatlichen Anrechnung in Höhe von 400 Euro ebenfalls Rechnung getragen.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Rückforderung eines Gesamtbetrages von rund 5.500 Euro eine starke finanzielle Belastung für den Petenten darstellt. Er hätte allerdings aufgrund des Merkblattes, welches ihm bei der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge im Jahre 2012 mitgeschickt wurde, wissen können, dass seine Tätigkeiten als Senior-Experte ab September 2014 nach Ziffer 3 des Merkblattes vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage der Versorgungsstelle zu melden waren. Ihm ist zugutezuhalten, dass das Merkblatt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2122-18/1759</b> <b>Steinburg</b> <b>Steuerwesen; Steuerzahler</b>	<p>selbst nur die Pflicht zur Meldung einer Tätigkeit anspricht und nicht die damals geltende Regelung des § 64 Beamtenversorgungsgesetz erklärt. Spätestens durch die Reaktion der Versorgungsstelle durch den Bescheid vom 7. Oktober 2014, der die alte Rechtslage auf seine Tätigkeit als Senior-Experte anwandte, wurde ihm diese aber verdeutlicht. Es ist ihm daher möglich gewesen, die späteren Folgen der Anrechnung im Jahre 2015 zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hätte es allerdings für sinnvoll gehalten, dass bei Abschluss der Zeitverträge mit den Senior-Experten die Vertreter des Landes, sei es das jeweilige Schulamt oder das Ministerium für Schule und Berufsbildung, über die versorgungsrechtlichen Folgen dieser Tätigkeit aufklären.</p> <p>Der Petent begehrt die Entlassung aus der Zwangsvereinigung der Steuerzahler.</p>
8	<b>L2122-18/1884</b> <b>Pinneberg</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Versorgungsauskunft</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine Entlassung aus dem Steuerpflichtverhältnis unzulässig sei. Wer den Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes unterfalle, sei einkommenssteuerpflichtig, sofern er keinen Ausnahmetatbestand erfülle. Für einen solchen Ausnahmetatbestand habe der Petent nichts vorgetragen. Darüber hinaus ergebe sich aus der Definition des Begriffs der Steuer nach § 3 Absatz 1 Abgabenordnung, dass diese keine Gegenleistung für eine besondere Leistung des Staates darstelle. Die Verwendung der Steuergelder stelle daher keinen Grund dar, die Steuerzahlung zu verweigern.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ergänzend zu den Ausführungen des Finanzministeriums darauf hin, dass die Zahlung der Steuern nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt werden kann. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Ansichten darüber, wann Steuergelder sinnvoll ausgegeben werden und wann nicht, würde andernfalls der Staat keinerlei Steuergelder zur Finanzierung der Staatsausgaben zur Verfügung haben.</p> <p>Der Petent trägt vor, er benötige dringend und zeitnah eine offizielle Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe seiner zu erwartenden Versorgungsbezüge als Ruhestandsbeamter. Nach Auskunft seiner Bank sei eine offizielle Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe seiner zu erwartenden Versorgungsbezüge unabdingbar für die Gewährung eines Kredites.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Er begrüßt, dass sich das Problem des Petenten beim Abschluss eines Kreditvertrages mit dem Erhalt der gewünschten Versorgungsauskunft erledigt hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L2123-18/1485**  
**Ostholstein**  
**Handwerkswesen;**  
**Handwerkskammerbeiträge**

Die Petenten, ein Ehepaar, führen Beschwerde dagegen, dass die Frau aufgrund ihrer Nebentätigkeit als Fußpflegerin eine Eintragung in das Verzeichnis für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe bei der Handelskammer Lübeck vornehmen lassen muss. Diese Eintragung wurde von Amts wegen vorgenommen und hierfür eine Gebühr in Höhe von insgesamt 206 € erhoben, wogegen sich die Petenten wenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen der Petenten nicht förderlich sein.

Das Wirtschaftsministerium führt aus, dass die Ehefrau als Fußpflegerin ein Gewerbe betreibe, das gemäß § 14 Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sei. Gewerbe sei jede selbstständige, erlaubte, auf Dauer - also auf fortgesetzte Ausübung - angelegte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsichten. Unerheblich sei dabei aus gewerberechtlicher Sicht, ob es sich um eine Ganz- beziehungsweise Teilzeittätigkeit oder um eine Tätigkeit handele, die neben dem Hauptberuf ausgeübt werde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die kosmetische Fußpflege dem handwerksähnlichen Gewerbe der Kosmetiker zuzuordnen sei. Die Ausübung eines solchen Gewerbes sei in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke beziehungsweise handwerksähnlichen Gewerbe einzutragen. Das Betreiben des Gewerbes sei der „Betrieb“, den die Petenten verneinten.

Das Ministerium stellt fest, dass die Ehefrau als Pflichtmitglied der Handelskammer einen jährlichen Beitrag an die Handwerkskammer zu zahlen habe. Diese habe im vorliegenden Fall berücksichtigt, dass es sich um eine Existenzgründung gehandelt habe. Aufgrund der konkreten Einnahmesituation sei der Grundbeitrag wegen unbilliger Härte auf die Hälfte reduziert worden. Eine komplette Beitragsbefreiung sei von der Kammer aus Gründen der Gleichbehandlung mit ähnlichen Fällen abgelehnt worden. Die Reduzierung sei bereits für die Folgejahre vermerkt worden, ohne dass jährlich ein erneuter Antrag gestellt werden müsse. Die Ehefrau müsse lediglich eine deutliche Veränderung ihrer Einnahmesituation künftig mitteilen. Der zu zahlende Betrag belaufe sich demnach auf 110 € jährlich.

Ein genereller Verzicht auf Beitragszahlungen für Kleinstunternehmen müsse ausdrücklich durch die Handwerksordnung, bei der es sich um ein Bundesgesetz handelt, geregelt werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Bund-Länder-Ausschuss „Handwerksrecht“ diskutiert worden sei, Kleinstbetrieben eine grundsätzliche Beitragsbefreiung durch eine Gesetzesänderung zu ermöglichen.

Bereits in seiner Sitzung am 19./20. November 2012 habe der Ausschuss von diesen Überlegungen Abstand genommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2    **L2123-18/1533**  
**Berlin**  
**Verkehrswesen; Informations-**  
**politik Radfahrverkehr**

Daher werde zurzeit auf Bund-Länder-Ebene keine weiterführende Diskussion zu diesem Thema geführt.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Möglichkeit, sich für einen Erlass des von der Ehefrau zu leistenden Beitrags einzusetzen.

Der Petent führt in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition Beschwerde gegen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Er moniert, dass dieses seiner Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung über die Straßenverkehrsordnung, speziell hinsichtlich der aufgehobenen Radwegbenutzungspflicht nicht nachkomme. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Ergebnis seiner Beratung die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet mit dem Ziel, sie auch auf Länderebene in die weiteren Überlegungen zu einer verbesserten Informationspolitik zu den Regelungen der Straßenverkehrsordnung in Bezug auf den Radverkehr mit einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

Das Verkehrsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in Schleswig-Holstein in der Grundschule die Mobilitäts- und Verkehrserziehung Bestandteil des Regelunterrichts sei. Alle Schülerinnen und Schüler des Landes würden im Rahmen der Radfahrausbildung durch die Lehrkräfte über die geltenden, für Radfahrer relevanten Straßenverkehrsregeln informiert. Insbesondere bei der Durchführung der praktischen Radfahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum würden sie dabei von den Präventionsbeamten der Polizeidirektionen unterstützt.

In der Sekundarstufe werde das Wissen der Schülerinnen und Schüler über die gesetzlichen Bestimmungen anlassbezogen aufgefrischt beziehungsweise überprüft. Dies geschehe beispielsweise im Rahmen von Exkursionen, Wandertagen oder Klassenfahrten, bei denen das Fahrrad als Verkehrsmittel genutzt werde, aber auch anlässlich von Projekttagen oder Wettbewerben. Für die Behandlung der Verkehrssicherheitsthemen seien in jedem Schuljahr mindestens 10 Schulstunden, in den Jahrgangsstufen 5 und 9 mindestens 20 Schulstunden vorgesehen.

Die Lehrkräfte würden auf Dienstversammlungen durch die Kreisfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung regelmäßig über die aktuell geltenden Bestimmungen informiert. Darüber hinaus biete das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein in Kooperation mit der Unfallkasse Nord Fortbildungen an, bei denen die Lehrkräfte über alle relevanten rechtlichen Aspekte informiert würden.

Auch im Theorieunterricht der Fahrschulen werde das Thema Radverkehr intensiv behandelt und in der praktischen Ausbildung nochmals vertieft. Das Verkehrsministerium betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Vermittlung einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2123-18/1535</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Brückensicherung</b>	<p>defensiven Haltung beziehungsweise Fahrweise nach § 1 Straßenverkehrsordnung gegenüber den schwächeren Verkehrsteilnehmern.</p> <p>Weiterhin würden in Schleswig-Holstein zahlreiche Verkehrssicherheitsaktionen für alle Zielgruppen (vom Junior bis zum Senior) durchgeführt. Auch hiermit werde ein Beitrag zur Regelkenntnis und damit zur Verkehrssicherheit geleistet. Im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen des Verkehrsministeriums und des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr mit den Straßenverkehrsbehörden werde auch die Radwegebenutzungspflicht thematisiert. Die Straßenverkehrsbehörden würden inzwischen nicht selten von Amts wegen tätig, wenn zum Beispiel im Rahmen von Verkehrsschauen eine nicht der geltenden Rechtslage entsprechende Beschilderung festgestellt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält ebenso wie das Verkehrsministerium eine pauschale Aufforderung zur Aufhebung sämtlicher Anordnungen einer Radwegebenutzungspflicht für nicht zielführend. Es bedarf bei jeder Entscheidung über das Entfernen entsprechender Verkehrszeichen immer einer Einzelfallprüfung, um den spezifischen Umständen und der Gefahrenlage gerecht zu werden.</p> <p>Die Petenten setzen sich dafür ein, dass an den Kieler Hochbrücken Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, die das Übersteigen der Geländer unbequem, schwer oder im besten Fall unmöglich machen. Ziel ist die Verhinderung von Suiziden durch das Springen von den Hochbrücken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage befasst. Zu seiner umfangreichen Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Das Verkehrsministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass die Straßenbauverwaltungen der Länder immer wieder mit der äußert sensiblen Thematik der Suizidsicherung befasst seien. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein stehe seit geraumer Zeit mit den Petenten sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form in einem intensiven Gedankenaustausch. Eingebrachte Vorschläge würden umfassend diskutiert. Bereits im März 2015 habe bei der Stadt Kiel ein Runder Tisch stattgefunden, an dem auch das Ministerium teilgenommen habe.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Träger der Straßenbaulast nach dem Bundesfernstraßengesetz die Kosten für Absprungsicherungen auf Brücken zum Schutz suizidgefährdeter Personen nicht übernehme. Eine Verpflichtung zur Verhinderung von Suiziden ergebe sich weder aus der Straßenbaulast noch unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht. Das Bundesministerium weise auch darauf hin, dass die Erfahrungen leider zeigten, dass sich Suizide durch Schutzmaßnahmen nicht verhindern ließen, sondern lediglich in andere, ungesicherte Bereiche verlagerten. Aus diesem Grund müssten alle</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis auch zum erforderlichen finanziellen Aufwand stehen. Ein wirksamer Schutz würde voraussetzen, dass sämtliche Überführungsbauwerke aller Baulastträger auf gesamter Länge zu sichern wäre, was definitiv nicht zu leisten sei.

Eine Beteiligung an den Kosten für abschnittsweise angebrachte Absprungsicherungen könne in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn dies dem Schutz der Verkehrsteilnehmer auf den intensiv genutzten Verkehrswegen und Grundstücken unterhalb der Bauwerke diene. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die grundsätzliche Auffassung des Bundesministeriums ausführlich mit weiteren Baulastträgern im städtischen Bereich erörtert worden sei. Diese verträten ebenso die Meinung, dass die in ihrer Zuständigkeit liegenden Brückenbauwerke nicht mit erhöhten Geländern zur Verhinderung von Suiziden auszustatten seien.

Zum aktuellen Sachstand führt das Ministerium aus, dass sowohl die Prinz-Heinrich-Brücke als auch die Olympia-Brücke in Kiel-Holtenau im Bestand allen technischen Anforderungen entsprächen. Bei der Prinz-Heinrich-Brücke habe auf der östlichen Straßenseite aufgrund der Nähe des Bauwerks zur Olympia-Brücke ein Übersteigschutz gemäß geltenden brückenbautechnischen Anforderungen in Höhe von 1,80 m angeordnet werden müssen. Damit habe möglichen Panikreaktionen von Autofahrern in Unfallsituationen begegnet werden sollen. In einer Einzelfallentscheidung sei beschlossen worden, das Brückengeländer beidseitig auf 1,80 m zu erhöhen. Damit sei auch den Forderungen der Petenten und den in 2006 und 2010 tödlich verunglückten Fahrradfahrern Rechnung getragen worden. Mit einer Innenneigung oberhalb einer Höhe von 1,35 m werde der Schutz der Radfahrer erhöht und die Übersteigmöglichkeit der Geländer minimiert.

Das Verkehrsministerium hält das Engagement der Petenten für nachvollziehbar. Es stellt jedoch fest, dass den Forderungen nach einer Erhöhung des Geländers auf 3,00 m, einer Einhausung oder eines Ersatzes durch einen Fußgängertunnel aus rechtlichen, statischen und finanziellen Gründen nicht entsprochen werden könne. Es führt aus, derzeit erfolge die Korrosionsschutz-Maßnahme an der Prinz-Heinrich-Brücke. Die Instandsetzung der Olympia-Brücke sei ab 2017 vorgesehen und erfordere aufgrund der notwendigen Verkehrsumlegung einen Abschluss dieser Arbeiten. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen auf der Olympia-Brücke sei beabsichtigt, die Geländer in einer Höhe von 1,80 m zu erneuern.

Der gesamte Instandsetzungsumfang könne vor Beendigung der derzeitigen statischen Nachrechnung und Prüfung des Bauwerkes nicht abschließend beurteilt werden. Da erst der Instandsetzungsentwurf die vielfältigen Anforderungen umfassend behandeln werde, sei eine vertiefende Diskussion mit den Petenten zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Das Ministerium weist darauf hin, dass letztlich der Bund als Baulastträger den Entwurf zu genehmigen habe und abschließend über die Ausbildung des Geländers entscheiden werde.

Im Rahmen seiner intensiven Beschäftigung mit dem Thema Suizidprävention ist der Petitionsausschuss zu der Überzeu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2123-18/1538</b> <b>Pinneberg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Mietkaution</b>	<p>gung gelangt, dass es sich hierbei um ein sehr komplexes Problem handelt. Den Hinweis des Bundesministeriums, dass verhinderte Suizide lediglich auf andere Bereiche verlagert würden, kann der Ausschuss in seiner Absolutheit nicht nachvollziehen. Regelmäßig wird darauf verwiesen, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Suizidmethoden - und dazu zählt auch die Absicherung von Bauwerken - ein sehr wirksames Mittel zur Verhinderung sein kann. Dem Ausschuss leuchtet es ein, dass Prävention im Sinne von eingeschränkter Verfügbarkeit gerade bei Kurzschlussreaktionen akut verzweifelter Personen greift.</p> <p>Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Fragen, Anregungen und Forderungen der Petenten mit in die weiteren planerischen Überlegungen einbezogen werden sollen, sobald sich diese konkretisieren lassen. Das Leid betroffener Familien sollte dabei dafür sensibilisieren, rechtliche, finanzielle und politisch vorhandene Spielräume weitestgehend auszuschöpfen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die in diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse im Interesse eines größtmöglichen Schutzes suizidgefährdeter Menschen sowie der weiteren Betroffenen auch dem Bund gegenüber deutlich gemacht werden.</p> <p>Die Petentin trägt vor, dass durch ein Amt Zahlungsaufforderungen in Höhe von 40 Euro monatlich an Asylsuchende ergangen seien. Dieser Betrag werde für Mietkautionen eingefordert. Nach ihrer Auffassung könne ein solcher Betrag nicht aus den monatlich gewährten Leistungen beglichen werden, die nur das Existenzminimum darstellten. Die Petentin bittet um Prüfung, ob die Forderungen des Amtes rechtens seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt aus, dass im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) gesetzlich geregelt sei, dass eine Mietkaution als Darlehen erbracht werden soll. Dabei sei die Gewährung eines Darlehens an bestimmte gesetzlich geregelte Voraussetzungen gebunden. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen würden durch monatliche Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, solange ein Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht.</p> <p>Soweit es sich im vorliegenden Fall um eine Zahlungsaufforderung an Asylsuchende handele, sei zu berücksichtigen, dass diese zum Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehörten. In § 3 Absatz 2 Satz 4 Asylbewerberleistungsgesetz sei geregelt, dass die zuständige Leistungsbehörde den Bedarf für Unterbringung, Heizung und Hausrat gewähre. In einem Runderlass vom 7. Februar 2014 habe das Innenministerium für die zuständigen Leistungsbehörden nach dem Asylbewerber-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>berleistungsgesetz geregelt, dass auch Kosten für die Wohnraumbeschaffung im Einzelfall übernommen werden könnten. Über die Unterkunftskosten und auch die besagten Wohnraumbeschaffungskosten entscheide bei Leistungsempfängern die zuständige Leistungsbehörde.</p> <p>Dem Petitionsausschuss vorliegenden Erlass ist zu entnehmen, dass die Übernahme einer Mietkaution erfolgen kann, wenn andernfalls keine Anmietung der Wohnung möglich ist und anderweitiger angemessener Wohnraum kurzfristig nicht zur Verfügung steht. Die Kautions sollte in diesem Fall grundsätzlich als Darlehen gewährt werden. Ein solches Verfahren findet seine Entsprechung in § 35 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) sowie § 22 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende).</p> <p>Nach Auskunft des Kreises Pinneberg sei das von der Petentin angeführte Amt nicht als zuständige Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungsbehörde in Erscheinung getreten. Das zuständige Sozialamt für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wäre die Stadt Tornesch gewesen. Nach Einschätzung des Innenministeriums handele es sich jedoch nicht um eine asylleistungsrechtliche Problematik.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist von der Petentin darüber informiert worden, dass nach ihrer Kenntnis das Amt seine Forderungen gegenüber Asylbewerbern eingestellt habe. Er sieht daher keinen aktuellen Handlungsbedarf und schließt damit seine Beratung ab.</p>
5	<p><b>L2123-18/1685</b> <b>Segeberg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b></p>	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition Auskunft über den aktuellen Sachstand bezüglich seines Antrags auf Gewichtsbeschränkung auf 5,5 Tonnen und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für einen Wirtschaftsweg erreichen. Auf seine entsprechenden Anfragen habe er vonseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie keine Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann dem Begehren des Petenten entsprochen werden.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass ihm ein Schreiben mehrerer Bürgerinnen und Bürger vorliege. Dieses sei an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten adressiert, jedoch von dem Petenten persönlich beim Verkehrsministerium abgegeben worden. Er sei als Bote, aber nicht als Mitzeichner oder „Antragsteller“ aufgetreten. Aus diesem Grund sei ihm auf seine mehrfachen Nachfragen hin kein konkreter Sachstand mitgeteilt worden. Er sei darüber informiert worden, dass die Prüfung der Angelegenheit beziehungsweise die Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dem Kreis Segeberg und dem zuständigen Amt noch nicht abgeschlossen seien.</p> <p>Zum Sachstand führt das Verkehrsministerium aus, dass es sich gezeigt habe, dass die gewünschten verkehrsrechtlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Anordnungen rechtlich nicht realisierbar seien. Für die angestrebten Beschränkungen bedürfe es einer tragfähigen Begründung. Insbesondere sei der Nachweis einer überproportionalen Nutzung durch Lastkraftwagen und der mangelnden Tragfähigkeit des Weges zu erbringen. Es müsse eine sich aus dem Verkehr ergebende, über das üblicherweise hinzunehmende Maß hinausgehende Gefahrenlage bestehen, die zur Rechtfertigung der begehrten Anordnungen geeignet sein müsse. Diese Voraussetzungen seien jedoch nach einhelliger Auffassung der beteiligten Verkehrsbehörden nicht erfüllt.

Um gleichwohl eine Lösung im Interesse der Verfasser des Schreibens zu finden, sei im Anschluss an die straßenverkehrsrechtliche Prüfung auch ein straßenrechtlicher Ansatz verfolgt worden. Es sei eine Bewertung des Inhalts der straßenrechtlichen Widmung und eine Prüfung erfolgt, ob die Benutzung durch Lastkraftwagen im Durchgangsverkehr vom Widmungszweck des Wirtschaftsweges umfasst sei. Im Ergebnis sei man zu der Auffassung gelangt, dass der Wirtschaftsweg laut Planfeststellungsbeschluss für die A 21 nicht für den Durchgangsverkehr mit Lastkraftwagen zugelassen sei. Eine Sperrung des Wirtschaftsweges für den allgemeinen Verkehr sei zulässig und angezeigt.

Die Verkehrsbehörde des Kreises Segeberg sei am 21. Dezember 2015 gebeten worden, den Widmungszweck des Weges durch eine entsprechende Beschilderung klarzustellen. Am 15. Januar 2016 sei die Anordnung einer entsprechenden Beschilderung in Aussicht gestellt worden. Da jedoch ein Teil des Weges im Kreis Plön liege, seien noch Abstimmungen mit der dortigen Kreisverwaltung erforderlich.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsaufsicht des Kreises Segeberg erfolgen soll, sobald das Einvernehmen mit dem Kreis Plön hergestellt ist. Er geht davon aus, dass die in Aussicht gestellte Unterrichtung der betroffenen Personen zwischenzeitlich erfolgt ist.

6 **L2123-18/1688**  
**Dithmarschen**  
**Verkehrswesen;**  
**Bußgeldverfahren**

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da er sich im Rahmen eines Bußgeldverfahrens von der Kreisverwaltung Dithmarschen unfair und ungerecht behandelt fühlt. Er trägt vor, dass er nach einer Geschwindigkeitsreduzierung, die für die Verkehrsteilnehmer überraschend gekommen und auf die nicht durch auffallende Verkehrsschilder hingewiesen worden sei, in eine dort aufgestellte Radarfalle geraten sei. Die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeit sei er nie gefahren. Er solle nun für nichts hart bestraft werden. Die von ihm vorgetragenen Argumente, die zu seiner Entlastung führen würden, seien in keiner Weise berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis hat er keine Rechtsverstöße festgestellt.

Das Verkehrsministerium bestätigt, dass das Polizeibezirks-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

revier Heide eine Geschwindigkeitsmessung an der L156 in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, Ortsteil Rehm, alte Bundesstraße 5, durchgeführt habe. Es erläutert, dass das Revier die Auswahl der Orte, an denen Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden, eigenständig unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie für die polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitsüberwachung treffe. Es handele sich hier um eine geschlossene Ortschaft, in der die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h betrage.

Die Ortstafeln seien neu aufgestellt worden. Bei derartigen Veränderungen seien zusätzlich Hinweise auf die aus der Aufstellung resultierende Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nicht vorgesehen. Für einen reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs sei es unerlässlich, dass jeder Verkehrsteilnehmer die ihm von der Straßenverkehrsordnung auferlegten Pflichten beachtet. Dies beinhalte auch die Wahrnehmung und das Befolgen von verkehrsrechtlichen Anordnungen in Form von Verkehrszeichen. Der Petitionsausschuss betont, dass ein Autofahrer verpflichtet ist, auf den Straßenseiten angebrachte Beschilderung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten, insbesondere da sich Verkehrssituationen jederzeit ändern können.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass dem Petenten in einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Seine Einlassungen seien seitens des Kreises geprüft und unter Beifügung eines Fallprotokolls zeitnah unter Hinweis auf die ordnungsgemäße Messung, Beschilderung und den korrekten Messwert verworfen worden. Gleichzeitig sei der Hinweis des Petenten, er sei auf seinen Führerschein angewiesen, aufgegriffen worden. Er sei darauf hingewiesen worden, dass es im Fall einer besonderen Härte für den Betroffenen die Möglichkeiten des Absehens vom Fahrverbot unter Erhöhung der Regelgeldbuße gebe. Stichhaltige Gründe für das Vorliegen eines Härtefalls beziehungsweise sonstige entlastende Tatsachen oder Beweismittel habe der Betroffene nicht vorgebracht.

Das Ministerium tritt dem Vorwurf des Petenten, die ihm auferlegte Strafe sei unverhältnismäßig hoch und erwecke den Eindruck eines willkürlichen Handelns vonseiten des Kreises, entschieden entgegen. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung in Höhe von 32 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften sehe der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog eine Geldbuße in Höhe von 160 €, die Verhängung eines Fahrverbots und die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister als Regelfall vor. Die Forderung des Petenten nach fünf Prozent Toleranzabzug anstelle der angerechneten drei Prozent sei zu Recht unter Hinweis auf die Richtlinie für die polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitsüberwachung abgelehnt wurden. Für den vorliegenden Sachverhalt seien dort drei Stundenkilometer vorgegeben.

Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass auch keine Ungleichbehandlung im Vergleich mit einer vorherigen Geschwindigkeitsmessung in Rehm-Flehde-Bargen vorliege. Nach Auskunft des Kreises Dithmarschen habe die Ortstafel nach der erstmaligen Aufstellung nicht uneingeschränkt den Grundsatz der Sichtbarkeit von Verkehrszeichen erfüllt. Die unter diesen Umständen vorgenommenen Geschwindigkeits-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2123-18/1705</b> <b>Plön</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Bahnstrecke Kiel-Schönberg</b>	<p>messungen seien deshalb als nicht verwertbar betrachtet worden. Im Falle des Petenten sei die entsprechende Beschilderung bereits ordnungsgemäß vorhanden und einwandfrei erkennbar gewesen. Die Messung mittels des geeichten Messgeräts sei durch geschultes Personal und unter Beachtung aller Vorgaben der Bedienungsanleitung durchgeführt worden. Dieser Sachverhalt sei dem Petenten bekannt gegeben worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass es keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Vorgehensweise des Kreises Dithmarschen gibt und das Bußgeldverfahren rechtmäßig ist.</p> <p>Der Petent verwendet sich dafür, den Bau und Betrieb der Bahnstrecke Kiel-Schönberg sowie Plön-Ascheberg-Neumünster aus wirtschaftlichen Gründen zu unterlassen. Gegen die Reaktivierung der Strecken spreche darüber hinaus, dass gut funktionierenden und verlustfreien regionalen Busbetrieben unnötig Konkurrenz gemacht werde. Diese seien mit ihren Haltestellen näher am Bürger und würden durch die neuen Bahnstrecken Gefahr laufen, defizitär zu arbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt. Der Ausschuss vermerkt, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Kiel bereits angelaufen sei und sich für den Abschnitt Plön in der Vorbereitung befinde.</p> <p>Das Verkehrsministerium informiert, dass der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein, die Verkehrsbetriebe Kreis Plön und weitere regionale Akteure gemeinsam an einem neuen Bus-Bahn-Konzept arbeiteten. Die Planung des Nahverkehrs obliege im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs dem Land und im Bereich des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs den Kreisen und kreisfreien Städten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es sich bei der Bahnstrecke Kiel-Schönberg-Schönberger Strand um ein prioritäres Vorhaben zur Stärkung des Nahverkehrs auf der Schiene in Schleswig-Holstein handele, das den Kreis Plön und die Landeshauptstadt Kiel noch enger zusammenbinde. Entsprechende Beschlüsse der kommunalen Gremien zeigten, welchen hohen Stellenwert das Projekt in Kiel und dem Kreis Plön genieße. Darüber hinaus habe ein Gutachterbüro die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme auf der Basis der bereits bestehenden Fahrgastprognosen und der prognostizierten Investitions- und Betriebskosten mit positivem Ergebnis untersucht.</p> <p>Nicht nur für Pendlerinnen und Pendler sowie für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für den Tourismus sei das Projekt eine Bereicherung. Die Gemeinde Schönberg und sein Ortsteil Schönberger Strand seien bedeutsame touristische Ziele im Kreis Plön.</p> <p>Der bundesweite Trend zur Verstädterung lasse sich auch in Kiel nachvollziehen. Der Wohndruck werde dort eher deut-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich steigen. Die geplante Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke zwischen Kiel und Schönberger Strand solle die Siedlungsachse mit dem Schienenpersonennahverkehr direkt erschließen. Gemeinden des Umlandes könnten hiervon profitieren.

Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme in Bezug auf den wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzen nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten sei.

Das Verkehrsministerium berichtet, dass der Erhalt der in 1985 für den Personennahverkehr stillgelegten Strecke vertraglich mit der Deutschen Bahn AG gesichert sei, um so eine später denkbare Reaktivierung möglich zu machen. Eine entsprechende Maßnahme sei als langfristiges Ziel im aktuellen landesweiten Nahverkehrsplan definiert. Im laufenden Jahr würden die Kosten eines Reaktivierungsprojektes - auch aufgrund des Wunsches aus der Region, der mit einer eindrucksvollen Unterschriftenliste belegt sei - näher untersucht. Anschließend würde der volkswirtschaftliche Nutzen wie bei der Maßnahme Kiel-Schönberg den Kosten gegenübergestellt. Hierbei spielten auch die Auswirkungen auf den Busbetrieb und die Erschließung der Region eine Rolle.

Das Ministerium betont, dass die Verkehrsbeziehungen zwischen Neumünster und Plön oder Eutin im öffentlichen Verkehr deutlich beschleunigt und das Umsteigen auf diesen unterstützt werde. Die Feinerschließung der nicht direkt an der Bahnlinie gelegenen Kommunen müsse durch ein abgestimmtes Bahn-Bus-Konzept sichergestellt werden.

Das Verkehrsministerium trägt vor, dass der Öffentliche Personennahverkehr immer ein Zuschussgeschäft sei. Es sei jedoch auch politischer Konsens, ein gutes Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr vorzuhalten. Dies solle auch den Personen, denen kein Kraftfahrzeug zur Verfügung stehe, Mobilität ermöglichen und ein Umsteigen auf den umweltfreundlicheren öffentlichen Verkehr zu ermöglichen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Entscheidung für Reaktivierungsmaßnahmen nur dann infrage komme, wenn die Voraussetzungen Wirtschaftlichkeit und verkehrlicher Nutzen geprüft und erfüllt seien und ausreichend Mittel für Investitionen und Betrieb bereitstünden. Er geht davon aus, dass berechnete Interessen der regionalen Busanbieter angemessene Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel-Schönberg bereits in den zuständigen parlamentarischen Fachgremien im Landtag kontrovers diskutiert worden ist. Er geht davon aus, dass der Weg bis zu einer endgültigen Entscheidung bezüglich einer Reaktivierung von Bahnstrecken auch weiterhin parlamentarisch begleitet wird.

- 8 **L2123-18/1746**  
**Hamburg**  
**Verkehrswesen; Schnellbahn-**  
**konzept, Anbindung Schenefeld**

Der Petent wendete sich als Ansprechpartner der Verkehrsinitiative „Starten: Bahn West!“ an den Petitionsausschuss. Er möchte erreichen, dass der Landtag die Landesregierung auffordert, gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg ein Schnellbahnkonzept unter Einbeziehung der Stadt Schenefeld zu erstellen. Der Hamburger Senat solle gebeten werden, vorab Festlegungen zum Nachteil Schenefelds zu vermeiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

Das Verkehrsministerium stellt grundsätzlich fest, dass die gemeinsame Konzeption der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg auf den Ausbau der von Hamburg ausgehenden Hauptverkehrsachsen in Richtung Elmshorn-Itzehoe, Kaltenkirchen, Bad Oldesloe sowie Büchen ziele. Planungen zur Einrichtung neuer Schnellbahnsysteme (S4 Ost, S21) seien teilweise bereits weit vorangeschritten. Richtung Wedel und Pinneberg existierten bereits Schnellbahnsysteme. Die Stadt Schenefeld sei nicht in das Achsenkonzept aufgenommen worden, da sie im Zwischenraum der definierten Achsen nach Wedel und Elmshorn liege.

Der Bau einer U- oder S-Bahn in die hoch verdichteten Stadtteile Lurup und Osdorfer Born sei ein innerstädtisches Verkehrsprojekt Hamburgs zur Umsetzung einer seit Jahrzehnten geplanten besseren Erschließung. Nach Ansicht des Verkehrsministeriums sollte die Möglichkeit einer künftigen Verlängerung nach Schenefeld offengehalten werden. Das Ministerium betont, dass Voraussetzung für weitere Überlegungen in erster Linie eine Entscheidung Hamburgs hinsichtlich der Systemwahl (U- oder S-Bahn) sowie der Linienführung sei. Für alle derzeit in Hamburg diskutierten Varianten gelte, dass der letzte Streckenabschnitt von Lurup zur Endstation Osdorfer Born der Stadt Schenefeld abgewandt sei. Hinsichtlich einer etwaigen Zweigstrecke von Lurup Richtung Schenefeld lägen jedoch weder Einschätzungen hinsichtlich ihrer baulichen und betrieblichen Realisierbarkeit noch zu ihren verkehrlichen Potenzialen vor. Das Ministerium gibt zu bedenken, dass es sich hierbei um ein kostspieliges Projekt handle, das in der Priorisierung hinter den genannten Projekten des Achsenkonzepts stehe.

Das Verkehrsministerium erläutert, dass bei einer Entscheidung Hamburgs für eine U-Bahn diese rechtlich kein Bestandteil des Schienenpersonennahverkehrs, sondern Teil des „übrigen öffentlichen Personennahverkehrs“ sei. Nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein sei die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung in diesem Bereich freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte oder ihrer jeweiligen Zweckverbände, die ausschließlich aus kommunalen Körperschaften bestehen. Dementsprechend entscheide zunächst der Kreis Pinneberg, ob und wie für eine Erweiterung der U5 bis nach Schenefeld geworben werde. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg hierzu in Kontakt stehen.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein wäre bei einer Entscheidung für ein S-Bahn-System gegeben. Eine Anbindung sei in den Planungen des Landes im aktuellen landesweiten Nahverkehrsplan bisher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung eines neuen landesweiten Nahverkehrsplans ab 2017 wäre zu prüfen beziehungsweise von



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2123-18/1770</b> <b>Segeberg</b> <b>Angelegenheiten der Bundes-</b> <b>agentur für Arbeit;</b> <b>psychologischer Eignungstest</b>	<p>kommunaler Seite einzubringen, ob die Option einer Schienen-Anbindung Schenefelds zu forcieren sei. Das Land werde hierzu auf den Kreis Pinneberg und die Stadt Schenefeld zugehen, um deren Vorstellungen aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die in der Petition vorgebrachten Gründe für eine Anbindung der Stadt Schenefeld bei zukünftigen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung durch den medizinischen Fachdienst auferlegt worden sei, die Voraussetzung für eine Gewährung der von ihr gewünschten Förderung einer beruflichen Ausbildung sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, das bei der Ermittlung des Sachverhaltes das zuständige Jobcenter beteiligt hat.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin bereits seit Jahren die Förderung einer beruflichen Ausbildung anstrebt, jedoch Zweifel an ihrer Eignung zur beruflichen Ausbildung bestehen. Er ist darüber informiert, dass mit Zustimmung der Petentin der Fachdienst eingeschaltet worden ist, jedoch aufgrund fehlender Mitarbeit der Petentin kein Gutachten erstellt werden konnte. Somit konnte keine Förderung gewährt werden.</p> <p>Der Petentin, die jegliche Zusammenarbeit mit dem fachmedizinischen Dienst ablehnt, wurde die Teilnahme an einem Analyse-Verfahren vorgeschlagen, mit dem die Eignung für bestimmte Berufs- und Ausbildungsprofile festgestellt werden und das als Grundlage für die Prüfung und Entscheidung darüber dienen sollte, inwieweit die Petentin für eine berufliche Ausbildung geeignet ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin an dieser Maßnahme nicht bis zum Ende teilgenommen hat. Letztendlich konnte eine berufliche Fortbildung aufgrund fehlender Verlässlichkeit nicht gefördert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass ohne die erforderliche Mitwirkung der Petentin die bestehenden Bedenken hinsichtlich ihrer Eignung nicht ausgeräumt werden können.</p>
10	<b>L2123-18/1805</b> <b>Hamburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Parkgebühren</b>	<p>Der Petent führt Beschwerde gegen die maximal zulässige Parkzeit in Büsum. Diese sei auf drei Stunden begrenzt. Der Besuch einer touristischen Einrichtung wie beispielsweise des Erlebnisbades „Piraten Meer“ sei ohne Überschreiten der zulässigen Parkzeit nicht möglich. Auch sei die Parkgebühr zu hoch. Seine an die Stadtverwaltung Büsum gerichtete Bitte, die Parkgebührenordnung zu überarbeiten und ein längeres Parken zuzulassen, sei nicht beantwortet worden. Darüber hinaus sieht er eine Benachteiligung von Schwerbehinderten dahingehend, dass in Büsum keine ausreichenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>barrierefreien Parkplätze für Schwerbehinderte vorhanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Parkgebühren in Büsum in der Gemeindeverordnung über die Erhebung von Parkgebühren geregelt seien. Hier seien die gebührenpflichtigen Parkplätze und die jeweilige Höhe der Parkgebühren festgelegt. Deren Höhe variere zwischen 0,50 € und 2,00 € pro Stunde. Für einige Parkplätze sei eine Tageskarte für 5,00 € zu erwerben.</p> <p>Teilweise sei die Höchstparkdauer beschränkt. Der der Stellungnahme beiliegenden Parkplatz- und Verkehrsinformation der Gemeinde Büsum ist zu entnehmen, dass dies nicht auf den Bereich des vom Petenten angeführten Erlebnisbades zutrifft. Dort beträgt die Parkgebühr 2,00 € pro Stunde. Eine Tageskarte kann zwar nicht erworben werden, jedoch ist keine zeitliche Maximalbeschränkung vorgesehen.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass die Möglichkeit bestehe, an anderen Parkplätzen - beispielsweise in rund 700 m Entfernung am Möwenweg oder in 300-700 m Entfernung auf mehreren Parkplätzen am Fischerkai - eine Tageskarte zu lösen. Gebührenfreie Parkplätze seien unter anderem auf dem rund 500 m entfernten Parkplatz Lehnsweg/Marktplatz zu nutzen.</p> <p>Die von der Gemeinde Büsum vorgenommene Differenzierung der Gebührenhöhe ist nach Ansicht des Ministeriums grundsätzlich zulässig. Die Höhe der Parkgebühr sei in Abhängigkeit von der Nachfrage nach Parkplätzen festzulegen. In dem vom Petenten angeführten Bereich, der sich in unmittelbarer Nähe des Strandes befinde, sei von einer erhöhten Parkraumnachfrage auszugehen. Die Festlegung von im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet höheren Parkgebühren sei somit nachvollziehbar und erscheine gerechtfertigt. Ein rechtliches Erfordernis zur Reduzierung von Parkgebühren bestehe nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass vor dem dargestellten Hintergrund keine Notwendigkeit vorliegt, die örtliche Parkgebührensatzung zu überarbeiten.</p> <p>Das Ministerium stellt darüber hinaus fest, dass nach Auskunft des Amtes Büsum-Wesselburen auch an dem erwähnten Erlebnisbad barrierefreie Behindertenstellplätze vorhanden seien. In unmittelbarer Nähe befinde sich eine Rampe auf den Deich zum Gäste- und Veranstaltungszentrum, zur Tourist-Info sowie zum Strand. Eine Benachteiligung schwerbehinderter Menschen sei daher in verkehrsrechtlicher Hinsicht nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Aussage des Petenten, auf seine Bitte nach Überarbeitung der Parkgebührenordnung keine Antwort erhalten zu haben, nicht zutreffend sei. Das Ministerium weist darauf hin, dass dem Petenten vom zuständigen Amt die Parkplatz- und Verkehrsinformation der Gemeinde Büsum übersandt worden seien. In diesem Zusammenhang sei der Petent unter anderem auch auf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 11 **L2123-18/1856**  
**Bayern**  
**Verkehrswesen; Rettungsgasse**

die bereits genannten alternativen Parkmöglichkeiten hingewiesen worden.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Die Petition ist ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Der Petent begehrt höhere Sanktionen für Autofahrer, die auf Autobahnen und Schnellstraßen im Bedarfsfall keine Rettungsgasse erstellen. Mit Hinweisschildern insbesondere an Grenzübergängen solle auf die Notwendigkeit von Rettungsgassen aufmerksam gemacht werden. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unter anderem beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Bildung einer Rettungsgasse geht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der ihm vorliegenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

In der genannten Beschlussempfehlung wird ausgeführt, dass Kraftfahrzeuge gemäß der Straßenverkehrsordnung im Falle eines Stockens des Verkehrs auf Bundesautobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen in der Mitte der Richtungsfahrbahnen eine freie Gasse bilden müssten. Bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung müsse die Gasse zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen gebildet werden, bei vier Fahrstreifen auf der mittleren Trennlinie. Dies solle gewährleisten, dass bei Verkehrsunfällen Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und Abschleppfahrzeuge zu einer Unfallstelle gelangen können.

Wer gegen diese Pflicht verstoße, begehe eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße (in der Regel 20 Euro) geahndet werden kann. Die Bemessung erfolge nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Die Verhältnismäßigkeit für unterschiedliche Ordnungswidrigkeiten werde durch eine Abstufung der Geldbußen, maßgeblich unter Berücksichtigung der Vorwerfbarkeit sowie des Gefahrenpotentials gewahrt. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass eine deutliche Anhebung der Regelbuße insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Sanktion rechtlich bedenklich sei. Hohe Geldbußen müssten für die Verkehrsverstöße vorbehalten sein, die die Verkehrssicherheit unmittelbar gefährdeten, vor allem für Geschwindigkeits- und Abstandsverstöße.

Bezüglich des Ansinnens nach Ausweitung des Informationsangebotes wird darauf hingewiesen, dass das Thema „Rettungsgasse“ nicht nur bereits seit 1982 Bestandteil der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung sei. Es gehöre auch seit langem zum Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit und der Verkehrssicherheitskommunikation des Deutschen Verkehrssicherheitsrates sowie der Deutschen Verkehrswacht. Insbesondere zu Ferienzeiten werde die Thematik regelmäßig aufgegriffen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Hinsichtlich des Wunsches nach Aufstellen von Hinweisschildern zur Bildung von Rettungsgassen für ausländische Autofahrer wird konstatiert, dass aufgrund der Fülle und der Komplexität der Verkehrsregeln an Grenzübergangsstellen lediglich über die wichtigsten Geschwindigkeitsvorschriften in Deutschland informiert werden könne.</p> <p>Mit der Zuleitung der Petition an die Landesvolksvertretungen soll eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Thema „Rettungsgasse“ erreicht werden. Dementsprechend wurde das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium um Stellungnahme gebeten. Das Ministerium teilt mit, dass die Begründung der Beschlussempfehlung zur Kenntnis genommen worden sei. Die darin getroffenen Aussagen seien nach seiner Auffassung erschöpfend und zutreffend. Offen gebliebene Fragen oder spezielle Belange Schleswig-Holsteins seien nicht erkennbar. Das Ministerium werde sich im Sinne einer in Bund und Ländern einheitlichen Rechtsanwendung künftig bei der Bewertung etwaiger die Bildung einer Rettungsgasse betreffender Fragestellungen an den im Petitionsverfahren getätigten Aussagen der Bundesregierung orientieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht darüber hinaus keinen aktuellen Handlungsbedarf.</p>
12	<p><b>L2123-18/1860</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Verkehrsüberwachung</b></p>	<p>Der Petent nimmt seine im Rahmen einer Verkehrskontrolle festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung und das von ihm zu zahlende Verwarngeld in Höhe von 10 € zum Anlass, „intelligenter“ Maßnahmen der Verkehrsüberwachung vorzuschlagen. Er regt beispielsweise den Einsatz von Ampeln an, die bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf Rot schalten. Dies könne den Personaleinsatz bei der Verkehrsüberwachung verringern. Er moniert, dass Verkehrsüberwachungen durchgeführt würden, für die Aufklärung von Straftaten wie Wohnungseinbrüche oder Fahrraddiebstahl aber nicht ausreichend Personal eingesetzt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis spricht er sich nicht für die von dem Petenten vorgeschlagene Ampellösung aus.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt aus, dass die Verkehrsüberwachung Aufgabe der Ordnungsbehörden und der Polizei sei. Diese entschieden selbstständig über den Personaleinsatz sowie die Auswahl der Standorte und Zeitpunkte der Durchführung einer Verkehrsüberwachungsmaßnahmen. Hierdurch werde eine flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung sichergestellt. Die Durchführung der Überwachung erfolge durch stationäre, mobile oder ortsfeste Geschwindigkeitsmessgeräte, durch Hinterherfahrt mit Kraftfahrzeugen und durch Auswertung von Kontrollgeräteaufzeichnungen bestimmter Kraftfahrzeuge. Es gebe die Möglichkeit, Fahrzeugführer mithilfe von sogenannten „Dialogdisplays“ auf die aktuell gefahrene Geschwindigkeit hinzuweisen und so zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu animieren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ren.

Der Einsatz von Ampeln für die Verkehrsüberwachung oder das Disziplinieren zu schnell fahrender Fahrzeugführer sei weder in der Straßenverkehrsordnung und der dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift noch in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen vorgesehen. Lichtanlagen dienen der Verkehrsregelung und -lenkung und trügen damit zur Verkehrssicherheit und der Sicherstellung eines reibungslosen Verkehrsablaufs bei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Thema geschwindigkeitsabhängiger Ampelschaltungen bereits in Fachgremien diskutiert worden sei. Ein Einsatz sei jedoch nicht befürwortet worden. Dem Ausschuss erscheint es nachvollziehbar, dass verhaltensabhängige Ampelschaltungen dazu führen würden, dass durch das vergleichsweise plötzliche Umschalten auf Rot häufig ein starkes Abbremsen mit der Gefahr von Auffahrunfällen oder Rotlichtverstöße zur Folge haben würden. Überdies führten zusätzliche Halte- und Anfahrvorgänge an entsprechend gesteuerten Ampeln zu höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen und steigender Lärmbelästigungen für Anwohner.

Vor dem dargestellten Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass die von dem Petenten vorgeschlagene Zweckentfremdung von Ampelanlagen nicht zielführend ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>L2123-18/699</b><br><b>Kiel</b><br><b>Gesundheitswesen</b>   | <p>Der Petent wendet sich in einem offenen Brief an deutsche Medien, Landtage und den Bundestag. Er bittet um Unterstützung beziehungsweise regelmäßige Initiierung von Informationskampagnen zu den Themen Depressionen und Burn-out. Dabei solle das Augenmerk darauf gerichtet werden, dass diese Krankheiten jeden treffen können und nicht nur „Außenseiter“ und „Versager“ davon betroffen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Sozialministeriums beraten.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zur Prävention von psychischen Belastungen im Betrieb eindeutig seien. Arbeitgeber seien zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet. So müsse der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie die erforderlichen Maßnahmen ermitteln. Psychische Belastungen seien in die Gefährdungsbeurteilung ausdrücklich mit einzubeziehen.</p> <p>Das Sozialministerium habe das Netzwerk zur betrieblichen Gesundheitsförderung GESA (Gesundheit am Arbeitsplatz) initiiert. Es verfolge das Ziel, mehr Unternehmen und Behörden zu motivieren, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu ergreifen. Die Prävention psychischer Beanspruchung am Arbeitsplatz sei seit 2009 kontinuierlich eines der Schwerpunktthemen der Netzwerkarbeit. In zahlreichen Veranstaltungen und vertiefenden Workshops sei das Thema bislang bearbeitet worden. Dieses Angebot werde von schleswig-holsteinischen Betrieben und Behörden gleichermaßen gut genutzt. Informationen zum Netzwerk sind unter <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/gesa.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/gesa.html</a> abzurufen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass nicht nur vonseiten des Sozialministeriums auf die deutliche Zunahme von Krankschreibungen aufgrund von psychischen Erkrankungen reagiert wurde. Beispielsweise wurden im Bereich der obersten Landesbehörden Ansprechpartner für psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz installiert sowie entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung psychischer Erkrankungen geht der Ausschuss davon aus, dass in Schleswig-Holstein weiterhin Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention im Bereich der vom Petenten angesprochenen psychischen Erkrankungen umgesetzt und fortgeführt werden.</p> |
| 2 | <b>L2119-18/1026</b><br><b>Plön</b><br><b>Soziale Angelegenheit;</b><br><b>Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen</b> | <p>Die Petentin möchte erreichen, dass sie sich nicht an den Kosten für die Unterbringung ihres Mannes in einer Pflegeeinrichtung beteiligen muss. Entscheidungsrelevante Sachverhalte seien bei der Berechnung durch den Kreis Plön nicht berücksichtigt worden.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin in seiner Sitzung am 18. November 2014 abschließend befasst. Mit Schreiben vom 19. März 2015 erhebt die Petentin Gegenvorstellung gegen die der eingeholten Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zu entnehmende Aussage, entgegen der Darstellung der Petentin werde die Zusatzrente ihres Mannes nicht jährlich, sondern monatlich ausbezahlt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der dem erneuten Schreiben der Petentin beiliegende Bescheid des Zusatzversorgungswerkes für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausweist, dass die ihrem Mann zustehende Beihilfe jeweils im Juli des laufenden Jahres rückwirkend für zwölf Monate in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen wird.

Das Ministerium stellt in seiner ergänzenden Stellungnahme dazu fest, dass nach § 15 Absatz 1 Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) die Rente des Ehemanns der Petentin für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres nachträglich in einer Summe ausbezahlt werde. Nach § 14 Absatz 1 ZVALG betrage diese Ausgleichsleistung für Verheiratete 80 Euro pro Monat. Bei der Einkommensberechnung werde dieser Betrag vom Kreis Plön als monatliche Betriebsrente bereits berücksichtigt, sodass die Ausgleichsleistung um den Betrag der tarifrechtlichen beziehungsweise privatrechtlichen Beihilfe gekürzt werde. Das vorgelegte Schreiben der Petentin sei eine Mitteilung über die Höhe der Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Sowohl die Leistungen der Beihilfe als auch der Ausgleichsleistungen würden monatlich gewährt.

Das Ministerium führt weiter aus, dass dem Ehepartner ein angemessener Betrag oberhalb der Sozialhilfegrenze zu Verfügung stehen solle. Leistungen zum Unterhalt eines Kraftfahrzeuges könnten jedoch nicht bei der Kostenbeitragsberechnung berücksichtigt werden. Eine entsprechende „Kilometerpauschale“ sei vom Kreis Plön für die Besuchsfahrten der Petentin zu ihrem Ehemann berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Augenärztkosten verweist das Ministerium die Petentin auf ihre Krankenkasse, da es davon ausgeht, dass es sich um sogenannte „Individuelle Gesundheitsleistungen“ handelt, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Der Petentin steht es frei, bei Vorliegen entsprechender Augenerkrankungen, Augenverletzungen oder schwerster Sehfehler bei der Krankenkasse nachzufragen, ob unter dieser Voraussetzung eine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft im Tarifvertrag und im Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geregelt sind. Dieses Gesetz ist ein Bundesgesetz. Eine Änderung hinsichtlich der Auszahlung von Ausgleichsleistungen, kann aufgrund der verfassungsmäßigen Aufteilung zwischen Bund und Ländern nur durch eine Ände-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3    **L2119-18/1403**  
**Thüringen**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Ausbau Palliativmedizin**

zung des Gesetzes auf Bundesebene erfolgen.

Es steht der Petentin jedoch frei, sich hinsichtlich einer entsprechenden Gesetzesänderung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. Dieser ist unter folgender Adresse zu erreichen: Deutscher Bundestag Petitionsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Der in Thüringen wohnende Petent möchte erreichen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Legalisierung der Beihilfe zur Sterbehilfe beschließen möge. Weiterhin begehrt er den Ausbau der Palliativmedizin sowie den Gewinn aus dem „Geschäft mit dem Tod“ zu verbieten oder an Auflagen zu knüpfen, die es ermöglichen, den Gewinn an die Palliativmedizin zu spenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Argumente sowie unter Hinzunahme mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung befasst und die Petition abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten teilweise zu entsprechen. Hinsichtlich der Legalisierung der Beihilfe zur Sterbehilfe wurde die Petition aufgrund der Zuständigkeit des Bundes dem Petitionsausschuss des Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

Das Thema Sterbehilfe wird sowohl im Bundestag als auch in den Landesvertretungen kontrovers diskutiert und hat Eingang in einen breiten Bereich der Gesellschaft gefunden. Fraktionsübergreifend fand deshalb Ende 2014 eine Orientierungsdebatte im Bundestag statt, die der Vorbereitung verschiedener Gesetzesentwürfe zum Thema diente.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen bestand ein fraktionsübergreifender Konsens über das Verbot der Kommerzialisierung der Sterbehilfe. Deshalb wurde am 3. Dezember 2015 ein Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom Bundestag verabschiedet, das die Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit zu gewähren, zu verschaffen oder zu vermitteln, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Straffrei bleibt dabei jedoch derjenige, der nicht geschäftsmäßig handelt und Angehöriger des Betroffenen ist beziehungsweise diesem nahesteht. Der genaue Inhalt des Gesetzes kann über den Internetauftritt des Bundesanzeigers unter Bundesgesetzblatt, Bundesgesetzblatt Teil 1, 2015, Nummer 49 vom 9. Dezember 2015 eingesehen werden. Ein entsprechendes Gesetz, welches die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz) regelt, wurde hingegen in zweiter Beratung des Bundestages abgelehnt. Hierbei ist anzumerken, dass die Meinungsbildung zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen ist und betroffene Berufsgruppen wie Ärzte oder Pflegekräfte auch für sich in Anspruch nehmen können, nur ihrem eigenen persönlichen und beruflichen Ethos zu folgen (siehe hierzu BT-Drs 18/5374).



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich des Ausbaus der Palliativmedizin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass am 1. Dezember 2015 ein Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz und Palliativgesetz HPG) verabschiedet wurde. Im Kern des Gesetzes soll die finanzielle Situation von Hospizen und Palliativstationen verbessert werden sowie die ambulante Palliativversorgung gestärkt werden. Zusätzlich wird die ärztliche Betreuung ausgebaut und die Krankenkassen an den Kosten beteiligt. Ferner ist es Ziel der Bundesregierung, auch die ambulante Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen zu stärken und die Leistungen an die häusliche Krankenpflege zu koppeln. Zukünftig ist geplant, dass die Krankenkassen 95 % der Kosten für die Unterbringung in einem Hospiz übernehmen. Dadurch soll der Anschein einer kommerziellen Tätigkeit vermieden werden. Außerdem haben Versicherte einen Rechtsanspruch auf Beratung durch die Krankenkassen zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung. Der genaue Inhalt des Gesetzes kann über den Internetauftritt des Bundesanzeigers unter Bundesgesetzblatt, Bundesgesetzblatt Teil 1, 2015, Nummer 48 vom 7. Dezember 2015 eingesehen werden.

Der Petitionsausschuss weist außerdem darauf hin, dass das Thema Hospiz- und Palliativversorgung bereits in den vorherigen Legislaturperioden auch Eingang in die parlamentarische Beratung des Schleswig-Holsteinischen Landtages gefunden hat. Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat am 20. Februar 2015 den Bericht der Landesregierung „Hospize und palliativmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein“ dem Landtag vorgestellt. Das Plenum hat den Bericht zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen. Dieser hat beschlossen, nach den Sommerferien 2015 einen Runden Tisch durchzuführen. Der letzte Runde Tisch zur Hospiz- und Palliativversorgung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages fand am 7. Januar 2016 in Kiel statt. Informationen dazu können auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingesehen werden.

Das Land Schleswig-Holstein wird sich aktiv an der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland beteiligen und auf dieser Grundlage die Hospiz- und Palliativversorgung weiter ausbauen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Ansinnen des Petenten damit zumindest teilweise entsprochen wird, da dies dazu beitragen wird, schwerstkranken und sterbenden Menschen die notwendige Pflege, Zuwendung und Fürsorge zukommen zu lassen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und zu respektieren.

- 4 **L2123-18/1434**  
**Bremen**
- 5 **L2123-18/1436**  
**Nordrhein-Westfalen**
- 6 **L2123-18/1439**

Die Petenten der zur gemeinsamen Beratung zusammengeführten Petitionsverfahren haben sich der ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition als Unterzeichner angeschlossen. In dieser wird vorgetragen, dass es weder eine gesellschaftliche Anerkennung des Leidens ehemaliger Heimkinder, die in den 50er und 60er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>L2123-18/1442</b> <b>Sachsen-Anhalt</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe;</b> <b>Heimkinder / Jugendpsychiatrie</b>	<p>Jahren in Kinder- und Jugendpsychiatrien untergebracht gewesen seien, noch eine Rehabilitation der Betroffenen gebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der vorliegenden Thematik auf der Grundlage der ihm zugeleiteten Petition und des ihm vorliegenden Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages befasst. Zu seiner Beratung hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Landesregierung, dass diejenigen Menschen, die im Kinder- und Jugendalter Unrecht und Leid in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien erfahren haben, nicht alleine gelassen werden dürfen. Daher begrüßt er, dass es Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zur Aufarbeitung der Thematik gibt.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass am 7. Mai 2015 das Thema „Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise von 1949 bis 1990 (DDR) in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben“ auf der Konferenz der Chefin und des Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes erörtert worden sei. Im Ergebnis sei das Erfordernis gesehen worden, in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und finanzieller Anerkennung des Leides sowie die Abmilderung von Folgeschäden zu finden.</p> <p>Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder sei gebeten worden, hierzu gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder sowie mit den Kirchen einen Vorschlag zu erarbeiten. Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe habe entschieden, eine Kurzstudie aufzusetzen, die auf wissenschaftlicher Basis zügig eine möglichst valide Schätzung der Anzahl der Betroffenen habe vornehmen sollen. Darüber hinaus habe am 7. Juli 2015 ein Fachgespräch mit Betroffenen, ihren Interessenvertreter/innen und der Wissenschaft stattgefunden. Dieses habe wertvolle Hinweise für den weiteren Arbeitsprozess geliefert. Der durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag für ein Hilfesystem sei am 9. September 2015 einem erweiterten Kreis dieser Personengruppen vorgestellt und mit diesem diskutiert worden. Die Ergebnisse der Gespräche und die zahlreichen Hinweise der Teilnehmer/innen seien in einen Vorschlag der Arbeitsgruppe eingeflossen. Dieser sehe vor, das Hilfesystem in der Rechtsform einer unselbstständigen Stiftung des Privatrechts auszugestalten. Die Kurzform der Stiftung lautet „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Diese Rechtsform entspreche der Rechtsform des Fonds „Heimerziehung“ und biete nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter anderem die Gewähr für eine strukturierte Einbindung von Bund, Länder, Kirchen sowie Betroffenen über Organe der Stiftung.</p> <p>In Folge seien in unterschiedlichen Arbeitsgruppen Themen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wie die Art der Anerkennung, Unterstützungsleistungen oder Kostenbeteiligung sowie Fragen der Umsetzung und Ausgestaltung der Stiftung diskutiert worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass alle Beteiligten intensiv daran arbeiten, Lösungen für noch offene Punkte zu finden.

Zur Situation in Schleswig-Holstein führt das Sozialministerium aus, dass sich die Landespastorin Frau Petra Thobaben seit dem 1. November 2014 der Aufarbeitung der Problematik in Schleswig-Holstein widme. Im Einzelnen gehe es hierbei um den Zeitraum 1949 bis 1975. Ziel sei, mögliche Arten des Geschehens zu benennen sowie Personengruppen, die als Kinder und Jugendliche von möglichen Übergriffen, Missbrauch, Missachtung und Gewalt in den entsprechenden Einrichtungen betroffen gewesen seien, zu identifizieren. Darüber hinaus gehe es um die Entwicklung von Strategien, wie Betroffenen Gehör verschafft werden könne. Gemeinsam mit den Beteiligten sollten Strategien entwickelt werden, wie aus dem Unrecht der Vergangenheit Lehren gezogen werden und man permanent aus kritischen Ereignissen lernen könne. Frau Thobaben habe Kontakte zu Institutionen geknüpft und Gespräche mit Betroffenen, die sich bei ihr gemeldet hätten, geführt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die für ein Verständnis wichtigen Schilderungen persönlicher Erfahrungen auf diesem Weg in die akademische Aufarbeitung einfließt.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit dem Thema dieser Petition festgestellt, dass das Bewusstsein für das Unrecht und das Leid, das Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahren haben, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene vorhanden ist. Der begonnene Prozess zur angemessenen Aufarbeitung wird Zeit in Anspruch nehmen und auch im parlamentarischen Raum weiter begleitet werden. Daher hat der Ausschuss in einem weiteren Petitionsverfahren zu dieser Thematik beschlossen, die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition und den dort ergangenen Beschluss den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten.

- 8 **L2123-18/1444**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**Heimkinder / Jugendpsychiatrie**

Der Petent hat sich der ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition als Unterzeichner angeschlossen. In dieser wird vorgetragen, dass es weder eine gesellschaftliche Anerkennung des Leidens ehemaliger Heimkinder, die in den 50er und 60er Jahren in Kinder- und Jugendpsychiatrien untergebracht gewesen seien, noch eine Rehabilitation der Betroffenen gebe. Der Petent schildert in einer deutschen Psychiatrie erfolgte Misshandlungen. Darüber hinaus führt er Beschwerde gegen die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, die er um öffentliche Anhörung gebeten habe. Die Ministerin habe sein diesbezügliches Schreiben noch immer nicht beantwortet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der ursprünglichen Petition und der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zu seiner Prüfung hat er Stellungnahmen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.

Das Sozialministerium bestätigt, dass sich der Petent in einem Schreiben dorthin gewendet habe. Er habe seine traumatischen Kindheitserlebnisse geschildert und um Beantwortung der von ihm gestellten Fragen gebeten. Da keine verwertbaren Akten mehr vorlägen, sei die Helios Fachklinik Schleswig GmbH als Rechtsnachfolgerin der Landesklinik Schleswig um Stellungnahme gebeten worden. Daraufhin habe ein persönliches Gespräch zwischen dem Petenten und der Klinik stattgefunden. Nach Auskunft der Klinik habe sich damit die Angelegenheit für den Petenten erledigt. Es habe im Sozialministerium die Zuversicht bestanden, dass mit dem Gespräch die Fragen des Petenten ausreichend beantwortet worden seien. Da dies bedauerlicherweise nicht der Fall sei, habe der Petent bereits ein Schreiben des Sozialministeriums erhalten. Die Beantwortung seiner Fragen habe sich angesichts der fehlenden Akten, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bei der Klinik vernichtet worden seien, schwierig gestaltet.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Landesregierung, dass diejenigen Menschen, die im Kinder- und Jugendalter Unrecht und Leid in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien erfahren haben, nicht alleingelassen werden dürfen. Daher begrüßt er, dass es Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zur Aufarbeitung der Thematik gibt.

Das Ministerium berichtet, dass am 7. Mai 2015 das Thema „Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise von 1949 bis 1990 (DDR) in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben“ auf der Konferenz der Chefin und des Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes erörtert worden sei. Im Ergebnis sei das Erfordernis gesehen worden, in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und finanzieller Anerkennung des Leides sowie die Abmilderung von Folgeschäden zu finden.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder sei gebeten worden, hierzu gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder sowie mit den Kirchen einen Vorschlag zu erarbeiten. Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe habe entschieden, eine Kurzstudie aufzusetzen, die auf wissenschaftlicher Basis zügig eine möglichst valide Schätzung der Anzahl der Betroffenen habe vornehmen sollen. Darüber hinaus habe am 7. Juli 2015 ein Fachgespräch mit Betroffenen, ihren Interessenvertreter/innen und der Wissenschaft stattgefunden. Dieses habe wertvolle Hinweise für den weiteren Arbeitsprozess geliefert. Der durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag für ein Hilfesystem sei am 9. September 2015 einem erweiterten Kreis dieser Personengruppen vorgestellt und mit diesem diskutiert worden. Die Ergebnisse der Gespräche und die zahlreichen Hinweise der Teilnehmer/innen seien in einen Vorschlag der Arbeitsgruppe eingeflossen. Dieser sehe vor, das Hilfesystem in der Rechtsform einer unselbstständigen Stiftung des Privatrechts auszugestalten. Die Kurzform der Stiftung laute „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Diese Rechtsform entspreche der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rechtsform des Fonds „Heimerziehung“ und biete nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter anderem die Gewähr für eine strukturierte Einbindung von Bund, Ländern, Kirchen sowie Betroffenen über Organe der Stiftung.

In Folge seien in unterschiedlichen Arbeitsgruppen Themen wie die Art der Anerkennung, Unterstützungsleistungen oder Kostenbeteiligung sowie Fragen der Umsetzung und Ausgestaltung der Stiftung diskutiert worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass alle Beteiligten intensiv daran arbeiten, Lösungen für noch offene Punkte zu finden.

Zur Situation in Schleswig-Holstein führt das Sozialministerium aus, dass sich die Landespastorin Frau Petra Thobaben seit dem 1. November 2014 der Aufarbeitung der Problematik in Schleswig-Holstein widme. Im Einzelnen gehe es hierbei um den Zeitraum 1949 bis 1975. Ziel sei, mögliche Arten des Geschehens zu benennen sowie Personengruppen, die als Kinder und Jugendliche von möglichen Übergriffen, Missbrauch, Missachtung und Gewalt in den entsprechenden Einrichtungen betroffen gewesen seien, zu identifizieren. Darüber hinaus gehe es um die Entwicklung von Strategien, wie Betroffenen Gehör verschafft werden könne. Gemeinsam mit den Beteiligten sollten Strategien entwickelt werden, wie aus dem Unrecht der Vergangenheit Lehren gezogen werden und man permanent aus kritischen Ereignissen lernen könne.

Frau Thobaben habe Kontakte zu Institutionen geknüpft und Gespräche mit Betroffenen, die sich bei ihr gemeldet hätten, geführt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die für ein Verständnis wichtigen Schilderungen persönlicher Erfahrungen auf diesem Weg in die akademische Aufarbeitung einfließen. Das Ministerium weist darauf hin, dass im Ergebnis festgestellt worden sei, dass der Mangel an verwertbaren Patientenakten die Aufarbeitung begangenen Unrechts in den Psychiatrien der ehemaligen Landeskliniken erschwere. Seit Ende 2015 liege ein Zwischenbericht über die Aktivitäten von Frau Thobaben vor. In diesem werde angeregt, eine sogenannte „Machbarkeitsstudie“ zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Situation und der Rahmenbedingungen im ehemaligen Landeskrankenhaus Hesterberg in Schleswig für den Zeitraum von 1949 bis 1975 durchzuführen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Sozialministerium vor dem dargestellten Hintergrund beabsichtigt, im Herbst 2016 einen Auftrag zur Vergabe dieser Studie zu vergeben. Ziel dieser Studie ist es herauszufinden, ob und wo noch Materialien (zum Beispiel Patientenakten oder sonstige Schriftstücke) vorhanden sind, um eine Aufarbeitung zu gewährleisten. Die Durchführung der Studie wird als wertvolle Ergänzung zu den Aktivitäten auf Bundesebene gesehen.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit dem Thema dieser Petition festgestellt, dass das Bewusstsein für das Unrecht und das Leid, das Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahren haben, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene vorhanden ist. Der begonnene Prozess zur angemessenen Aufarbeitung wird Zeit in Anspruch nehmen und auch im parlamentarischen Raum weiter begleitet werden. Daher beschließt der Ausschuss, die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition und den dort ergangenen Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

schluss sowie mit seinem Einverständnis auch die persönlichen Schilderungen des Petenten den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten.

9 **L2123-18/1445**  
**Hamburg**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Rentenversicherung**

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde zuständigkeitshalber an den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss weitergeleitet. Der Petent trägt vor, ein erlittener Arbeitsunfall habe zu erheblichen körperlichen Beschwerden geführt. Er begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen, eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehungsweise eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten.

Das Ministerium führt aus, dass zu den sich für den Petenten aus seinem Arbeitsunfall ergebenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Aussagen getätigt werden könnten. Die BG Holz und Metall als zuständige Berufsgenossenschaft sei eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterstehe.

Im Ergebnis der Prüfung des Rentenverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung Nord stellt das Ministerium fest, dass zur Bearbeitung des Antrags des Petenten auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung eine orthopädische Begutachtung in Auftrag gegeben worden sei. Diese habe ergeben, dass der Petent mehr als sechs Stunden täglich noch leichte bis mittelschwere Arbeiten verrichten können. Er habe seinen ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben können, sei jedoch auf die Möglichkeit der Tätigkeit eines Gabelstaplers oder Kundendienstberaters verwiesen worden. Die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung beziehungsweise einer bei seinem Geburtsjahrgang noch möglichen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit sei nicht in Betracht gekommen.

Gegen den darauf erfolgten Ablehnungsbescheid sei fristgerecht zunächst ohne Begründung Widerspruch erhoben worden. Vorbehaltlich der zu erwartenden Begründung habe die Deutsche Rentenversicherung Nord die Petition zum Anlass genommen, ihre Erstentscheidung zu überprüfen. Mit Verweis auf ein vergleichbares Verfahren vor dem Sozialgericht Hamburg, das die Tätigkeit des Gabelstaplerfahrers als Verweisungstätigkeit für Kraftfahrzeugmechaniker mit auch bei dem Petenten vorliegenden Einschränkungen bestätigt habe, sei an der Entscheidung festgehalten worden. Nach Vorliegen der Widerspruchsbegründung werde diese durch die Rentenversicherung Nord bewertet.

Bezüglich der vom Petenten angeführten Schwerhörigkeit nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Gutachtenakte zu entnehmen sei, dass er mit Hörgeräten versorgt werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2119-18/1483</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Erwerbsminderungsrente</b>	<p>Soweit der Petent ausführt, er habe bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle mitgeteilt bekommen, er habe einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, ist nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung Nord lediglich der Hinweis erfolgt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch bestehen könnte. Dies sei aber bisher nicht der Fall.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass der Petent auch einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt habe. Ihm sei eine Eingliederungshilfe für die innerbetriebliche Umsetzung in Aussicht gestellt worden. Gegen diesen Bescheid sei kein Widerspruch erhoben worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Widerspruchsstelle über den Widerspruch des Petenten am 23. Februar 2016 verhandelt habe, ohne dass bis dahin eine formelle Widerspruchsbegründung vorgelegen habe. Nach eingehender Prüfung des angefochtenen Bescheides habe die Widerspruchsstelle festgestellt, dass der Widerspruch zwar zulässig, aber nicht begründet sei.</p> <p>Die sozialmedizinische Würdigung sämtlicher vorliegender Befunde habe ergeben, dass sich aus dem am 6. Januar 2016 vorgelegten Attest des behandelnden Facharztes keine Änderungen der Leistungsbeurteilung ergeben. Tätigkeiten, die überwiegend im Sitzen ausgeübt werden, seien möglich. Die Erwerbsfähigkeit des Petenten sei nicht auf weniger als sechs Stunden eines vergleichbaren gesunden Versicherten gesunken.</p> <p>Auch eine erneute Prüfung ob die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit vorliegen, habe die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen bestätigt. Es liege keine Berufsunfähigkeit vor.</p> <p>Letztendlich habe die Widerspruchsstelle den Widerspruch zurückgewiesen. Damit sei dem Petenten die Möglichkeit eröffnet worden, innerhalb der ihm im Widerspruchsbescheid benannten Rechtsmittelfrist Klage zu erheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent begehrt die Prüfung seines Rentenanspruches auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach eingehender Prüfung und unter Hinzunahme mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eingehend geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Zu den von dem Petenten angeführten Bitten, seinen Rentenanspruch auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung zu prüfen, sowie offene Ansprüche aus der Unfallversicherung seitens der Berufsgenossenschaft geltend zu machen, führt das Sozialministerium in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2015 Folgendes aus.</p> <p>Die gesundheitlichen Probleme des Petenten seien nach dessen Angaben auf seinen im Februar 2011 erlittenen Arbeits-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

unfall zurückzuführen. Zu den sich daraus ergebenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung können keine Angaben gemacht werden, da einerseits die zuständige Berufsgenossenschaft nicht benannt wurde und zum anderen alle gewerblichen Berufsgenossenschaften als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterstehen.

Bezüglich des Rentenverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord stellt das Ministerium fest, dass der Petent vom 1. Mai 2012 bis zum 30. November 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bezogen hat. Am 27. Juni 2014 wurde die Weitergewährung über das Zeitende hinaus beantragt. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens erfolgten am 28. August und am 25. September 2014 zwei ärztliche Gutachten, aus denen unter Berücksichtigung der festgestellten Gesundheitsstörungen hervorging, dass der Petent leichte Arbeiten zeitweise im Stehen und im Gehen, überwiegend im Sitzen, in Tages-, Früh- und Spätschicht, ohne Überwachung komplexer Arbeitsvorgänge, ohne erforderliche Stand- oder Gangsicherheit, ohne erhöhte Unfallgefährdung, über sechs Stunden und mehr ausüben könne. Dadurch liegen die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung) nicht vor.

Da der Petent vor dem 2. Januar 1961 geboren wurde, wurde außerdem geprüft, ob Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht. Nach Aussage des Sozialministeriums besteht kein Anspruch nach der Übergangsregelung des § 240 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung), da der Petent zwar seine Arbeit als Elektromeister nicht mehr ausüben kann, er jedoch nach dem Stufenschema des Bundessozialgerichtes der Berufsgruppe der besonders hoch qualifizierten Fach- beziehungsweise Vorarbeiter zuzuordnen ist. Eine Tätigkeit beispielsweise als Kalkulator ist dem Petenten deshalb gesundheitlich und sozial zuzumuten, weshalb der Antrag auf Weitergewährung vom 27. Juni 2014 mit dem Bescheid vom 15. Oktober 2014 abgelehnt wurde.

Der daraufhin eingelegte Widerspruch des Petenten vom 24. Oktober 2014 wurde von der Widerspruchsstelle der DRV Nord mit dem Widerspruchsbescheid vom 21. April 2015 ebenfalls zurückgewiesen, da sich auch nach eingehender Prüfung seitens des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV Nord, unter Berücksichtigung des aktuellen Befundes des Hausarztes, keine sozialmedizinisch relevanten Tatsachen ergeben haben. Zwischenzeitlich wurde am 29. Mai 2015 vom bevollmächtigten Anwalt Klage erhoben und beantragt, die Rente wegen voller Erwerbsminderung über das Zeitende hinaus weiter zu zahlen.

Seitens des Petitionsausschusses kann hinsichtlich des Verhaltens des Ministeriums, der Prüfung des Rententrägers sowie der daraus resultierenden Entscheidung kein Rechtsverstoß festgestellt werden. Das Anliegen des Petenten wurde unter Hinzunahme mehrerer verschiedener ärztlicher Gutachten sorgfältig geprüft. Die Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Der Vorwurf seitens des Petenten, dass bei der Prü-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2123-18/1498</b> <b>Pinneberg</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Kinderrheumatologie</b>	<p>fung nur einseitig gestellte ärztliche Gutachten berücksichtigt wurden, erweist sich insofern als unbegründet, als aus dem Widerspruchsbescheid der DRV Nord vom 21. April 2015 hervorgeht, dass zu den bisher bekannten Gesundheitsstörungen auch neuerlich hinzugetretene Störungen berücksichtigt wurden. Zur Beurteilung hat die DRV Nord weitere ärztliche Unterlagen, darunter auch einen Befund des Hausarztes beigezogen. Zusätzlich wurde zur Klärung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des Rentenverfahrens ein Gutachten durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie hinzugezogen. Unter Berücksichtigung dieser Gutachten sowie des Befundberichts des Hausarztes hat die Aussage des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV Nord weiterhin Bestand, da keine neuerlichen Tatsachen enthalten sind, die die ärztlichen Untersuchungsergebnisse widerlegen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss äußert sein Verständnis, dass bei der Prüfung des Rentenanspruchs wegen Erwerbsminderung die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt keine Berücksichtigung findet und nur das reine Leistungsvermögen des Petenten Gegenstand der Prüfung ist. Leider können Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Vermittlung eines Arbeitsplatzes bei der Prüfung beziehungsweise Erlangung des Rentenanspruches nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag gegenüber der Stellungnahme des Sozialministeriums kein abweichendes Votum auszusprechen und schließt damit seine Beratung ab.</p> <p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass der Sondervertrag eines niedergelassenen, auf die Behandlung von rheumakranken Kindern spezialisierten Kinderarztes mit der Kassenärztlichen Vereinigung auslaufe. Die notwendige Versorgung der Kinder sei nicht gewährleistet. Eltern würden auf die mögliche stationäre Behandlung in Kliniken verwiesen. Diese bedeute für die gesamte Familie einen enormen Aufwand, lange Fahrzeiten, gegebenenfalls eine Trennung der kranken Kinder von den Eltern. Zu der psychischen Belastung kämen noch die Fehlzeiten in der Schule, die Unterbringung von Geschwisterkindern und die hohe Ansteckungsgefahr in Kliniken mit immunkranken Kindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft. Zu seiner Beratung hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert, dass die Behandlung rheumakrankter Kinder und Jugendlicher insbesondere mit Infusionstherapie keine ambulante medizinische Leistung sei, die durch einen niedergelassenen Kinderarzt entsprechend dem Aufwand vergütet werden könne. Ein niedergelassener Arzt habe wesentlich enger gefasste Möglichkeiten der Behandlung und Verschreibung als ein in einer Klinik beschäftigter Arzt. Nach geltender Rechtslage sei die von dem betroffenen niedergelassenen Vertragsarzt ausgeübte Behandlung im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schwerpunkt dem stationären Versorgungsgeschehen zugeordnet. Das vertragsärztliche System sehe hinsichtlich einzelner Leistungen, die von ihm erbracht worden seien, nicht einmal Abrechnungsziffern vor.

Der Presse war zu entnehmen, dass nach dem Weggang eines Arztes aus der Klinik, die zum damaligen Zeitpunkt als einzige stationäre Einrichtung Deutschlands mit einer eigenen Klinikschule ausgestattet gewesen sei, diese den Betrieb ihrer rheumatologischen Station habe einstellen müssen. Der vorgeschriebene Facharztstandard habe nicht mehr erfüllt werden können.

Der Arzt habe eine erhebliche Anzahl rheumakrankter Kinder, die aus dem gesamten norddeutschen Raum gekommen und bis dahin in der Klinik auch stationär behandelt worden seien, in die ambulante Versorgung übernommen, sodass zumindest deren Weiterbehandlung sichergestellt gewesen sei. Durch die rechtlichen Rahmenbedingungen sei eine Bezahlung der von ihm erbrachten Leistungen erschwert gewesen. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der betroffene Arzt durch die Kassenärztliche Vereinigung bereits vor Eröffnung seiner Praxis auf die Abrechnungsproblematik aufmerksam gemacht worden sei. Er habe gleichwohl die Entscheidung zur Niederlassung getroffen. Im Hinblick auf die von der Petentin genannten 1100 Patienten hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Arzt im 2. Quartal 2015 170 Patienten über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein abgerechnet habe.

Um das Versorgungsangebot nicht von vorneherein wegbrechen zu lassen, sei zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein und den Krankenkassen in Abstimmung mit dem Arzt nach einer Lösung des Problems gesucht worden. Um eine erste Übergangsregelung zu schaffen, habe sich die Kassenärztliche Vereinigung für einen befristeten Zeitraum bereit erklärt, dem Arzt zusätzliche Stützungsgelder zur Verfügung zu stellen. Die zunächst bis zum 31. März 2015 vorgesehene Befristung sei vonseiten der Kassenärztlichen Vereinigung einmalig bis zum 30. Juni 2015 verlängert worden. Darüber hinaus sei das Gesamtgeschehen vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen evaluiert worden. Der Arzt habe in der Zwischenzeit notwendige Maßnahmen getroffen und den Eltern entsprechende Arztbriefe mitgegeben. Damit habe eine bruchlose Weiterbehandlung ermöglicht werden sollen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat mitgeteilt, dass in der Klinik für Rheumatologie am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in Lübeck in enger Kooperation mit dem Kinderrheumatologen in Kiel eine tagesklinische Betreuung für an Rheuma erkrankte Kinder ab dem 16. Lebensjahr ermöglicht werde. Dies bedeute eine Erweiterung der Behandlungskapazitäten im Land. Im Ergebnis seiner Prüfung konstatiert das Ministerium, dass die Ergebnisse des Gutachtens und die getroffenen Vereinbarungen den Schluss zuließen, dass eine Versorgung der an Rheuma erkrankten Kinder und Jugendlichen sichergestellt sei.

Die von der Petentin vorgetragene Problematik hat bereits im Vorwege der Petition Eingang in den parlamentarischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2119-18/1559</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Betreuungsgeld</b>	<p>Raum gefunden. Im Rahmen einer Anhörung haben sowohl der betroffene Kinderarzt als auch die Kassenärztliche Vereinigung und eine Vertreterin der Elternschaft die Gelegenheit erhalten, dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ihre Argumente vorzutragen. Es wurde betont, dass das Land Schleswig-Holstein keinen direkten Einfluss auf bundesgesetzliche Regelungen und die Versorgungsstrukturen nehmen könne. Die Staatssekretärin im Sozialministerium betonte jedoch, dass sich das Ministerium im anhängigen Bundesgesetzgebungsverfahren zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz dafür einsetze, dass integrierte Behandlungskonzepte gestärkt und verstärkt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage keine Möglichkeit, im vorliegenden Fall eine Sonderlösung zu erreichen. Angesichts der Bedeutung einer angemessenen Versorgung für rheumakranke Kinder und Jugendliche sowie ihrer Familien beschließt er, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens mit der aktuellen Versorgungssituation zu befassen.</p> <p>Die Petentin wendet sich in ihrer Petition gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Betreuungsgeld vom 21. Juli 2015. Konkret möchte die Petentin erreichen, dass das Betreuungsgeld weiter ausbezahlt wird, auch wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf Grundlage der von ihr vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung intensiv geprüft und beraten. Dem in der Petition vorgetragenen Anliegen gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Betreuungsgeld vom 21. Juli 2015 kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht sieht im Wesentlichen in seiner Entscheidung eine Unvereinbarkeit zwischen dem Betreuungsgeld und Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes, weshalb es für nichtig erklärt wurde. In erster Linie fehlt dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld. Ein zentraler Grund für die Richter war, dass das Betreuungsgeld nicht für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch über Ländergrenzen hinaus erforderlich sei. Es habe keine Auswirkungen auf Lebenswelt und Arbeit der Menschen in Deutschland. Die Voraussetzung für eine gesetzliche Regelung durch den Bund fehlt damit. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gleicht das Betreuungsgeld keine Missstände bei Kita-Angeboten aus, weil die Zahlung nicht davon abhängt, ob ein Betreuungsplatz vorhanden ist, sondern nur davon, dass Eltern ihn nicht in Anspruch nehmen. Auch aus dem im Grundgesetz verankerten Elternrecht lässt sich den Richtern zufolge kein Anspruch auf Betreuungsgeld ableiten. Demnach steht das Angebot öffentlich geförderter Kinderbetreuung allen Eltern offen. Nehmen sie es nicht in Anspruch, verzichten sie freiwillig. Daraus ergebe sich keine Pflicht, diesen Verzicht durch eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Prämie auszugleichen.</p> <p>Eine Übergangsregelung wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht getroffen, sodass diese dem Bund im Rahmen der rechtlichen Grenzen überlassen wurde. Für die Durchführung des Betreuungsgeldes waren die Länder gemäß Bundesauftragsverwaltung nach Weisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig. Dabei haben die Behörden der einzelnen Bundesländer keine rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Gemäß der Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Familie wurde festgelegt, dass alle ausgesprochenen Bewilligungen Vertrauensschutz genießen und die Leistungen für den zugesagten Zeitraum erbracht werden, auch wenn der Beginn des Bewilligungszeitraums in der Zukunft liegt. Anträge, deren Bewilligung jedoch noch ausstand oder bis zum 21. Juli 2015 noch nicht bewilligungsfähig waren, konnte hingegen nicht entsprochen werden, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einführung eines landeseigenen Betreuungsgeldes, das die bisher nicht bewilligten Anträge kompensiert, für Schleswig-Holstein nicht geplant ist.</p>
13	<b>L2122-18/1641</b> <b>Lübeck</b>	Der Petent beschwert sich in seinen Petitionen, dass er von seinem behandelnden Arzt weder eine medizinische noch eine technische Einweisung in eine vom Arzt verordnete TENS-Therapie erhalten habe. Er habe sich bislang erfolglos beschwerdeführend sowohl an die Ärztekammer Schleswig-Holstein als auch an die Rechtsaufsicht über die kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein gewandt.
14	<b>L2122-18/1686</b> <b>Lübeck</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Rechtsaufsicht KVSH</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente mit den Petitionen befasst und eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen. Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss den Petitionen nicht abzuhelpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Rechtsaufsicht über die Ärztekammer Schleswig-Holstein als auch die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein mit dem Vorgang befasst gewesen sind.</p> <p>Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 wurde vonseiten der Rechtsaufsicht über die Ärztekammer Schleswig-Holstein dem Petenten mitgeteilt, dass sich im Rahmen einer von der Ärztekammer vorgenommenen berufsrechtlichen Prüfung keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des vom Petenten beschuldigten Arztes ergeben haben. Vonseiten der Ärztekammer Schleswig-Holstein wurde hierzu der beschuldigte Arzt befragt und die Patientendokumentation auszugsweise eingesehen. Da keine weiteren Zeuginnen oder Zeugen den Inhalt des Patienten-Aufklärungsgesprächs belegen können, haben sich aus Sicht der Ärztekammer Schleswig-Holstein keine zusätzlichen Hinweise, die zur Aufklärung des streitigen Gesprächsinhaltes beitragen können, ergeben. Das berufsrechtliche Verfahren ist daher mangels hinreichenden Anfangsverdachts eingestellt worden.</p> <p>Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 25. September 2015</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vonseiten der Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein dem Petenten ein entsprechend beantworteter Fragenkatalog zugestellt, den die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein dem beschuldigten Arzt vorgelegt hat.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Aussagen des Petenten und des beschuldigten Arztes diametral gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang gilt die zivilrechtliche Beweisregel, wonach nicht Dokumentiertes als nicht erbracht anzusehen ist. Vorliegend ist von einem gegenteiligen Sachverhalt auszugehen. Dokumentiertes hat zunächst zugunsten des Arztes als erbracht zu gelten, insbesondere, wenn dies auch einer plausibel erscheinenden Einlassung entspricht.

Zu berücksichtigen ist ferner die aktuelle berufsrechtliche Rechtsprechung, nach welcher der streitige Inhalt eines Gespräches auch nicht durch Vernehmung des beschuldigten Patienten durch ein Gericht aufklärbar ist. Über das Gespräch zwischen dem Patienten und dem beschuldigten Arzt gibt es keine Zeugen. Die Glaubhaftigkeit der einen oder anderen Aussage kann durch das Gericht nicht etwa unter Plausibilitäts Gesichtspunkten oder der Bewertung der Gesamtumstände festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rechtsaufsicht von Aufsichtsbehörden gegenüber den in diesem Fall der Rechtsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt wird und sich auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Verwaltung erstreckt.

- 15 **L2119-18/1642**  
**Kiel**  
**Hochschulwesen; Promotion**

Der Petent begehrt die Anerkennung seines in der Russischen Föderation erworbenen akademischen Grades.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Basis der von ihm vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium für Wissenschaft führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 57 Absatz 1 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein ein ausländischer akademischer Grad oder Titel nur geführt werden darf, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule verliehen worden ist. Bei dem Petenten liegt diese Voraussetzung nicht vor, da die Russische Akademie für Naturwissenschaften nach Recht des Herkunftslandes keine anerkannte Hochschule ist, sondern ein privater Verein. Dem Petenten wurde am 28. April 2006 von der Obersten Interakademischen Attestationskommission ein Dokument über die Verleihung des Titels „kandidat filologiceskich nauk“ ausgestellt. Dieser wurde ihm entsprechend eines Beschlusses des Dissertationsrates der Russischen Akademie für Naturwissenschaften verliehen. Nach Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz ist die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2119-18/1643</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Rentenhöhe</b>	<p>Russische Akademie für Naturwissenschaften keine anerkannte Hochschule, sondern ein gesellschaftlicher Verein. Urkunden über verliehene akademische Grade werden in solchen Fällen von der Obersten Attestationskommission ausgestellt. Im Falle des Petenten wurde die Urkunde hingegen von der Obersten Interattestationskommission ausgestellt. Auch wenn beide Institutionen fast identisch klingen, handelt es sich bei der Obersten Interattestationskommission ebenfalls um einen gesellschaftlichen Verein. Demnach liegt nach russischem Recht keine anerkannte Dissertation vor, die zum Führen eines akademischen Grades oder Titels berechtigt.</p> <p>Das Argument des Petenten, dass die Russische Akademie für Naturwissenschaften im Jahr 2006 in der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen noch mit dem Status „H+“ gekennzeichnet gewesen ist und dieser Fehler erst später durch die Kennzeichnung „H-“, korrigiert wurde, hat keinen Einfluss auf die Bewertung des Sachverhalts. Die Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen stellt keine Rechtsquelle dar, aus der sich die Befugnis ableiten ließe, einen akademischen Titel zu führen. Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass nach § 1 Absatz 3 Hochschulgradverordnung Ausland nach Recht des Herkunftslandes ordnungsgemäß erworbene Kandidatengrade in Deutschland als Doktorgrad ohne fachlichen Zusatz, jedoch unter Angabe der verliehenen Hochschule, geführt werden dürfen. Im Falle des Petenten ist dies nicht möglich, da die Russische Akademie für Naturwissenschaften vom Herkunftsland nicht als anerkannte Hochschule angesehen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften keinen Handlungsspielraum und vermag kein abweichendes Votum gegenüber der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums auszusprechen.</p> <p>Der Petent begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen, eine für ihn angemessene Altersrente zu beziehen, die es ihm ermögliche, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragene Argumente und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium stellt zu den Rentenansprüchen des Petenten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Nord fest, dass er seit dem 1. Juni 2016 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Höhe von 611,23 Euro bezieht. Gegen den Rentenbescheid vom 11. Mai 2015 habe der Petent Widerspruch eingelegt, den er jedoch trotz Aufforderung der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 7. Juli 2015 nicht begründet habe. Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 habe sich der Petent an die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Nord gewandt, in dem er sich über die geringe Höhe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seiner Rente beklagt und um Auskunft bittet, an wen er sich für eine Neuberechnung seiner Rentenansprüche wenden kann. Weiterhin habe er bemängelt, dass die derzeitige Höhe seiner Rente es ihm nicht ermöglicht, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben zu können.

Insoweit das Anliegen des Petenten die Ausgestaltung sozialpolitischer Fragen berührt, sei er mit Schreiben vom 20. Juli 2015 von der Deutschen Rentenversicherung Nord an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verwiesen worden. Der Widerspruch des Petenten sei durch den Widerspruchsbescheid vom 19. August 2015 von der Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord zurückgewiesen worden. Mit Schreiben vom 27. August 2015 habe der Petent der Deutschen Rentenversicherung Nord mitgeteilt, dass sein Widerspruch sich lediglich auf die Umsetzung des Rentensystems beziehe, jedoch nicht gegen das System an sich. Von der Möglichkeit, Klage zu erheben, habe der Petent in dieser Sache jedoch bewusst Abstand genommen.

Das Ministerium stellt weiterhin fest, dass das Versicherungskonto des Petenten, das zur Berechnung der Rentenansprüche herangezogen wird, bereits am 1. Juni 1994 im Rahmen des Versorgungsausgleiches verbindlich festgestellt worden sei. Gegen diesen Bescheid sowie weitere Kontenklärungsbescheide sei seitens des Petenten kein Widerspruch erhoben worden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass hinsichtlich nicht berücksichtigter Unterlagen und Nachweise bei der Rentenberechnung die Möglichkeit besteht, gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) bei der Deutschen Rentenversicherung Nord einen Überprüfungsantrag zu stellen. Was die Höhe der Sozialhilfeleistungen betrifft, verweist der Ausschuss den Petenten an das zuständige Sozialamt in Rostock. Es entspricht der Meinung des Petitionsausschusses, dass die Lebensleistung eines jeden Menschen leistungsgerecht in den Rentenansprüchen berücksichtigt werden muss. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sieht er allerdings keinen Handlungsspielraum, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, und schließt damit seine Beratung ab.

17 **L2119-18/1647**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Rentenversicherung**

Der Petent begehrt eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Vereinfachung und Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Weiterhin möchte er, dass Einkünfte, die über der Hinzuverdienstgrenze liegen, zukünftig nicht mehr auf seine Erwerbsminderungsrente angerechnet werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung befasst und abschließend beraten. Das Verfahren der Rentenversicherung ist nicht zu beanstanden.

Zum Anliegen des Petenten führt das Sozialministerium aus,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass der Petent seit dem 1. Juni 2008 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält und bereits zu diesem Zeitpunkt einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen sei. Nach § 96a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nur dann geleistet werden, wenn sich das erzielte Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung (Bruttoverdienst) beziehungsweise das Arbeitseinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Hinzuverdienstmöglichkeiten hält. Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten werden dabei zusammengefasst. In welcher Höhe eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ausbezahlt wird, ist davon abhängig, welche Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird. Diese ist der Anlage des Rentenbescheides zu entnehmen. Sie darf zweimal im Verlauf eines Kalenderjahres um einen Betrag bis zur Höhe der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschritten werden.

Der Petent hat im Jahr 2015 die Hinzuverdienstgrenze für die Monate Januar bis April insgesamt viermal überschritten. Für die Monate Januar und Februar wurde das Doppelte der Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, sodass eine „einfache“ Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze vorlag und der Petent weiterhin Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hatte. Im März und April kam die Deutsche Rentenversicherung gemäß § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) zu dem Ergebnis, dass keine geringfügige Überschreitung der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen im Verhältnis zu der Höhe der zu Unrecht gezahlten Rentenleistung bestand. Demnach bestand nur ein Anspruch auf eine anteilige Erwerbsminderungsrente in Höhe von drei Viertel der regulären monatlichen Auszahlung. Vor Erteilung des Aufhebungs- beziehungsweise Rückforderungsbescheides wurde der Petent gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) angehört.

Bereits am 29. Juli 2015 erklärte sich der Petent bereit, die Differenz der überbezahlten Summe in Höhe von 369,86 Euro zurückzuzahlen. Der Betrag ging daraufhin bereits am 6. August 2015 auf dem Konto der Deutschen Rentenversicherung Nord ein.

Hinsichtlich der Flexibilisierung und Vereinfachung der Hinzuverdienstgrenzen ist der Bund für die gesetzliche Ausgestaltung zuständig. Hierfür hat sich eine Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ gebildet, die sich auch mit der Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen beschäftigt hat. Im Abschlussbericht vom 10. November 2015 heißt es darin: „Um das System deutlich zu vereinfachen und die bisher vorkommenden Rückforderungen für einzelne Kalendermonate zu vermeiden, soll künftig eine Jahresdurchschnittsbetrachtung bei der Hinzuverdienstberechnung das bisherige Monatsprinzip ablösen. [...] Künftig soll der Mehrverdienst jenseits der für die Vollrente geltenden Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro bis zu einer Obergrenze in Höhe des vorherigen Bruttogehalts zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. Maßgebend für die Berechnung der Obergrenze ist das Einkommen des Ka-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	<b>L2119-18/1654</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug;</b> <b>Vollzugslockerungen</b>	<p>lenderjahres mit dem höchsten Einkommen in den letzten 15 Kalenderjahren vor Rentenbeginn.“</p> <p>Dem Anliegen des Petenten hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung zur Flexibilisierung und Vereinfachung der Hinzuverdienstgrenzen wird dadurch zumindest teilweise Rechnung getragen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern es auf Bundesebene Eingang in die parlamentarische Beratung findet und in welcher Form die Vorschläge in konkrete Gesetzesentwürfe münden.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Anliegen, in einen weniger gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung verlegt zu werden. Außerdem möchte er entsprechend nach dem Vollzugslockerungsplan schließlich aus der Haft entlassen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragenen Argumente sowie unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Zum Sachverhalt führt das Ministerium aus, dass der therapeutische Verlauf sowie ein Gutachten, das von der Fachaufsicht in Auftrag gegeben wurde, zum Vollzugslockerungsplan vom 21. März 2014 geführt haben. Die vorgesehenen Lockerungsmaßnahmen seien entsprechend vorgenommen worden, sodass von der achten Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck am 10. Oktober 2014 davon ausgegangen sei, dass der Petent die Klinik bei weiterem positiven Verlauf innerhalb von sechs Monaten verlassen könne. Da am Gutachten bereits in einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Schleswig-Holstein vom 23. Dezember 2014 erhebliche Bedenken geäußert wurden, habe die Strafkammer des Landgerichts Lübeck zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entlassung des Petenten einen externen Sachverständigen mit der Erstellung eines psychiatrischen Obergutachtens beauftragt. Nach diesem Gutachten vom 29. Mai 2015 sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass eine erhebliche Gefährlichkeit des Petenten nach wie vor bestehe und eine Entlassung nicht zu empfehlen sei. Zudem sei eine Therapie mit Arzneistoffen, die die Wirkung der männlichen Sexualhormone hemmen, empfohlen worden. In Absprache mit der Fachaufsicht des Sozialministeriums sei daraufhin am 30. Juni 2015 die Rückverlegung in Neustadt in den besonders gesicherten Bereich unter gleichzeitiger Reduktion der Lockerungsstufen von der Klinik angeordnet worden.</p> <p>Das Ministerium führt dazu weiter aus, dass die fünfte Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck am 1. Oktober 2015 beschlossen habe, dass die Anträge des Petenten auf gerichtliche Entscheidung des Verfahrensbevollmächtigten abzulehnen seien. Demnach sei es nicht zu beanstanden, dass die Klinik ihre Gefährlichkeitseinschätzung infolge des Gutachtens geändert habe. In Folge sei von der achten Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die zuvor in Aussicht gestellte Entlassungsperspektive korrigiert und mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 die Fortdauer der Unterbringung angeordnet worden.</p> <p>Zu den Fragen und Einwänden des Petenten, wann er mit einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechnen könne, führt das Ministerium aus, dass nach § 63 Strafgesetzbuch dies eine gerichtliche Entscheidung ist. Eine erneute Überprüfung nach § 67e Strafgesetzbuch ist nicht vor Ablauf von elf Monaten vorgesehen. Von entscheidender Bedeutung ist vor allem die Gefährlichkeitsreduktion durch eine Therapie. Der Mitwirkung des Petenten und dem damit verbundenen Therapieverlauf kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.</p> <p>Weiterhin sieht das Ministerium den Einwand des Petenten, dass gerichtliche Entscheidungen psychiatrischen Gutachten zu große Bedeutung zukommen lassen, als unbegründet. Grundlage der Entscheidung über die Entlassung ist eine gerichtliche Entscheidung, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt und gerade nicht dem Verwaltungshandeln. Über die Möglichkeit der Beschwerde gegen die letzten Entscheidungen des Landgerichts Lübeck wurde der Petent hingewiesen.</p> <p>Dem Wunsch des Petenten nach einem erneuten Gutachten kann die Fachaufsicht angesichts der Vielzahl der bereits angefertigten Gutachten nicht entsprechen. Gemäß § 5 Absatz 4 Maßregelvollzugsgesetz sieht das Ministerium eine erfolgreiche Therapie bis zur nächsten Begutachtung im Turnus von drei Jahren für zielführend.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann es nachvollziehen, dass der Petent nach 21 Jahren Unterbringung im Maßregelvollzug nunmehr auf eine baldige Perspektive auf Entlassung hofft. Besonders insoweit ihm dies durch den Vollzugslockerungsplan vom 21. März 2014 bereits in Aussicht gestellt, jedoch mit Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 15. Oktober 2015 wieder revidiert wurde. Wie das Ministerium bereits in der Stellungnahme ausgeführt hat, bildet die Grundlage der Frage über die Entlassung eine gerichtliche Entscheidung, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt. Es obliegt dem Petitionsausschuss nicht darin einzugreifen oder diese zu kritisieren. Weiterhin steht es dem Ausschuss nicht zu, psychiatrische Gutachten zu beurteilen beziehungsweise zu beanstanden. Im Rahmen der Vorschriften des § 5 Absatz 4 und 4 a des Maßregelvollzugsgesetzes sind die Anforderungen über die Beauftragung und das Verfahren zur Erstellung von externen Sachverständigengutachten in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges klar geregelt. Solange von einer Gefährlichkeit des Petenten auszugehen ist, wird eine vorzeitige Entlassung wenig Aussicht auf Erfolg haben. Der Petitionsausschuss kann daher nur an den Petenten appellieren, an den Therapiemaßnahmen mitzuwirken, an deren Ende eine frühere Entlassung stehen könnte.</p>
19	<p><b>L2119-18/1659</b> <b>Ostholstein</b> <b>Kindertagesstätten;</b> <b>Elternbeteiligung</b></p>	<p>Der Petent bemängelt fehlende Mitbestimmungsrechte von Eltern in Kindertagesstätten und fordert die Einschränkung der Trägerautonomie. Konkret sollen Eltern bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte nicht nur informiert, sondern auch aktiv in die Entscheidungsfindung einbezogen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werden. Dazu soll es, ähnlich wie in Schulen und Betrieben, Themenbereiche geben, die mitbestimmungspflichtig sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragene Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten.

Zu dem Anliegen des Petenten ist festzuhalten, dass die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in § 22a Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe) geregelt ist. Der Begriff der „Beteiligung“ wird jedoch nicht näher konkretisiert und obliegt daher nach § 26 Satz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe) der Ausgestaltung des Landesgesetzgebers. In §§ 17 und 18 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten geregelt. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz bilden die Erziehungsberechtigten eine Elternversammlung, aus deren Mitte eine Elternvertretung gewählt wird. Sofern die Einrichtung mehr als eine Vormittagsgruppe hat, wird zudem nach § 17 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz ein Beirat eingerichtet, indem auch Erziehungsberechtigte vertreten sind. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Kindertagesstättengesetz mit. Die Mitwirkung beinhaltet die Anhörung der vom Beirat vorgetragene Argumente. Diese müssen bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Aufgrund der Trägerautonomie kann der Träger nach Anhörung des Beirats eine Entscheidung treffen, die dem Votum des Beirats widerspricht. Der Begriff der Beteiligung aus § 17 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz wird nicht weiter konkretisiert, sodass dieser die schwächste Form der Mitwirkung ist und daher nur ein Informationsrecht umfasst. Dies gilt in ähnlicher Form für die Mitwirkung des Beirats gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, die als Anhörung verstanden werden kann. Sollte dieses Beteiligungserfordernis durch ein Zustimmungserfordernis ersetzt werden, wäre eine entsprechende Änderung des Gesetzes notwendig.

Dagegen bringt das Ministerium zwei Argumente vor. Zum einen würde eine entsprechende Novellierung des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetzes in Konkurrenz zur bundesrechtlich festgelegten Trägerautonomie in § 4 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe) stehen. Zum anderen sei die Vielfalt der Kita-Landschaft beeinträchtigt, da diese gerade dadurch gekennzeichnet sei, dass eine Vielzahl von Trägern mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten Angebote zur Kindertagesbetreuung anbietet. Auch die Auswahl des Essensanbieters sei darunter zu fassen, da beispielsweise auch Konzepte mit besonders gesundheitsbewusster Ausrichtung darunter fallen würden und durch eine Mitbestimmungsregelung seitens der Erziehungsberechtigten beschränkt werden könnte.

Die Freiwilligkeit der Träger bei der Bestimmung der Partizipationsrechte der Erziehungsberechtigten sei darauf ausge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

legt, eine gesetzliche Regelung zu vermeiden, die in Konkurrenz zur Trägerautonomie steht. Anstelle dessen sollen die Träger der Kindertagesstätten dazu ermuntert werden, diese weiter auszubauen und auf freiwilliger Basis ein partnerschaftliches Miteinander mit Erziehungsberechtigten aufzubauen. Eine Festlegung allgemeiner Regeln, welche Themen der Zustimmung des Beirats bedürfen und welche nicht, sei vor dem Hintergrund der Vielzahl verschiedener Trägerkonzepte und der fraglichen bundesrechtlichen Zulässigkeit sehr schwierig.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 5 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe) wird dadurch nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten steht es Erziehungsberechtigten, die besonderen Wert auf Partizipationsrechte legen, frei, ihr Kind auch in einer Kindertageseinrichtung anzumelden, die von einer Elterninitiative als Trägerin betrieben wird. Diese sind gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 Kindertagesstättengesetz anerkannte und förderfähige Träger. Zusätzlich haben Erziehungsberechtigte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz die Möglichkeit, Wünsche gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu äußern und Vorgaben hinsichtlich der individuellen Betreuung des Kindes zu machen.

Der Ausschuss unterstützt die Meinung des Petenten, dass die Ernährung und die gesundheitliche Fürsorge von Kindern in Kindertagesstätten ein hohes Gut ist. Deshalb ist es wichtig, dass zwischen Erziehungsberechtigten und Kitaträger ein partnerschaftliches Verhältnis besteht. Unabhängig davon teilt der Ausschuss jedoch die Meinung des Ministeriums, dass eine Novellierung der gesetzlichen Regelung zu den Mitwirkungsrechten von Erziehungsberechtigten aufgrund der Trägerautonomie nur schwer realisierbar ist. Weiterhin ist anzumerken, dass die Aufsicht über den Träger der Kindertagesstätte in diesem Fall beim Landrat des Kreises Ostholstein liegt und damit Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Für die Einrichtung und Ausgestaltung von Elternvertretungen in Kindertagesstätten verweist der Ausschuss in diesem Falle auf eine Broschüre des Sozialministeriums „Anregungen und Hinweise für die Gestaltung von Elternversammlungen in Kindertageseinrichtungen“, die über den Internetauftritt des Sozialministeriums unter folgendem Link: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/indertageseinrichtungen/downloads/indertageseinrichtungen\\_Bildungsauftrag\\_Handreichungen\\_Elternvertretungen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/indertageseinrichtungen/downloads/indertageseinrichtungen_Bildungsauftrag_Handreichungen_Elternvertretungen.html) zu beziehen ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Stormarn</b> <b>Ordnungsangelegenheiten;</b> <b>Seebestattung pp.</b>	<p>ten hinsichtlich seiner Bestattung und erhebt Beschwerde gegen den Landrat des Landkreises Stormarn.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm eingereichten Unterlagen sowie unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Prüfung des Petitionsausschusses hat ergeben, dass das Vorgehen der Stadt Glinde in keiner Weise zu beanspruchen ist und kein Rechtsverstoß vorliegt. Zudem geht aus den Unterlagen hervor, dass dem Anliegen des Petenten hinsichtlich der Kostenübernahme seiner Beerdigung und seinem Wunsch einer Seebestattung bereits entsprochen wird.</p>
21	<b>L2119-18/1680</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug;</b> <b>diverse Anliegen</b>	<p>Der Petent beschwert sich über diverse Rechtsverstöße seitens des Klinikpersonals in der AMEOS Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Neustadt in Holstein. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragene Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Zu den Anliegen des Petenten führt das Ministerium aus, dass sich der Petent seit dem 28. August 2015 in der AMEOS Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Neustadt in Holstein befinde. Der Petent sei zuvor im Maßregelvollzug der Justizvollzugsanstalt in Neumünster untergebracht gewesen. Dort sei es bereits zu wiederholten körperlichen Auseinandersetzungen mit Mithäftlingen und Vollzugsbeamten gekommen. Mit Beschluss der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 7. August 2015 wurde deshalb die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet und mit Senatsbeschluss vom 15. September 2015 bestätigt.</p> <p>Nach Auskunft der AMEOS Klinik sei der Petent bereits bei seiner Aufnahme stark angespannt und abweisend gewesen. Auf Ansprache der Mitarbeiter sei der Petent nicht erreichbar gewesen, sodass eine Aufnahmeuntersuchung und ein Explorationsgespräch nicht möglich gewesen seien. Nach Auskunft des Ministeriums habe die AMEOS Klinik daraufhin am 20. Oktober 2015 einen Antrag auf psychiatrische Zwangsbehandlung gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel am 21. Oktober 2015 für eine Dauer von maximal sechs Wochen bestätigt. Die Beschwerde des Petenten gegen die Zwangsbehandlung wurde mit Beschluss des 2. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig vom 26. November 2015 als unbegründet verworfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zu den Anliegen und Beschwerden des Petenten führt das Ministerium weiter aus, dass sich der Petent dazu bereits an mehrere Stellen, wie beispielsweise dem Landgericht Lübeck, den Chefarzt der Klinik und die Fachaufsicht des Maßregelvollzugs gewandt habe. Im Einzelnen merkt die AMEOS Klinik an, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Einschränkung des Schriftverkehrs oder Telefonate des Petenten gekommen sei. Zum Teil habe der Petent selbst nicht auf seine Post reagiert. Weiterhin seien Telefonate zu keinem Zeitpunkt abgehört und zu den üblichen Geschäftszeiten auf Kosten des Landes ermöglicht worden. Dazu sei dem Petenten von einem Mitarbeiter ein schnurloses Telefon ausgehändigt worden. Der Mitarbeiter habe vor der Tür auf dessen Rückgabe gewartet.

Aufgrund des Gesundheitszustandes des Petenten sei von einer besonders hohen Gefahr für Gewalttätigkeit auszugehen. Aus diesem Grund seien die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 Maßregelvollzugsgesetz angeordnet worden. Darunter fällt eine Vielzahl der vom Petent genannten Beschwerden. Unter besondere Sicherungsmaßnahmen fällt die Wegnahme von Gegenständen, die Untersagung des Aufenthalts im Freien, die Einzeleinschließung zur Krisenintervention, die Fesselung oder Fixierung und die Ruhigstellung durch Medikamente.

Nach Aussage des Ministeriums befinde sich der Petent seit seiner Aufnahme im Maßregelvollzug im Einzeleinschluss. Seitdem habe er die Kontakt- und Nahrungsaufnahme sowie die Körperhygiene verweigert. Dieser Zustand sei dafür ausschlaggebend gewesen, dass ein Antrag auf Zwangsmedikation gestellt wurde. Dass im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug kein Therapieplan aufgestellt wurde, ist dadurch begründet, dass sich der Petent nach §126 a Strafprozessordnung einstweilig dort befindet. Sollte nach rechtskräftiger Verurteilung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 Strafgesetzbuch angeordnet werden, muss auch ein Therapieplan gemäß § 5 Maßregelvollzugsgesetz erstellt werden.

Die AMEOS Klinik habe dem Petenten alle notwendigen Gegenstände und Artikel beispielsweise zur Körperpflege auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt. Ein Gespräch mit dem Chefarzt habe am 3. November 2015 stattgefunden und ein Informationsblatt zum Maßregelvollzug sowie die Hausordnung seien dem Petenten ausgehändigt worden. Den Erhalt habe der Petent nicht quittieren wollen. Hinsichtlich des Vorwurfs, dass das Licht in der Nacht unbegründet eingeschaltet werde, merkt die Klinik an, dass dies aufgrund nötiger Sichtkontrollen notwendig sei. Dabei werde jedoch ein stark gedimmtes Licht verwendet, um die Nachtruhe nicht mehr als notwendig zu stören.

Der Petitionsausschuss kann es nachvollziehen, dass sich die Eingliederung in den Alltag des Maßregelvollzugs zum Teil als schwierig darstellen kann. Im Rahmen der Prüfung des Sachverhaltes ist weder das Verhalten der AMEOS Klinik noch der Fachaufsicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht deshalb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften keine Handlungsmöglichkeit. Solange von einer Gefährlichkeit des Petenten auszugehen ist, wird eine vorzeitige Entlassung aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>L2119-18/1699</b> <b>Flensburg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Datenschutz</b>	<p>dem Maßregelvollzug oder die Lockerung der besonderen Sicherungsmaßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Ausschuss kann daher nur an den Petenten appellieren, an den Therapiemaßnahmen mitzuwirken und sich in den therapeutischen Alltag der Maßregelvollzugsanstalt zu integrieren.</p> <p>Darüber hinaus ersucht der Petitionsausschuss das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zu prüfen, ob bei dauerhaftem Einschluss notwendige nächtliche Kontrollen mit einer geringeren Eingriffsintensität durchgeführt werden können, beispielsweise durch den temporären Einsatz von geeigneter Kommunikationstechnik. Er bittet das Ministerium, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren vom Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.</p> <p>Der Petent erhebt Beschwerde gegen das Landesamt für soziale Dienste wegen Amtspflichtverletzung durch Datenschutzverstöße mit nötigendem Charakter in Ausführung der Ermittlungstätigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt stellt das Ministerium fest, dass der Petent am 16. November 2015 einen Änderungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt habe, in dem er die Merkzeichen B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson wegen Störungen der Orientierungs- und/oder Bewegungsfähigkeit) und H (hilflos) beantragt habe. Der Petent sei zu diesem Zeitpunkt von Nordrhein-Westfalen nach Schleswig-Holstein gezogen, weshalb dem zuständigen Landesamt für soziale Dienste in Schleswig noch keine Schwerbehindertenakte des Petenten vorgelegen habe. Da die Mitarbeiter auf keine Informationen zurückgreifen konnten, sehe die übliche Verfahrensweise vor, den Antrag des Petenten als Neufeststellungsantrag zu behandeln. Der Petent sei deshalb gebeten worden, Änderungen hinsichtlich seiner Behinderungen anzugeben und seinen Hausarzt von der Schweigepflicht zu entbinden, damit dieser einen Befundbericht übersenden könne.</p> <p>Bereits zu Beginn des Verfahrens habe sich der Petent darüber beschwert, dass er auf dem Antragsvordruck dazu aufgefordert worden sei, seine Telefonnummer anzugeben. Des Weiteren habe der Petent zur Klärung der Sachlage um einen Gesprächstermin bis zum 15. Dezember 2015 mit dem Landesamt für soziale Dienste in Flensburg gebeten. Da ihm kein Termin gegeben worden sei, habe der Petent am 8. Dezember 2015 eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde eingereicht. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 bemühte sich das Landesamt für soziale Dienste um Schlichtung der Situation und schlug einen „Neuanfang“ vor. Darüber hinaus habe sich das Amt schriftlich an den Petenten gewendet und ihm sein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	<b>L2119-18/1708</b> <b>Segeberg</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<p>Bedauern ausgesprochen. Zusätzlich werde den datenschutzrechtlichen Bedenken des Petenten im Antragsvordruck Rechnung getragen, indem bei der nächsten Überarbeitung des Formulars die Angabe einer Telefonnummer als freiwillig gekennzeichnet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Aberkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zu keinem Zeitpunkt durch das Landesamt beabsichtigt war. Ohne weitere Angaben des Petenten ist die Bearbeitung des Änderungsantrages nicht möglich, sodass dieser ohne Vorliegen der notwendigen Informationen abgelehnt werden müsste. Die Bearbeitung des Änderungsantrages vom 10. November 2015 seitens des Landesamtes erfolgt, sobald der Petent mitgeteilt hat, wegen welcher Gesundheitsstörungen beziehungsweise Funktionsbeeinträchtigungen er diesen Antrag gestellt hat. Alternativ hat der Petent die Möglichkeit, auf seine soziale Anpassungsstörung zu verweisen, die aktenkundig zur Feststellung seiner Schwerbehinderung geführt hat. Sollten weitere berücksichtigungsfähige Gesundheitsstörungen vorliegen, hat der Petent einen entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen.</p> <p>Der Ausschuss folgt der Ansicht des Ministeriums, dass keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verhalten der beschwerten Behörde zu erkennen sind. Er begrüßt die Bemühungen des Landesamtes für soziale Dienste, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation des Petenten diesem die notwendige Vorgehensweise bei der Stellung eines Änderungsantrages nahezubringen und seine datenschutzrechtlichen Hinweise angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petent begehrt Hilfe bei der Durchsetzung des Umgangsrechtes und der Wiedererlangung des elterlichen Sorgerechtes für seinen Sohn. Darüber hinaus beklagt sich der Petent über die Zustände in einer Einrichtung, in der sein Sohn untergebracht war.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm eingereichten Unterlagen sowie unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung intensiv geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Gegenstand der Petition ist der Streit um das Sorgerecht für den Sohn des Petenten in einem gerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Eutin, in dem auch Fragen des Umgangsrechtes zu klären sind.</p> <p>Das Ministerium führt dazu aus, dass dem Jugendamt mit Beschluss des Amtsgerichtes Neumünster vom 28. Mai 2014 im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge für die Bereiche der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge sowie Beantragung von Hilfen zur Erziehung übertragen worden sei. Im Rahmen des Verfahrens habe das Amtsgericht Neumünster ein Sachverständigengutachten erstellt, in dem festgestellt worden sei, dass aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten des Sohnes eine längere stationäre Behandlung erforderlich sei. Gegen den Beschluss habe der Petent Widerspruch beim Oberlandesgericht Schleswig einge-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

legt, der jedoch mit Beschluss vom 7. Juli 2014 zurückgewiesen worden sei. Ende Oktober 2014 sei die Aufnahme des Sohnes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Heliosklinik in Schleswig für acht Wochen zur Diagnostik und einleitenden Therapie erfolgt. Im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) sei der Sohn des Petenten ab dem 18. Dezember 2014 vollstationär in einer Einrichtung aufgenommen worden. Die Übertragung des Sorgerechts an das Jugendamt Neumünster sei mit Beschluss vom 20. Januar 2015 beibehalten worden. Die vom Petenten eingelegte Beschwerde sei mit Beschluss vom 20. Mai 2015 abgelehnt worden.

Das Sozialministerium merkt außerdem an, dass sich der Petent im Zuge der Unterbringung seines Sohnes nicht an die vereinbarten Kontaktregelungen gehalten habe, wonach ein Telefonkontakt in wöchentlichem Wechsel mit dem jeweiligen Elternteil vorgesehen gewesen sei. Konkret sei es zu wiederholten Regelverletzungen gekommen. Der Petent habe sich in der Nähe der Einrichtung aufgehalten und versucht, über andere Bewohner der Einrichtung Kontakt zu seinem Sohn aufzunehmen. In Folge sei die Unterbringung aufgrund der Differenzen zwischen den Kindeseltern und der Einrichtung sowie aufgrund der Übergriffigkeit des Sohnes gegenüber anderen Bewohnern und Erziehern zunehmend untragbar geworden. Der Sohn des Petenten sei deshalb ab dem 23. Juni 2015 in einer anderen Einrichtung untergebracht worden.

Zu den Vergewaltigungsvorwürfen des Petenten beziehungsweise seines Sohnes gegenüber der Einrichtung führt das Ministerium weiter aus, dass dieser davon im September 2015 das erste Mal berichtet habe. Daraufhin sei von den Kindeseltern Strafanzeige gegen die Leiterin der Einrichtung bei der Polizei in Eutin gestellt worden. Unabhängig davon habe das Landesjugendamt bereits seit Juni 2015 in intensivem Kontakt mit der Einrichtung wegen diverser anderer Vorwürfe seitens der Kindeseltern gestanden, die im Rahmen einer unangemeldeten örtlichen Überprüfung im Juni 2015 nicht bestätigt werden konnten. Dem Landesjugendamt lägen derzeit außerdem keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Vergewaltigung erhärten könnten. Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Kiel stehe derzeit noch aus.

Zu der Forderung der Rückübertragung des Sorgerechts auf die Kindeseltern legt das Ministerium dar, dass im Rahmen eines Sorgerechts- und Umgangsverfahrens vor dem Amtsgericht Eutin ein Sachverständigengutachten vom Gericht angefordert worden sei. Dies sei von den Kindeseltern jedoch verweigert worden. Mit Beschluss vom 28. Dezember 2015 sei dem Petenten ein 14-tägiges Umgangsrecht in Begleitung einer dritten Person an einem neutralen Ort eingeräumt worden. Aufgrund wiederholter Regelverletzungen und Drohungen seitens des Petenten gegenüber der Einrichtung sei eine Ausweitung der Besuchskontakte jedoch nicht möglich gewesen. Nach Auskunft der zuständigen Jugendämter könne der Petent die Fremdunterbringung seines Sohnes bis heute nicht akzeptieren. Durch sein Verhalten verursache er starke Loyalitätskonflikte bei seinem Sohn. Zudem würde er sich jegli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>chen konstruktiven Gesprächen verweigern. Eine Unterbringung in einer Einrichtung werde deshalb von den zuständigen Jugendämtern und dem Landesjugendamt für die Erhaltung des Kindeswohls nach wie vor als notwendig erachtet. Das Ministerium weist abschließend darauf hin, dass auch getroffene Entscheidungen der Jugendämter durch laufende familiengerichtliche Verfahren einer Kontrolle unterstünden. Den Vorwurf des „Kindesraubes“ beziehungsweise kindeswohlgefährdenden Verhaltens seitens der zuständigen Stellen weist das Ministerium ausdrücklich zurück.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung durch den Ausschuss ist ebenfalls kein rechtswidriges Verhalten der zuständigen Stellen festgestellt worden. Zu dem Sorgerechtsstreit vor dem Amtsgericht Eutin merkt der Ausschuss an, dass es ihm nicht obliegt, entsprechende gerichtliche Beschlüsse zu beurteilen oder Sachverständigengutachten zu interpretieren. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass im Sinne des Kindeswohls eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig ist, um eine Rückführung des Kindes in die Familie erreichen zu können.</p>
24	<p><b>L2119-18/1730</b> <b>Lübeck</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Schwerbehindertenrecht</b></p>	<p>Die Petentin begehrt Hilfe beim Verständnis der Zusammensetzung ihres Grades der Behinderung. Weiterhin möchte Sie, dass das Landesamt für soziale Dienste in seinen Antwortschreiben leicht verständliche Sprache verwende, damit jeder Bürger nachvollziehen könne, wie sich der Grad der Behinderung zusammensetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin unter Berücksichtigung der von ihr vorgetragenen Argumente sowie unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Willen der Petentin nicht zu entsprechen.</p> <p>Zum vorgetragenen Sachverhalt stellt das Ministerium fest, dass die Rechtsgrundlage für die Feststellung einer Behinderung und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises in § 69 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) geregelt ist. Die zuständigen Landesbehörden stellen für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen und den Grad einer Behinderung (GdB) fest. Dabei wird die Auswirkung auf die Teilhabe am Leben</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Der Grad der Behinderung umfasst die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen sowohl im Erwerbs- als auch im Alltagsleben. Er ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die Petentin zum wiederholten Male die mangelnde Transparenz bei der Ermittlung ihres Gesamtgrades der Behinderung gerügt und zuletzt mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 einen Änderungsantrag beim Landesamt für soziale Dienste in Lübeck gestellt hat. Dieser wurde mit Bescheid vom 6. November 2015 abgelehnt, da keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes festgestellt wurden. Die Petentin legte daraufhin mit Schreiben vom 19. November 2015 Widerspruch ein und verwies auf aktuelle ärztliche Befunde. Mit Schreiben vom 13. Januar erhielt die Petentin daraufhin einen Widerspruchsbescheid, der unter Berücksichtigung und ärztlicher Auswertung der aktuellen Befunde ebenfalls abgelehnt wurde. Der Petentin wurde in diesem Bescheid ausführlich erläutert, wie sich der Grad der Behinderung zusammensetzt und aus welchen Gründen sich in ihrem Fall keine Änderungen ergeben. Konkret habe die Petentin zehn verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen, die einzeln betrachtet teilweise einen Grad der Behinderung von 10 oder 20 bedingen. Insgesamt führen diese nach den letzten gutachtlichen Stellungnahmen vom 23. Oktober 2015 und 12. Januar 2016 weiterhin zu einem Grad der Behinderung von 50.

Der Ausschuss äußert Verständnis für den Wunsch der Petentin, dass ihre Behinderungen und damit verbundenen Funktionsbeeinträchtigungen ausreichend Berücksichtigung finden sollen. Auch einzelne Grade der Behinderung für die jeweils einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen müssen für die Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung festgestellt werden. Maßgebend sind jedoch nicht diese allein betrachtet, sondern die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehung. Dabei wird bereits vom höchsten Einzelgrad der Behinderung ausgegangen und nacheinander geprüft, ob die übrigen einen noch höheren Grad bedingen. Dem Anliegen der Petentin hinsichtlich der Erläuterung ihres Grades der Behinderung wurde darüber hinaus bereits von mehreren Stellen der Verwaltung entsprochen, sodass das Ministerium zu dem Schluss kommt, keine fachaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Petitionsausschuss vermag das verwaltungsfachliche Handeln der zuständigen Behörden ebenfalls nicht zu beanstanden und schließt sich dieser Auffassung an.

Der Ausschuss teilt die Meinung der Petentin, dass das Landesamt für soziale Dienste in seinen Antwortschreiben möglichst leicht verständliche Formulierungen verwenden möge. Er weist die Petentin jedoch darauf hin, dass die Bescheide des Landesamtes rechtssicher sein müssen. Deshalb werden im Sinne einer effizienten Antragsbearbeitung und der Gleichbehandlung aller Antragssteller, Textbausteine verwendet. Jedem Antragssteller stehe es zudem frei, bei Fragen oder Unklarheiten Auskünfte bei dem entsprechenden Sach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bearbeiter oder Vorgesetzten des Landesamtes zu erhalten.

25 **L2119-18/1739**  
**Kiel**  
**Gesundheitswesen;**  
**Weiterbildung**

Der Petent fordert in seiner Petition Vertrauensschutz und Rechtssicherheit für Ärzte in Bezug auf Weiterbildungen. Er moniert, dass eine Änderung der entsprechenden Vorschriften ohne Übergangsregelungen zu nicht vorhersehbaren Verlängerungen der Weiterbildungsdauer führen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm eingereichten Unterlagen und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Änderung des Heilberufekammergesetzes vorsehe, dass die Ärztekammer bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der Weiterbildungszeit anrechnen könne, sofern der geforderte Teil der Weiterbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung erbracht worden sei. Mit der aufgenommenen Regelung nimmt § 43 Absatz 3 Heilberufekammergesetz direkten Bezug auf die EG Richtlinie. Eine entsprechende wortgleiche Änderung sei bereits von anderen Bundesländern in den entsprechenden Kammergesetzen oder Weiterbildungsordnungen getroffen worden. Dabei sei zu beachten, dass sich diese Regelung nur auf bestimmte Weiterbildungen beziehe und daher nur einen Teilbereich der ärztlichen Weiterbildung erfasse. Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin werde beispielsweise nicht erfasst. Aufgrund sprachlicher Unschärfe und inhaltlicher Unterschiede zum deutschen Weiterbildungssystem, sei es möglich, unterschiedliche Bezugsgrößen bei der Beurteilung des Umfangs der Anrechnung von Zeiten zugrunde zu legen. Der zeitliche Umfang deutscher Weiterbildungen für Ärzte liege deshalb mit fünf bis sechs Jahren, deutlich über den in der Richtlinie geforderten Mindestweiterbildungszeiten von drei bis fünf Jahren. Der Fall des Petenten sei deshalb zum Anlass genommen worden, über die Frage der Anrechnungsfähigkeit von Weiterbildungszeiten eine bundesweit einheitliche Auslegung der Richtlinie und eine einheitliche Handhabung bei den Ärztekammern zu erreichen. Der Prozess dauere derzeit noch an.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Landtag in seiner Sitzung am 10. Juni 2016 die Änderung des Heilberufekammergesetzes beschlossen hat. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein die Anrechnung von bereits abgeleisteten Weiterbildungen in ihrer Weiterbildungsordnung verankern kann. Das Ministerium führt dazu aus, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein ihre Weiterbildungsordnung derzeit überarbeite. Ein Beschluss der Änderungssatzung sei durch den Beschluss des Gesetzes nunmehr möglich. In der Änderungssatzung sei geplant, die fachspezifischen Weiterbildungsvorschriften zu konkretisieren und eine Übergangsregelung zu treffen, die es Ärztinnen und Ärzten ermögliche ihre Weiterbildung nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	<b>L2119-18/1743</b> <b>Bayern</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Versorgungswerke</b>	<p>altem Recht abzuschließen. Der genaue Inhalt des Gesetzes kann online über das Landtagsinformationssystem nachvollzogen werden. Siehe dazu Plenarprotokoll 18/122 sowie den Gesetzesentwurf (Drucksache 18/3775) in der Fassung der Drucksachen 18/4266 und 18/4292.</p> <p>Dem Petenten wird damit ermöglicht, seine Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin unter Anrechnung einer 12monatigen Weiterbildungszeit aus der Weiterbildung Anästhesiologie und einer 24monatigen Weiterbildungszeit aus der Weiterbildung Allgemeinmedizin abzuschließen. Die Ärztekammer wird den Petenten darüber schriftlich informieren. Vor diesem Hintergrund wird dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen.</p> <p>Der in Bayern wohnende Petent wendet sich in seiner Petition gegen die geltenden Bestimmungen der berufsständischen Versorgungswerke, die seiner Meinung nach gegen das Grundgesetz verstoßen würden. Darüber hinaus bittet er um verschiedene Auskünfte hinsichtlich der fachaufsichtlichen Zuständigkeit der Versorgungswerke in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Zum Sachverhalt führt das Ministerium aus, dass der Petent in Bayern als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig sei und damit auch Mitglied in einer Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer. Er beziehe sich dabei auf eine vom Bayrischen Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesene Normenkontrollklage eines Rechtsanwaltes (siehe Urteil Az.: 21 N 14.2). In dem genannten Urteil sei die Änderungssatzung der Bayrischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bestätigt worden. Ein Bezug zum Bundesland Schleswig-Holstein sei nicht ersichtlich, da der Petent sich über keine konkreten Entscheidungen oder Regelungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung beschwere, die der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterstünden. Der Petent sei durch keine konkreten Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Behörden betroffen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Aufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wahrgenommen wird. Bundesweiter Dachverband ist die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., in der sich die Versorgungswerke zusammengeschlossen haben. Sofern der Petent sich von Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch Versorgungsanstalten in Bayern betroffen sieht, kann er sich an die Bayerische Versorgungskammer wenden. Die Bayerische Versorgungskammer ist eine Behörde des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Ihr obliegt die Auf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	<b>L2119-18/1752</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Rentenversicherung</b>	<p>sicht. Außerdem steht es ihm frei, sich an den Petitionsausschuss des Bayrischen Landtages zu wenden.</p> <p>Darüber hinaus weist der Ausschuss den Petenten darauf hin, dass die Aufsicht über den Jahresabschluss und die Rechnungsprüfung dem Bayrischen Obersten Rechnungshof obliegt. Dieser hat zuletzt 2008 eine Beanstandung der Bayrischen Versorgungswerke ausgesprochen. Informationen sowie ein entsprechender Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse ist unter folgendem Link abrufbar:  <a href="http://www.orh.bayern.de/berichte/jahresberichte/archiv/jahresbericht-2008/82-berichte/jahresberichte/archiv/jahresbericht-2008/im-brennpunkt/219-tnr-21-bayerische-versorgungskammer.html">http://www.orh.bayern.de/berichte/jahresberichte/archiv/jahresbericht-2008/82-berichte/jahresberichte/archiv/jahresbericht-2008/im-brennpunkt/219-tnr-21-bayerische-versorgungskammer.html</a></p> <p>Hinsichtlich der Ausschusstätigkeit von Abgeordneten beziehungsweise der Zuständigkeit der Landesregierung verweist der Ausschuss den Petenten auf die Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.</p> <p>Der in Niedersachsen wohnende Petent begehrt Hilfe bei der Klärung seiner Rentenansprüche, die ihm als Umsiedler zustehen würden. Er fordert in diesem Zusammenhang die Anerkennung seines Status als Vertriebener.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm vorgetragenen Argumente und Unterlagen sowie unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Zu dem Anliegen des Petenten führt das Ministerium aus, dass sich der Petent in den Jahren zwischen 2009 und 2013 mehrfach mit verschiedenen Anträgen und Widersprüchen in Verbindung mit einem Klageverfahren an die Deutsche Rentenversicherung Nord und das Ministerium gewandt habe. Dabei habe er fast immer seine Anliegen mit denen seiner Mutter verbunden, wobei jedoch oftmals nicht eindeutig gewesen sei, welches Ziel der Petent verfolge. Die rechtsaufsichtliche Überprüfung seiner Anliegen habe jedoch keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß seitens der Deutschen Rentenversicherung Nord ergeben.</p> <p>Da der Petent in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen verlegt hat, hat dies gemäß § 128 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) auch einen Wechsel des Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge. Seit 2015 führt deshalb die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover das Versicherungskonto des Petenten. Diese ist auch für rechtsverbindliche Auskünfte und Beschwerden hinsichtlich der Rentenangelegenheiten des Petenten zuständig. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Land Niedersachsen.</p> <p>Hinsichtlich der Bemühungen des Petenten auf Anerkennung als Umsiedler in Verbindung mit Anspruch auf Entschädigungsleistungen verweist der Ausschuss den Petenten eben-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

falls auf die zuständigen Behörden in Niedersachsen. Der Ausschuss merkt an, dass die Voraussetzungen, um als Umsiedler anerkannt werden zu können, in § 1 Absatz 2 Nummer 2 Bundesvertriebenengesetz geregelt sind. Danach handelt es sich bei Umsiedlern um Vertriebene, konkret um deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die aufgrund der während des Zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes aufgrund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden sind. Da der Petent zwölf Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges geboren wurde, erfüllt er grundsätzlich nicht die Voraussetzungen, um als Umsiedler nach deutschem Recht anerkannt zu werden. Vertriebenenausweise, die die Eigenschaft als Vertriebener beziehungsweise als Umsiedler bescheinigen, wurden bis Ende 1992 ausgestellt. Ab 1993 wurden anstelle dessen Bescheinigungen als Spätaussiedler nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz ausgestellt.

Mit Schreiben vom 15. November 1993 erhielt der Petent einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Bundesvertriebenengesetz. Die Registrierung in Deutschland erfolgte am 15. Juli 1996. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft kann nach § 100 Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz nur noch auf Ersuchen einer Behörde erfolgen. Hinsichtlich der Rechte und Vergünstigungen von Vertriebenen in Rentenangelegenheiten kann daher nur die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover einen Antrag beim Bundesverwaltungsgericht beantragen. Der Ausschuss verweist den Petenten in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, einen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig zu stellen.

28 **L2119-18/1798**  
**Neumünster**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Zahnarztbehandlung, Daten-**  
**schutz**

Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages aufgrund zahnärztlicher Fehlbehandlungen. Infolgedessen werde sie von keinem Zahnarzt mehr behandelt. Sie habe sich zusätzlich in einem vertraulichen Schreiben an den Ministerpräsidenten gewandt, um deutlich zu machen, dass zahnarztgeschädigte Patienten in Deutschland unzureichend durch das Gesetz geschützt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin unter Berücksichtigung der von ihr vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Zum Inhalt führt das Ministerium aus, das es unstrittig sei, dass die Petentin unter schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide, die ihre Lebensqualität stark einschränken. Die Petentin habe sich deshalb wiederholt an das Gesundheitsministerium gewandt. Bereits im März 2014 habe sie um ein Gespräch mit der Gesundheitsministerin gebeten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im April 2014 habe sie zudem um einen Runden Tisch zum Thema Toxizität von Dentalwerkstoffen gebeten, der im Juni 2014 stattgefunden habe. Dabei sei das Medizinprodukterecht erläutert worden, wobei keine Gesetzeslücken festgestellt wurden. Die Petentin sei darauf hingewiesen worden, dass sie sich auch direkt an das Bundesamt für Arzneimittel wenden könne. Nachdem sich die Petentin im Juli 2015 nochmals aufgrund ihres Gesundheitszustandes an das Gesundheitsministerium gewandt habe, sei sie zudem auf die Zahnhotline der Beratungsstelle der schleswig-holsteinischen Zahnärzte aufmerksam gemacht worden. Ihr seien außerdem verschiedene Selbsthilfegruppen und Patientenbündnisse genannt worden. Das Gesundheitsministerium habe zudem deutlich gemacht, dass es der Petentin über die Nennung von Ansprechpartnern hinaus nicht weiter helfen könne und ihre gesundheitlichen Probleme nicht zu lösen vermag. Im Januar 2016 habe die Petentin zudem um ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten gebeten. Das Ministerium hat sich in diesem Zusammenhang dagegen ausgesprochen, da die Probleme der Petentin nicht auf der Ebene der Gesetzgebung zu lösen seien. In diesem Zusammenhang soll es zu Datenschutzverstößen gekommen sein. Die Petentin habe Unterlagen eingereicht, die von ihr als vertraulich ausgewiesen seien. Diese sollen an „Dritte“ weitergeleitet worden sein. Die Staatskanzlei führt dazu aus, dass das Schreiben der Petentin an den Ministerpräsidenten unter keinen Umständen an „Dritte“ weitergeleitet worden sei. Entsprechend der normalen internen Vorgehensweise, gehen Schreiben an den Ministerpräsidenten an den oder die dafür zuständigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin. Dieser habe sich aufgrund der Problemlage der Petentin an das Gesundheitsministerium gewandt, mit dem die Petentin zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach Kontakt hatte. Den Vorwurf des Datenschutzverstößes weist die Staatskanzlei ausdrücklich zurück.

Nach Auskunft der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, wurde außerdem verdeutlicht, dass die Petentin aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr bei „normalen“ Zahnärzten behandelt werden könne. Eine Behandlung sei nur bei spezialisierten Ärzten möglich. Eine Behandlung scheitere jedoch an der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung. Ob die Zurückweisung durch die Krankenversicherung rechtmäßig sei, könne vonseiten der Bürgerbeauftragten nicht beurteilt werden, da die Petentin, trotz mehrfacher Aufforderung, keine Bescheide der Krankenversicherung zur Prüfung durch die Bürgerbeauftragten vorgelegt habe.

Der Ausschuss vermag im Zuge seiner Überprüfung zu keinem abweichenden Ergebnis gegenüber dem Ministerium zu gelangen. Die Weiterleitung der von der Petentin als vertraulich gekennzeichneten Email an den Ministerpräsidenten entspricht dem normalen hausinternen Vorgang.

Hinsichtlich der Unverträglichkeit von Dentalwerkstoffen merkt der Ausschuss an, dass bereits im Juni 2014 auf Wunsch der Petentin ein Runder Tisch stattgefunden hat. Im Ergebnis des Runden Tisches sei der Petentin das Medizinprodukterecht erläutert und darauf hingewiesen worden, dass weder dem Ministerium noch dem Landesamt für soziale



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	<b>L2119-18/1859</b> <b>Plön</b> <b>Bestattungswesen;</b> <b>Grabpflege</b>	<p>Dienste oder dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Informationen über unvertretbare Risiken von einzelnen Dentalprodukten oder Produktgruppen vorliegen würden. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses bestätigte die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein diese Aussage und wies darauf hin, dass es auch im Interesse der Kammer liege, solchen Hinweisen nachzugehen. Weiter wies die Zahnärztekammer darauf hin, dass Unverträglichkeitsreaktionen aufgrund von Vorerkrankungen oder Allergien möglich seien, dies jedoch keine Rückschlüsse auf eine generelle Unverträglichkeit von Dentalprodukten begründe.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dem Wunsch der Petentin nach Überprüfung des Medizinprodukterechts damit bereits umfänglich entsprochen wurde und sich im Ergebnis keine Hinweise auf Lücken im Medizinprodukterecht ergeben haben. Darüber hinaus äußert der Ausschuss jedoch sein Verständnis für die gesundheitliche Situation der Petentin und verweist sie in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, noch einmal mit der Bürgerbeauftragten in Kontakt zu treten und die Rechtmäßigkeit der Ablehnungsbescheide ihrer Krankenkasse überprüfen zu lassen.</p> <p>Der Petent erhebt Beschwerde gegen Oberbürgermeister Dr. Kämpfer und Bürgermeister Todeskino der Stadt Kiel betreffend der unsachgemäßen Pflege der Grabstätte seiner Eltern auf dem Kieler Nordfriedhof. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass die bereits bezahlte Grundüberholung für das Grab seiner Eltern als Voraussetzung für die weitere Pflege durch die Friedhofsabteilung des Nordfriedhofs durchgeführt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Basis der von ihm vorgetragene Argumente geprüft und abschließend beraten. Auf die Hinzunahme einer Stellungnahme seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurde in diesem Verfahren verzichtet, da sich die Angelegenheit als offensichtliches Missverständnis zwischen dem Petenten und der Friedhofsabteilung des Kieler Nordfriedhofs darstellt.</p> <p>Nach Auffassung des Petenten sei für die zukünftige Pflege des Grabes für das Jahr 2014 lediglich der Betrag für die Grundüberholung in Höhe von 140,60 Euro zu zahlen und für die Pflege und Bepflanzung der Betrag in Höhe von 327,31 Euro in den Folgejahren. Tatsächlich hätte der Petent jedoch bereits für das Jahr 2014 sowohl den Betrag für die Grundüberholung sowie den Betrag für die Pflege und Bepflanzung bezahlen müssen. Folglich wurde das Grab 2014 lediglich instand gesetzt beziehungsweise gereinigt und in der Folgezeit nicht weiter durch das Grünflächenamt bearbeitet. Aufgrund des missverständlichen Telefonats zwischen dem Petenten und dem Grünflächenamt entstand der Eindruck, als habe das Grünflächenamt 2014 lediglich eine Grabreinigung statt einer Grundüberholung vorgenommen, infolgedessen eine Neuanlage des Grabes in Höhe von 420 Euro als Voraussetzung für die weitere Grabpflege ab 2015 notwendig</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

wurde. Um die zukünftige Pflege des Grabes zu veranlassen, wären allerdings der Betrag für die Pflege und Bepflanzung sowie zugleich ein gesonderter Auftrag für die Instandsetzung beziehungsweise Grundüberholung notwendig gewesen. Gegebenenfalls wurde dies nicht eindeutig durch das Grünflächenamt der Friedhofsabteilung Nordfriedhof kommuniziert, wodurch dieses Missverständnis entstanden ist.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Soziales darauf hinzuwirken, dass das Grünflächenamt der Friedhofsabteilung des Kieler Nordfriedhofs zukünftig eine bürgerfreundlichere und eindeutigeren Regelung hinsichtlich der Grabpflege vornehmen möge.

Der Petitionsausschuss vermag dem Willen des Petenten damit zumindest teilweise zu entsprechen und schließt im Weiteren das Verfahren ab.